

Richtlinie für die
Durchführung von
Bauaufgaben des
Landes Rheinland-Pfalz

RLBau



Ausgabe 2006

Stand Juli 2014

Herausgegeben durch das
Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Vorwort

Die „Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz“ (RLBau) regelt für den staatlichen Hochbau, der sowohl die Baumaßnahmen des Bauhaushaltes (Einzelplan 12) als auch die des Wirtschaftsplanes des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) umfasst, die Verfahren, die Verantwortung und Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Hochbaumaßnahmen. Die Gesamtverantwortung für die staatlichen Hochbaumaßnahmen des Landes obliegt dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium als oberste staatliche Baubehörde. Für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben beauftragt das Ministerium den Landesbetrieb LBB als seine nachgeordnete Baubehörde. Das Ministerium übt gegenüber dem rechtlich unselbständigen Landesbetrieb LBB die uneingeschränkte Dienst- und Fachaufsicht aus. Das Ministerium prüft und genehmigt die gegenüber dem Landesbetrieb LBB beauftragten Planungen, stellt die dafür erforderlichen Haushaltsmittel bereit und überwacht die Zielvorgaben. Der Landesbetrieb LBB hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO zu beachten. Die RLBau gewährleistet ein einheitliches Verwaltungshandeln im staatlichen Hochbau über den gesamten Lebenszyklus und ist für die gesamte Landesverwaltung bindend.

Neben den Bauherrenaufgaben hat der Landesbetrieb LBB den Auftrag, die ihm übertragenen Liegenschaften für das Land gemäß Organisationsverfügung wirtschaftlich zu verwalten und zu verwerten. Die Organisationsverfügung des Landesbetriebes LBB in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der RLBau (Anhang 8). Der Landesbetrieb LBB ist Dienstleister des Landes und verwaltet in seinem Immobilienmanagement die mit den Landesbehörden abgeschlossenen Nutzungsentgelt- und sonstigen Dienstleistungsvereinbarungen. Die Nutzungsentgelte orientieren sich in der Regel an ortsüblichen Vergleichsmieten, ansonsten erfolgt die Ermittlung der Nutzungsentgelte im Rahmen einer Investitionsrechnung.

Die RLBau ist ein vorrangiges Regelwerk. Interne Dienstanweisungen, Handbücher etc. des Landesbetriebes LBB sind nachrangig.

Die RLBau ist als „Loseblatt-Regelwerk“ konzipiert; bei Bedarf erfolgen Aktualisierungen. Die Verteilung der Ergänzungslieferungen erfolgt digital.

Inhaltsverzeichnis

- A Organisation und Aufgaben**
- B Haushaltssystematik und Bewirtschaftungsgrundsätze**
- C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**
- D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Baumaßnahmen im Einzelplan 12**
- E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**
- F Bauunterlagen**
- G Bauausführung**
- H Bauübergabe und Baubestandsdokumentation**
- I Behandlung von Abtretungen und Pfändung von Geldforderungen**
- J Rechnungslegung**
- K Einzelgebiete**
 - K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück
 - K 2 frei
 - K 3 Umweltschutz und Energieeffizienz
 - K 4 Überwachung von Gebäuden und Prüfung der Standsicherheit
 - K 5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
 - K 6 Berichterstattung
 - K 7 Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen
 - K 8 Baunebenkosten
 - K 9 Grundsteinlegungen und Richtfeste
 - K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen
 - K 11 Versicherungen für bauliche Anlagen
 - K 12 Vergabe freiberuflicher Leistungen
 - K 13 Wettbewerbe
 - K 14 Verantwortlichkeit und bauaufsichtliches Verfahren bei Bauvorhaben des Landes
 - K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Betriebstechnischen Anlagen

Muster

Anhang

A Organisation und Aufgaben

1 Organisation

Die Gesamtverantwortung für die Baumaßnahmen des Landes liegt bei dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium. Zur Wahrnehmung dieser Baumaßnahmen wurde nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) eingerichtet. Die Baumaßnahmen des Landes umfassen somit die Baumaßnahmen des Einzelplans 12 einschließlich der im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes LBB dargestellten Baumaßnahmen.

Der Landesbetrieb LBB untersteht als rechtlich unselbständiges Organ der Landesverwaltung der uneingeschränkten Dienst- und Fachaufsicht des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Der Landesbetrieb LBB besteht aus einer Zentrale in Mainz sowie acht regionalen Dienststellen (in Diez, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Mainz, Trier und Weilerbach).

Der Landesbetrieb LBB tritt gegenüber dem Land und Dritten als Dienstleister auf, der für seine Tätigkeit angemessen vergütet wird.

2 Aufgaben des Landesbetriebes LBB

- 2.1 Dem Landesbetrieb LBB obliegt im Wesentlichen die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen des Landes. Darüber hinaus ist er für die Bauunterhaltung der bebauten und unbebauten Liegenschaften des Landes verantwortlich. Die Liegenschaften des Landes umfassen sowohl die im Eigentum des Landes, als auch die im wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebes LBB befindlichen Liegenschaften. Er beteiligt nach Maßgabe des **Abschnitts K 12** freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure. Auch hierbei bleibt er – unbeschadet der Verantwortung freiberuflich Tätiger für die ihnen übertragenen Leistungen – für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben verantwortlich.
- 2.2 Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von denjenigen Baumaßnahmen des Landes, die das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium zuvor entweder direkt benennt oder auf Vorschlag des Landesbetriebes LBB als geeignet bestätigt, bewertet der Landesbetrieb LBB die Aspekte des nachhaltigen Bauens an Hand des Bewertungssystems – BNB. Abhängig von den daraus resultierenden Erfahrungen werden vom für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium weitergehende Festlegungen (z. B. Mindesterfüllungsgrad bei Projektzertifizierung, Nachhaltigkeit bei Bauunterhaltung) getroffen.

-
- 2.3 Der Prüfgruppe Z-Bau beim Landesbetrieb LBB obliegt die fachliche Mitwirkung und Prüfung bei Zuwendungen des Landes für Baumaßnahmen Dritter gemäß Teil I zu § 44 Absatz 1 VV-LHO.
- 2.4 Der Landesbetrieb LBB erbringt auf Antrag für alle Ressortbereiche des Landes fachliche Dienstleistungen. Hierfür steht ihm ein Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber zu.
- 2.5 Der Landesbetrieb LBB berechnet für die großen Baumaßnahmen des Landes (Abschnitt C 2.3 und E) die Baunutzungskosten gemäß DIN 18960 über den Lebenszyklus. Hierfür ist das Muster 7.2 anzuwenden. Der LBB dokumentiert die während des Betriebes entstandenen Kosten in einer Datenbank und wertet diese mit dem Ziel der Optimierung der Betriebsüberwachung sowie der Planung für künftige Bauvorhaben aus.
- 2.6 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Landesbetrieb LBB im Rahmen seiner Verantwortung die Einhaltung der haushaltsrechtlichen sowie der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.
Im Haushaltsrecht insbesondere:
- § 7 LHO Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
 - § 9 LHO Aufgaben der/des Beauftragten für den Haushalt
 - § 24 LHO Grundregeln für die Veranschlagung von Baumaßnahmen
 - § 54 LHO Grundregeln für den Beginn von Baumaßnahmen
 - § 55 LHO Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandelns bei der Vergabe
 - § 63 LHO Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - § 64 LHO Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
- 2.7 **Subsidiarität**
Das Regelwerk der RL-Bau hat Vorrang gegenüber internen Regelwerken des Landesbetriebes LBB.
- 2.8 Bei den in der RL-Bau genannten Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge (incl. Umsatzsteuer)

B Haushaltssystematik und Bewirtschaftungsgrundsätze

1 Eingliederung in den Landeshaushaltsplan

- 1.1 Die Ausgaben für staatliche Hochbaumaßnahmen werden zentral im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung - des Landeshaushaltsplans ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes LBB ist verbindlicher Teil des Einzelplans 12.

Die Zuordnung der Bauausgaben und der sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu den nachstehend aufgeführten Titeln (Titelbereichen) ergibt sich aus dem Gruppierungsplan.

Ausgaben

Im Einzelplan 12 veranschlagte Bauausgaben:

Titel 519 01	Titel 711 04	Titel 711 01	Titel 722 01
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Größere Instandhaltungsarbeiten an landeseigenen Liegenschaften einschl. energiesparende Maßnahmen sowie Schadstoffsanierungen	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Baufachliches Verfahren geregelt in den Abschnitten:			
C	C	D	E

Weitere im Einzelplan 12 veranschlagte Ausgaben, die für Hochbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung sind:

- 1.1.1 bei Titelgruppe 71 - Baunebenkosten für Hochbaumaßnahmen des Landes -
- 1.1.2 bei Titel 526 72 - Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen - Ausgaben der Ressorts für Vergütungen des Landesbetriebes LBB zur Erbringung baufachlicher Dienstleistungen.

1.1.3 bei Titel 812 .. - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen beweglichen Sachen im Zusammenhang mit Hochschulbaumaßnahmen über 5.000 EUR im Einzelfall einschließlich aller Nebenkosten, soweit die Ausgaben nicht zu den Baukosten gehören (vgl. Anhang 2).

1.1.4 bei Titel 821 .. - Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken einschließlich aller Nebenkosten -

In den jeweiligen **Ressorthaushalten** sind die Ausgaben veranschlagt bei:

Festtitel 517 01	Festtitel 518 01	Festtitel 518 05	Festtitel 519 02	Festtitel 519 05
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	Nutzungsentgelte und Pachten an den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bzw. dessen Rechtsnachfolger	Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen	Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen, kleinere bauliche Maßnahmen und Schönheitsreparaturen bei Objekten des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bzw. dessen Rechtsnachfolger
			Wertgrenzen	
			0 - 10.000 EUR im Einzelfall (soweit sie sich ohne besondere technische Fachkunde beurteilen lassen)	Nach Einzelregelung der Nutzungsentgeltvereinbarung zwischen Ressort und LBB

1.1.5 Erwerb von Fernmeldeanlagen

Der Antrag zum Erwerb von Fernmeldeanlagen sowie für die Änderung und Erweiterung von bestehenden landeseigenen Fernmeldeanlagen ist von der hausverwaltenden Dienststelle hinsichtlich der Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und ihres Umfanges eingehend zu begründen. Dem Antrag sind ein Teilnehmerverzeichnis, eine Kostenaufstellung sowie eine gutachtliche Stellungnahme des Landesbetriebes LBB zur Notwendigkeit und zum Kostenumfang der Maßnahme beizufügen. Bei der Ersatzbeschaffung ist im Hinblick auf ihre Notwendigkeit insbesondere darzulegen, dass die Anlage wegen Alters oder aus sonstigen Gründen (z. B. mangelnde Erweiterungsmöglichkeit) abgängig ist, eine freigewordene Anlage in dem Ressortbereich nicht zur Verfügung steht oder für den Zweck nicht verwendbar ist und auch ein Austausch mit einer anderen Anlage nicht möglich ist. Wird eine neue Fernmeldeanlage erworben, ist zu prüfen, ob die alte Anlage nicht von einer anderen Dienststelle des Landes weiterverwendet oder von dem Verkäufer in Zahlung genommen werden kann.

1.2 Muss eine Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung erstmalig hergerichtet werden, ist diese wie eine kleine oder große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahme zu veranschlagen, bzw. im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes LBB darzustellen.

1.3 Sofern Ausgaben für bauliche Maßnahmen auch an anderen Stellen des Landeshaushaltsplans zu veranschlagen sind, gelten für sie diese Richtlinien entsprechend.

Einnahmen

1.4 Die Veranschlagung der Einnahmen richtet sich nach dem Gruppierungsplan. Soweit sie im Zusammenhang mit den im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung - veranschlagten Bauausgaben stehen, sind sie den nachfolgend aufgeführten Titeln des Kapitels 12 20 zuzuordnen:

1.4.1 bei Titel 119 12 - Einnahmen aus Überzahlungen nach Schluss des Haushaltsjahres -
Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsmitteilungen und Rückzahlungen überzahlter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme.

1.4.2 bei Titel 119 69 - Vermischte Verwaltungseinnahmen -
Erlöse aus der Abgabe von Ausschreibungsunterlagen, Abrechnungszeichnungen und dergleichen, sowie anfallende Vertragsstrafen.

1.4.3 bei Titel 132 02 - Erlöse aus der Veräußerung unbrauchbarer oder entbehrlicher Gegenstände -
Erlöse aus der Veräußerung von Altbaustoffen, soweit sie nicht von der Ausgabe abzusetzen sind.

- 1.5 Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans gilt grundsätzlich das Bruttonprinzip, d.h. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen und mit ihrem vollen Betrag bei dem für sie vorgesehenen Titel zu buchen. Ausnahmen können im Haushaltsplan oder durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zugelassen werden (vgl. §§ 15 Abs. 1 und 35 Abs. 1 LHO). Hinsichtlich der allgemein abweichenden Regelungen vom Bruttonprinzip wird auf § 35 VV LHO verwiesen.

Abweichend vom Bruttonprinzip sind von der Ausgabe abzusetzen:

- 1.5.1 Erlöse aus der Veräußerung von Altbaustoffen, soweit sie in der Kostenberechnung der Baumaßnahme genehmigt und bei der Bemessung der Baumittel berücksichtigt wurden.
- 1.5.2 Einnahmen aus Schadenersatzleistungen Dritter, soweit die Ausgaben für die bauliche Wiederinstandsetzung oder Herstellung bei dem Bautitel nachgewiesen werden.

2 Bewirtschaftung der Bauausgaben

2.1 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

Es ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen (vgl. § 9 LHO) und bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

Die Stellung und Beteiligung der oder des Beauftragten für den Haushalt richtet sich nach § 9 VV-LHO. Sie oder er ist insbesondere und möglichst frühzeitig bei allen Maßnahmen zu beteiligen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Diese haushaltsrechtliche Grundsatzbestimmung ist bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie bei der Bauunterhaltung - unabhängig von sonstigen jeweiligen Verfahrensvorschriften - zu beachten.

Die Zentrale und die Niederlassungen des Landesbetriebes LBB haben die vorgeschriebene Beteiligung der oder des Beauftragten für den Haushalt sicherzustellen und dies bei allen einschlägigen Vorlagen und/oder Berichten an das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium durch den Zusatz „Die/der Beauftragte für den Haushalt nach § 9 LHO hat mitgewirkt“ zu bestätigen.

Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Zentrale bzw. die Leiterin oder der Leiter einer Niederlassung des Landesbetriebes LBB nicht selbst die Tätigkeit der/des Beauftragten für den Haushalt ausübt und diese delegiert, untersteht die oder der damit beauftragte Bedienstete direkt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Zentrale bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Niederlassung. Im Widerspruchsfalle (vgl. VV Nr. 5.4.2 zu § 9 LHO) hat die oder der beauftragte Bedienstete das Recht, den Widerspruch

direkt dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen, soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Zentrale bzw. die Niederlassungsleiterin oder der Niederlassungsleiter nicht abhilft.

2.2 Zuweisung der Ausgabemittel

Die Ausgabemittel für Baumaßnahmen des Einzelplans 12 werden den Niederlassungen des Landesbetriebs LBB von dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen (vgl. VV zu § 34 LHO).

2.3 Anordnungsbefugnis für Ausgabemittel

Mit der Mittelzuweisung hat die Niederlassung des Landesbetriebs LBB die Anordnungsbefugnis unmittelbar erhalten.

2.4 Überwachung der Ausgabemittel für Baumaßnahmen im Einzelplan 12

Bei der Bewirtschaftung der Mittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren (vgl. § 7 LHO). Über die zugewiesenen Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen hinaus dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.

Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung der Controllinginstrumente zur Baumittelsteuerung auf der Grundlage des Anwendungssystems „Haushaltungsvollzug - Bau“ (HHV-Bau) voraus. Es ist grundsätzlich eine projektbezogene Kostensteuerung und Kostenkontrolle mit den entsprechenden DV-Werkzeugen in Verbindung mit HHV-Bau durchzuführen (**vgl. Abschnitt K 2**).

Die Niederlassung des Landesbetrieb LBB hat für alle Baumaßnahmen einschließlich Bauunterhaltung die in **Abschnitt J** bezeichnete Rechnungslegung zu führen, sobald ihr Ausgabemittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.

2.5 Übertragbarkeit von Ausgabemitteln für Baumaßnahmen im Einzelplan 12

2.5.1 bei der Bauunterhaltung (Titel 519 01)

Gem. § 6 Abs. 3 des Landeshaushaltsgesetzes (LHG) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Übertragbarkeit der Ausgabemittel bei der Bauunterhaltung gegeben.

2.5.2 bei Hauptgruppe 7 - Baumaßnahmen -

Die Ausgaben sind übertragbar (vgl. § 19 LHO). Die zeitliche Bindung regelt sich nach § 45 Abs. 2 LHO. Die Bildung und Inanspruchnahme der Ausgabeanteile bedarf der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums (vgl. § 45 Abs. 3 LHO).

C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhaltung)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Bauunterhaltung umfasst alle Maßnahmen der Wartung und Instandsetzung, die dem Erhalt der Bausubstanz und des Gebäudevermögenswertes dienen. Zugleich soll im Rahmen der Bauunterhaltung die Funktionsfähigkeit von Gebäuden, die Sicherheit baulicher Anlagen und die Erhaltung von Baukulturgütern gewährleistet werden.

Zur Bauunterhaltung der Liegenschaften des Landes sowie der bei fremden Dritten gemieteten und gepachteten Liegenschaften gehören aus baufachlicher Sicht:

- Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen (auch Straßen und Wege auf diesen Grundstücken) und sonstigen Anlagen sowie energiesparende Maßnahmen. Die Instandsetzung ist die Behebung von Störungen, Mängeln oder Schäden, das Erneuern oder Ausbessern aller abgenutzten oder schadhafte Bau- oder Anlagenteile, insbesondere das Ersetzen aller durch natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordener Bau- oder Anlagenteile. Dies gilt auch für den Ersatz von Böden (zum Beispiel Teppichböden) und das Abschleifen und Versiegeln von Parkett und anderen Holzfußböden. Hierzu zählen ebenso vorbeugende Maßnahmen, wie die Wartung und rechtzeitige Erneuerung von Bestandteilen oder Anlagen des Gebäudes zur Vermeidung drohender Defekte oder Schäden.
- technische Verbesserungen (DIN 31051),
- Schadstoff-Sanierungsmaßnahmen (Ausbau und Entsorgung von Schadstoffen, insbesondere Asbest, PCB, Formaldehyd, künstliche Mineralfasern, Lindan, PAK, PCP, Einbau von Ersatzbaustoffen),
- Bauunterhaltungsmaßnahmen der „General Direktion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Burgen, Schlösser, Altertümer“ mit Baukosten über 250.000 EUR und Sofortmaßnahmen,
- Bauunterhaltungsmaßnahmen bei fiskalischen Patronatsgebäuden.

1.2 Ausnahmen

Zur Bauunterhaltung gehören nicht:

- kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen, die sich ohne besondere technische Fachkunde beurteilen lassen mit Baukosten bis zu 10.000 EUR im Einzelfall (soweit keine Nutzungsentgeltvereinbarung der hausverwaltenden Dienststelle mit dem landesbetrieb LBB vorliegt),

Besondere technische Fachkunde ist erforderlich bei:

- Eingriffen in das statisch-konstruktive Gefüge von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Eingriffen in die Gebäude- und Betriebstechnischen Anlagen (d.h. wesentliche funktionale Änderungen),
- Baumaßnahmen, die der bauaufsichtlichen Zustimmung nach § 83 der Landesbauordnung bedürfen,

- Baumaßnahmen, die gestalterische und denkmalpflegerische Belange berühren.
 - die Herrichtung einer Liegenschaft, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird
- 1.3 Für die Vorbereitung und Durchführung der Bauunterhaltung in Liegenschaften des Landes ist der Landesbetrieb LBB unter Beteiligung der hausverwaltenden Dienststelle zuständig, soweit nicht diese Pflicht einem Dritten auferlegt ist oder eine Sonderregelung besteht. Der Landesbetrieb LBB ist ferner für die Bauunterhaltung derjenigen gemieteten oder gepachteten Liegenschaften zuständig, zu deren Unterhaltung sich das Land verpflichtet hat. Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übergabe bzw. Teilübergabe von baulichen Anlagen (**vgl. Abschnitt H 1**).
- 1.4 Überwachung der Standsicherheit von Gebäuden
Die Überwachung der Gebäude umfasst die
- jährliche Begehung der Gebäude (vgl. Nr. 2.1.1 und 2.1.2) und ggf.
 - Prüfung von Bauteilen und Bauelementen.

Näheres ist in **Abschnitt K 4** geregelt.

2 Verfahren

- 2.1 Bauunterhaltung in den Liegenschaften des Landes
- 2.1.1 Feststellung des Bauunterhaltungsbedarfs

Zur zeitnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind die Liegenschaften jährlich zu begehen.

2.1.2 Baubegehung

An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten sollen teilnehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
- die nutzende Dienststelle,
- die Niederlassung des Landesbetriebes LBB,
- ggf. Sonderfachleute.

Der Landesbetrieb LBB vereinbart rechtzeitig den Termin zur Begehung mit den zu beteiligenden Stellen.

Bei der Baubegehung ist festzulegen, welche Arbeiten vom Landesbetrieb LBB (Bauunterhaltung) oder von der hausverwaltenden Dienststelle (kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen) durchzuführen sind.

Bei Nutzungsentgeltvereinbarungen (NEV) mit dem Landesbetrieb LBB gelten für Schönheitsreparaturen und kleineren Reparaturen die Regelungen gemäß § 5 der NEV .

Zur Abgrenzung der haushaltsmäßigen Zuständigkeit zwischen dem Landesbetrieb LBB und der nutzenden Dienststelle bei der Instandsetzung sowie der Erst- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen wird auf **Anhang 2** verwiesen.

2.1.3 Baubedarfsnachweisung (BBN)

Der Landesbetrieb LBB fertigt jährlich eine Aufstellung der durchzuführenden Maßnahmen (BBN) nach **Muster 8 C** für jedes einzelne Gebäude einer Liegenschaft des Landes an. Dies gilt auch für Fremdanmietungen.

Die beabsichtigten Bauunterhaltungsarbeiten sind getrennt nach baulichen Anlagen zu erfassen, die Außenanlagen sind dabei am Schluss der Aufstellung aufzuführen.

2.1.4 Mittelanforderung -Bau- (MABau)

Die Zentrale des Landesbetriebes LBB fertigt für die aus dem Einzelplan 12 zu finanzierenden Maßnahmen eine nach Niederlassungen gegliederte Mittelanforderung -Bau- (MABau) nach **Muster 8D** an. Grundlage für diese Mittelanforderung sind die von den Niederlassungen des Landesbetriebes LBB aufgestellten Baubedarfsnachweisungen (BBN).

Die MABau ist spätestens zum 1. Oktober jeden Jahres zusammen mit der BBN nach 2.1.3 dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zur Bemessung der Ausgabemittel vorzulegen.

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium entscheidet über die Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung der Liegenschaft ab Schätzkosten von 1.000.000 €.

2.1.5 Mittelzuweisung bei Maßnahmen des Einzelplans 12 und bei fremden Dritten angemieteten Liegenschaften

Die im Einzelplan 12 zentral veranschlagten Bauunterhaltungsmittel werden jährlich von dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium dem Landesbetrieb LBB zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen.

2.1.6 Ausführung der Arbeiten

Die Arbeiten sind im Rahmen der zugewiesenen Ausgabemittel der Dringlichkeit nach auszuführen. Über ihre Reihenfolge entscheidet der Landesbetrieb LBB; er informiert die hausverwaltende Dienststelle darüber.

Die Substanzerhaltung der Gebäude hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Bauunterhaltungsarbeiten. Bei der Bauunterhaltung von Baudenkmälern und sonstigen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist das Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten;

die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege ist zu beteiligen.

Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im Einvernehmen mit der nutzenden Dienststelle festzulegen.

2.1.7 Bauunterhaltungsstrategie

Im Rahmen der jährlichen BBN und MABau erläutert der Landesbetrieb LBB seine Bauunterhaltungsstrategie in Form einer Mittelfristplanung systematisch über einen zweckmäßigen (z. B. 3 bis 5-jährigen) Zeitraum je Gebäude und Liegenschaft.

2.1.8 Bauschadenanalyse

Festgestellte Bauschäden nimmt der Landesbetrieb LBB in einem Schadenskataster auf, identifiziert die Ursachen und erarbeitet Lösungen mit dem Ziel, diese in neue Objektplanungen einfließen zu lassen.

2.2 Schadstoff-Sanierungsmaßnahmen bei Titel 711 04

Bedarfsanmeldung, Veranschlagung

Schadstoff-Sanierungsmaßnahmen sind der Ausbau und die Entsorgung von Schadstoffen, insbesondere Asbest, PCB, Formaldehyd, künstliche Mineralfasern, Lindan, PAK, PCP und der Einbau von Ersatzbaustoffen.

Bei Schadstoff-Sanierungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten bis 1 Mio. EUR ist entsprechend Abschnitt 2.1 zu verfahren, über 1 Mio. EUR entsprechend **Abschnitt E 2..**

2.3 Größere Instandsetzungsarbeiten (Sanierung) an Liegenschaften des Landes einschließlich energiesparende Maßnahmen bei Titel 711 04

2.3.1 Bedarfsanmeldung, Veranschlagung

Bei größeren Instandsetzungsarbeiten (Sanierung) an Liegenschaften des Landes einschließlich energiesparende Maßnahmen mit Gesamtbaukosten über 2 Mio. EUR richtet sich das Verfahren entsprechend **Abschnitt E 2.**

2.3.2 Bauunterlagen, Planung und Baudurchführung

Für Maßnahmen gemäß 2.3.1 mit Gesamtbaukosten über 2 Mio. EUR ist entsprechend **Abschnitt E** zu verfahren.

Im Hinblick auf die Eigenart der Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 ist am Schluss der Kostenberechnung (in Abstimmung mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium) der HU -Bau- ein entsprechender Ansatz für „Unvorhersehbares“ vorzusehen.

Im Erläuterungsbericht ist u.a. darauf einzugehen, ob für die Zeit und Durchführung der Baumaßnahme eine Auslagerung/Teilauslagerung der Dienststelle erforderlich wird; in diesem Fall ist ein mit der hausverwaltenden Dienststelle abgestimmtes Auslagerungskonzept mit Kostenangaben (einschließlich der von der hausverwaltenden Dienststelle zu tragenden Miet- und Umzugskosten) beizufügen. Darüber hinaus ist ein mit der hausverwaltenden Dienststelle abgestimmter Vorschlag über die zeitliche Durchführung der Maßnahme zu machen.

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Baumaßnahmen im Einzelplan 12

1 Allgemeines

- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtbaukosten bis 2.000.000 EUR, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
Hierzu gehören auch Erschließungsbeiträge, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Grunderwerb oder mit der Durchführung einer großen Baumaßnahme stehen und bei den dafür zutreffenden Titeln abgewickelt werden können.
- 1.2 Die Teilung einer Baumaßnahme mit Gesamtbaukosten über 2.000.000 EUR in mehrere kleine Baumaßnahmen mit Einzelbeträgen unter 2.000.000 EUR ist unzulässig.
- 1.3 Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen in einem Gebäude oder einer Bauanlage gelten in der Regel als eine Baumaßnahme; die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtbaukosten.
- 1.4 Ausnahmen
- 1.4.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Baukosten bis zu 150.000 EUR werden von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Burgen Schlösser Altertümer – in eigener Zuständigkeit finanziert. Im Bedarfsfall kann der Landesbetrieb LBB mit der Planung und Durchführung beauftragt werden.
- 1.4.2 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landesbetriebes Landesforsten werden von dort finanziert. Landesforsten beauftragt den Landesbetrieb LBB mit der Planung und Durchführung.

2 Bedarfsanmeldung, Veranschlagung

- 2.1 Die hausverwaltende Dienststelle stellt den Bedarf an kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten fest.

Hierfür ist die Ausgabenanmeldung -Bau- (AABau - 2A -) unter Verwendung des **Musters 9A** von der hausverwaltenden Dienststelle aufzustellen. Dabei sind Art und Umfang des Bauvorhabens im Einzelnen ausführlich zu erläutern und gegebenenfalls anhand von Skizzen sowie eines Raumbedarfsplans nach **Muster 13.1** zu begründen.

Die erforderlichen Baukosten je Einzelmaßnahme sind vom Landesbetrieb LBB zu schätzen und der hausverwaltenden Dienststelle ohne weitere Bauunterlagen unmittelbar mitzuteilen. In den geschätzten Baukosten sind die

Baunebenkosten entsprechend der Vereinbarung über die Vergütung der vom Landesbetrieb LBB zur Erledigung der Bauaufgaben des Landes zu erbringenden Leistungen zu berücksichtigen.

Reicht im Einzelfall eine einfache Kostenschätzung für die AABau - 2A - nicht aus, hat die hausverwaltende Dienststelle bzw. nutzende Dienststelle auf dem Dienstweg bei dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Planungsauftrag für die Aufstellung von Bauunterlagen durch den Landesbetrieb LBB zu beantragen.

Die hausverwaltende Dienststelle legt dem zuständigen Ressortministerium auf dem Dienstweg drei Ausfertigungen der AABau - 2A - vor. Der Landesbetrieb LBB erhält eine Ausfertigung zu seiner Information.

- 2.2 Das Ressortministerium stellt für seinen Geschäftsbereich anhand der AABau - 2A - die dringlichen Vorhaben zusammen.
Zwei Ausfertigungen der AABau - 2A - sind dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen.
- 2.3 Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium teilt dem zuständigen Ressortministerium anhand der vorliegenden AABau – 2A - mit, in welcher Höhe voraussichtlich Ausgabemittel bereitgestellt werden. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Ressort über das im folgenden Haushaltsjahr durchzuführende Bauprogramm.

3 Bauunterlagen, Planung und Baudurchführung

- 3.1 Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium beauftragt den Landesbetrieb LBB mit der Aufstellung der Bauunterlagen unter Beifügung der AABau - 2A - und mit der Durchführung der Baumaßnahmen.
- 3.2 Der Landesbetrieb LBB ist für die Planung, Kostenberechnung und Durchführung der kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zuständig und verantwortlich; die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO sind zu gewährleisten. Das Einverständnis der nutzenden Dienststelle zu den Bauunterlagen ist bei allen Baumaßnahmen erforderlich.

Bei der Vergabe von Leistungen an freiberuflich Tätige ist **Abschnitt K 12** zu beachten.

- 3.3 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Dienststelle festzulegen.

- 3.4 Der Landesbetrieb LBB entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Finanzierung von begründeten Mehrkosten einer Baumaßnahme ohne Programmausweitung, sofern diese 150.000 EUR je Baumaßnahme nicht übersteigen und die Mehrkosten durch Minderkosten im Rahmen der bei den Titeln der Hauptgruppe 7 insgesamt zugewiesenen Mittel gedeckt werden können. Eine Deckung durch Minderkosten liegt nur dann vor, wenn eine Baumaßnahme mit geringeren Kosten als geschätzt durchgeführt werden kann. Sofern eine Baumaßnahme zurückgestellt wird, liegt eine Deckung durch Minderkosten nicht vor. In diesem Fall ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zu berichten, ob im Einvernehmen mit der nutzenden Dienststelle auf die zurückgestellte Baumaßnahme endgültig verzichtet wird. Danach entscheidet das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium über die Deckung. Die Gesamtbaukosten dürfen den Betrag von 2.000.000 EUR nicht überschreiten.

Entstehende Mehrkosten sind vom Landesbetrieb LBB in jedem Einzelfall mit Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.

Hinweis:

Die Vorbereitung und Durchführung von Kleinen Baumaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) obliegen dem Landesbetrieb in eigener Zuständigkeit. Bei städtebaulich relevanten Maßnahmen (z.B. im Geltungsbereich eines Masterplans) ist das Benehmen mit dem für Landesbaumaßnahmen zuständigen Ministerium herzustellen.

E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Allgemeines

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Baumaßnahmen des Landes sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtbaukosten über 2.000.000 EUR, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen (große Bauvorhaben). Für die im Rahmen des Wirtschaftsplans zu realisierenden Baumaßnahmen gelten die Verfahren der Handlungsanleitung in der jeweils gültigen Fassung.

2 Bedarfsanmeldung

- 2.1 Für große Bauvorhaben meldet das Ressortministerium seinen Bedarf dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium (Bedarfsanmeldung). Die Bedarfsanmeldung besteht aus den Unterlagen zur Bedarfsanmeldung (siehe 2.2) und ggf. erläuterndem Schriftverkehr.

Das Ressortministerium kann die Aufstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen durch den Landesbetrieb LBB beantragen, sofern dies zur Beurteilung der Bedarfsanmeldung, insbesondere der Raumbedarfsunterlagen, oder der Bebaubarkeit des Grundstücks, erforderlich erscheint.

- 2.2 Zur Bedarfsanmeldung gehören folgende Unterlagen:
- die Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe mit Angaben zur derzeitigen Unterbringungssituation inkl. Belegungsplan, Aufgabenzuwachs, Personalszuwachs,
 - Angaben zur voraussichtlichen Dauer des Bedarfs (z.B. nur kurzfristiger räumlicher Engpass oder dauerhafte Unterbringung erforderlich) und zum voraussichtlichen Nutzungsbeginn,
 - Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten des Nutzers,
 - Beschreibung des organisatorischen Aufbaus und des Ablaufs des Dienstbetriebes des Nutzers,
 - Raumbedarfsunterlagen:
 - Stellenplan nach **Muster 12**, einschließlich Teilzeitkräfte und Annexpersonal, soweit es raumbegründend in Ansatz gebracht werden soll. Abweichungen gegenüber den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellenplänen sind zu begründen, kw- und ku-Vermerke sind zu beachten,
 - Raumbedarfsplan nach **Muster 13.1**, Abweichungen gegenüber den Höchstflächenvorgaben sind zu begründen. Sonderraumbedarf ist durch Möblierungsskizzen zu ermitteln,
 - qualitative Bedarfsanforderungen nach **Muster 13.2 mit Anlage 1**,
 - die im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen technischen Anforderungen, Geräteausstattung und dergleichen.

-
- 2.3 Die Unterlagen zur Bedarfsanmeldung bedürfen des Anerkennungsvermerks des zuständigen Ressortministeriums und sind im Anschluss dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zur Genehmigung zuzuleiten.
- 2.4 Die genehmigte Bedarfsanmeldung ist bindend. Nachträgliche Änderungen durch die nutzende Dienststelle sind ausgeschlossen. Ausnahmen können nur aus zwingenden Gründen beantragt werden; sie bedürfen der Genehmigung des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums.
- 2.5 Auf der Grundlage der genehmigten Raumbedarfsunterlagen ist vom Landesbetrieb LBB zu untersuchen, auf welche Art und Weise der festgestellte Bedarf unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO gedeckt werden kann (siehe auch Abschnitt K5). Die Untersuchung beinhaltet eine Kostenermittlung (z.B. Feststellung des Kostenrahmens nach DIN 276) für jede in Betracht kommende Variante. Das Ziel der Variantenuntersuchung besteht darin, in einer vergleichenden Betrachtung und Abwägung die Entscheidung für die zu realisierende Variante der Bedarfsdeckung herbeizuführen. Als Varianten sollen i.d.R. einzelfallabhängig untersucht werden:
- Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten als Baumaßnahmen des Landes
 - Kauf vorhandener baulicher Anlagen, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen
 - Anmietung von Immobilien, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen
 - sonstige in Frage kommenden Beschaffungsmethoden (z.B. Leasing oder Mietkauf)
- 2.6 Die Variantenuntersuchung hat zum Ziel, alle baulichen, planungs- und baurechtlichen Gegebenheiten quantitativ, qualitativ und kostenmäßig so zu erfassen, dass die alternativen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung sowie die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme bewertet werden können. Sofern Varianten ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden können (z.B. auf Grund eines zwingend vorgegebenen Standortes, auf Grund von Geheimchutz- oder besonderen baulichen Anforderungen), ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.7 Bei der Untersuchung der Varianten sind die Grundsätze einer lebenszyklusorientierten Optimierung der Kosten zu berücksichtigen, insbesondere die späteren Betriebs- und sonstigen Nutzungskosten (vgl. u.a. Leitfaden Nachhaltiges Bauen und Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes).

3 Kostenvoranmeldung -Bau- (KVM -Bau-)

Die Kostenvoranmeldung -Bau- nach Abschnitt F 1 soll anhand einer Kosten-schätzung einen Überblick über die voraussichtlich entstehenden Kosten geben. Sie ist Grundlage für die zwischen den Ressortministerien und dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium stattfindende Haushalts-vorbesprechung sowie für die vom Landesbetrieb LBB zu erstellende Nut-zungsentgeltprognose bei Baumaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans des LBB.

- 3.1 Für Baumaßnahmen des Einzelplans 12 beauftragt das für Landesbauangele-genheiten zuständige Ministerium den Landesbetrieb LBB mit der Aufstellung der KVM -Bau- nach **Abschnitt F 1** auf der Grundlage der genehmigten Be-darfsanmeldung und des Ergebnisses der Variantenuntersuchung.

Bei der Aufstellung der KVM -Bau- sind die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu klären.

Für die Bauplanung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als Teil des nachhaltigen Bauens. Dies erfordert eine integrale Zusammenarbeit aller Planungsbeteiligten, insbesondere der Architekten und Fachingenieure.

- 3.2 Die Geschäftsleitung des Landesbetriebes LBB legt die KVM -Bau- dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zweifach vor und bestä-tigt die Wirtschaftlichkeit und Plausibilität der Planung (§ 7 LHO) sowie Voll-ständigkeit der Unterlagen.

Die KVM -Bau- wird baufachlich geprüft und genehmigt. Der Umfang der baufachlichen Prüfung richtet sich nach dem Einzelfall. Die genehmigte KVM-Bau ist für das weitere Planungsverfahren bindend.

4 Haushaltsunterlage -Bau- (HU -Bau-)

Die Haushaltsunterlage -Bau- soll die Art der Ausführung sowie die erforder-lichen Ausgaben darstellen. Sie ist nach § 24 LHO Grundlage für die Einstel-lung der Baumaßnahmen in den Haushaltsplan und Grundlage für das ver-bindliche Nutzungsentgeltangebot bei Baumaßnahmen im Rahmen des Wirt-schaftsplans des LBB.

Die HU -Bau- muss deshalb die Art der Ausführung aus architektonischer, funktioneller, technischer, städtebaulicher, energieeffizienter und ökologischer Sicht so eindeutig beschreiben, dass die Lösung und die zu erwartenden Kosten zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaft-lichkeit der Lösung bewertet werden kann. Sie ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

- 4.1 Für Baumaßnahmen im Einzelplan 12 beauftragt das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium den Landesbetrieb LBB mit der Aufstellung der HU -Bau- auf der Grundlage des genehmigten Bauan-trags oder der baufachlich genehmigten KVM-Bau; die Grundstücksfragen

müssen geklärt sein. Bei Baumaßnahmen aus dem Wirtschaftsplan des Landesbetriebes LBB erfolgt die Beauftragung der HU-Bau durch das Ressortministerium.

Für die HU -Bau- ist der Preisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch den Landesbetrieb LBB maßgebend. Sollte sich der Preisstand zwischen Aufstellung und Genehmigung der HU -Bau- wesentlich verändert haben (vgl. VV zu § 54 LHO Abs. 1.2), erfolgt eine Fortschreibung durch das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium, das die allgemeine Kostenentwicklung aufgrund von Lohn- und Stoffpreissteigerungen berücksichtigt.

Wegen der Beteiligung freiberuflich Tätiger wird auf **Abschn. K 12** verwiesen.

- 4.2 Bei der Bauplanung sind die Ziele und Notwendigkeiten des nachhaltigen und energieeffizienten Bauens (K 3) zu beachten (vgl. Abschnitt A. 2.2).

Die Nutzfläche des genehmigten Raumbedarfsplans stellt eine Flächenhöchstgrenze dar und darf nicht überschritten werden. Aus planerischen und/oder bautechnischen Gründen kann die Höchstfläche jedoch geringfügig unterschritten werden, wenn dies für eine wirtschaftliche und effektive Planung angezeigt ist.

- 4.3 Die in der HU-Bau zu präzisierende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dient der Optimierung von Planungskonzepten in Form von betriebswirtschaftlichen Kostenvergleichen über Bauteile und Technische Anlagen. Sie ist Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung über Planungsalternativen, dient als Nachweis der Wirtschaftlichkeit für die gewählte Lösung und ist während der Planung und Durchführung kontinuierlich abzugleichen (Erfolgskontrolle).

Die Entscheidungsfindung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist aktenkundig zu machen.

Auf dieser Grundlage erstellt der Landesbetrieb LBB die endgültige Fassung der HU-Bau in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Geschäftsleitung des Landesbetriebes LBB bestätigt die Wirtschaftlichkeit und Plausibilität (§ 7 LHO) sowie die Vollständigkeit der HU-Bau und legt diese dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium in zweifacher Ausfertigung vor. Die HU-Bau wird dort baufachlich geprüft. Der Umfang der baufachlichen Prüfung richtet sich nach dem Einzelfall.

Sofern bei großen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen während der Bauausführung Auslagerungen notwendig sind, soll in der HU -Bau- ein mit der nutzenden Verwaltung abgestimmtes Auslagerungskonzept dargestellt werden.

- 4.4 Im Zuge der Aufstellung der HU-Bau sind alle für die bauaufsichtliche Zustimmung nach § 83 LBauO erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen

Behörden aktenkundig abzustimmen. Die Erteilung der Zustimmung ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium anzuzeigen.

- 4.5 Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium erteilt die baufachliche Genehmigung der HU -Bau- und setzt die Kosten fest.

- 4.6 Bindung an die genehmigte Haushaltsunterlage -Bau-

Die genehmigte HU -Bau- ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt die Genehmigung eines Nachtrags voraus. Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie für die wirtschaftlich und technisch zweckmäßige Herstellung der geplanten Baumaßnahme erforderlich sind und keine Mehrkosten entstehen. Die Gründe für eine etwaige, nicht erhebliche Abweichung sind vom Landesbetrieb LBB aktenkundig zu machen und bei den Bauakten zu dokumentieren.

- 4.7 Nachträge zur genehmigten Haushaltsunterlage -Bau

- 4.7.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn voraussichtlich Mehrkosten gegenüber der genehmigten Kostenberechnung entstehen oder wenn erheblich von der genehmigten HU -Bau- abgewichen werden soll. Abweichungen sind erheblich, wenn die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung und der betriebstechnischen Anlagen geändert werden sollen oder von dem vorgesehenen Material grundlegend abgewichen werden soll. Auch Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig.

- 4.7.2 Der Nachtrag ist von der Zentrale des Landesbetriebes LBB unverzüglich dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen. In dem Nachtrag sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenberechnung nach **Muster 6.1** in Verbindung mit den Baunutzungskosten (**Muster 7.2**) über den Lebenszyklus die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben.

Eine ausführliche Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Auf Einsparungsmöglichkeiten ist hinzuweisen. In dem **Muster 6.2 – Planungs- und Kostendaten** – sind jeweils diejenigen Spalten auszufüllen, auf die sich Änderungen auswirken.

Soweit ausschließlich Lohn- oder Stoffpreiserhöhungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis nach **Muster 11**. In diesem Fall wird auf die Aufstellung des **Musters 6.1** verzichtet.

- 4.7.3 Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium erteilt die baufachliche Genehmigung des Nachtrags zur HU -Bau-, setzt die Kosten fest und erteilt den Auftrag zur Durchführung der Nachtragsarbeiten.

5 Ausführungsunterlage -Bau- (AFU -Bau-)

Mit der Ausführungsunterlage -Bau- wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Sie ist nach § 54 LHO ferner Grundlage für die Vergabe und Ausführung.

- 5.1 Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium beauftragt den Landesbetrieb LBB mit der Aufstellung der AFU -Bau-. Die AFU -Bau- ist vom Landesbetrieb LBB auf der Grundlage der genehmigten Haushaltsunterlage -Bau- in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Landesbetrieb LBB teilt dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium die Fertigstellung der AFU -Bau- mit.

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium erteilt den Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme, sobald insbesondere die haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen (**vgl. Abschnitt G 1**).

F Bauunterlagen

1 Kostenvoranmeldung -Bau- (KVM -Bau-) - Verfahren vgl. Abschnitt E 3 -

1.1 Die Kostenvoranmeldung -Bau- besteht aus:

- 1.1.1 der formlosen Erläuterung der Baumaßnahme;
Die Baubeschreibung soll in Anlehnung an **Muster 7.1** erfolgen.
- 1.1.2 der Erläuterung der Vorgehensweise und des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß der Festlegung des **Abschnitts K 5**.
- 1.1.3 der Kostenschätzung nach DIN 276 unter Verwendung von **Muster 6.1** und dem Nachweis der Planungs- und Kostendaten nach **Muster 6.2**.
Bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten ist von Kostenkennwerten oder Kosten vergleichbarer baulicher Anlagen auszugehen. Die Kostenkennwerte sind auf der Basis der aktuellen Kostenrichtwerte für den Hochbau (**vgl. Anhang 1, Anlagen 1 bis 3**) zu ermitteln. Sind im Einzelfall diese Kostenrichtwerte nicht anwendbar, können die Veranschlagungsmethoden, z.B. mit Hilfe der eingeführten Programmsysteme PLAKODA / PLAKODA BiB und RBK 1 - PC (nach Kostenflächenarten), nach Vergleichswerten oder nach Einzelveranschlagung im Einvernehmen mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium festgelegt und durchgeführt werden.

Die geschätzten Kosten für die Ausstattung nach den Kostengruppen 611 und 612 (DIN 276) sind bei der für die Beschaffung zuständigen Stelle einzuholen.
- 1.1.4 dem baufachlichen Gutachten über das Baugrundstück nach **Abschnitt K 1**;
- 1.1.5 dem Übersichtsplan (z.B. Stadtplan, amtliche topographische Karte im Maßstab 1:25.000 oder sonstige Karte) mit Eintragung des Grundstücks und des geplanten bzw. betroffenen Bauwerks.
- 1.1.6 den Baunutzungskosten gemäß **Muster 7.2**
Die Ermittlung der Baunutzungskosten erfolgt auf der Basis von Erfahrungskennwerten (z. B. aus LBB-eigener Baunutzungskostendatenbank, PLAKODA, BKI, fm-benchmarking-Bericht, Ermittlung auf der Basis technischer Regelwerke).
- 1.1.7 der Lebenszykluskostenschätzung (**Abschnitt K 5**)
- 1.1.8 dem Bauzeiten-/Terminplan
- 1.1.9 Im Bedarfsfall entscheidet das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium über die Ausarbeitung weiterer Pläne und Berechnungen.

1.2 Der KVM -Bau- sind beizufügen:

Schreiben, mit denen die Aufstellung der KVM -Bau- gefordert worden ist, die genehmigte Bedarfsanmeldung mit dem Stellen- und Raumbedarfsplan einschließlich qualitativer Bedarfsanforderung sowie das Ergebnis der Variantenuntersuchung

2 Haushaltsunterlage -Bau- (HU -Bau-) - Verfahren vgl. Abschnitt E 4 -

2.1 Zur Haushaltsunterlage -Bau- für **Gebäude, Technische Anlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie Freianlagen** gehören:

2.1.1 Pläne

Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten sind zusätzlich nach DIN 1356 farbig anzulegen, wo es aus Unterscheidungsgründen erforderlich ist.

- (1) Übersichtsplan (z.B. Stadtplan, amtliche topographische Karte im Maßstab 1:25.000 oder sonstige Karte)
Aus dem Übersichtsplan muss die Lage des Baugrundstücks hervorgehen.
- (2) Katasterplan
- (3) Lageplan - nach § 2 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) in der jeweils geltenden Fassung - in der Regel M 1:500, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe, deren Beziehung zum vorhandenen Bestand, ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen sowie die Ver- und Entsorgung dargestellt sind.
- (4) Baupläne - nach § 3 der BauuntPrüfVO -; alle Grundrisse, mindestens ein Schnitt und die Hauptansichten, in der Regel M 1:100.
Bei Aufstellung der Baupläne ist die Darstellung der Betriebsabläufe durch die nutzende Dienststelle (vgl. Nr. 4.2) zu berücksichtigen.
Die Grundstücksentwässerung ist in den Grundrissen und im Lageplan nach § 6 Absatz 3 der BauuntPrüfVO darzustellen, soweit dies für die Erteilung der bauaufsichtlichen Zustimmung gemäß § 83 LBauO erforderlich ist.
- (5) Bauzeiten-/Terminplan

2.1.2 Erläuterungsbericht nach **Muster 7.1**;

Der Erläuterungsbericht ist so aufzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist.

Die Flächen und Rauminhalte sind auf Grund der in den Bauplänen dargestellten Nutz-, Funktions- und Verkehrsflächen rechnerisch nachzuweisen (**Muster 7.3**). Sie sind entsprechend DIN 277 zu berechnen.

2.1.3 Die Erläuterung des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß der Festlegung des **Abschnitts K 5**.

2.1.4 Kostenberechnung nach DIN 276-1 unter Verwendung von **Muster 6.1**;
Für die Ermittlung der Kosten der Kostengruppe 300 sowie für Teile der Kostengruppen 200 und 500 steht auf der Basis der Gebäudeelementmethode das eingeführte Programmsystem DBD-Baudaten zur Verfügung. Soweit die Kosten nicht über dieses Programm ermittelt werden können, sind sie nach Einzelleistungen zu berechnen.

Werden mehrere Bauwerke, die verschiedenen Bauwerksgruppen zuzuordnen sind, als eine Baumaßnahme veranschlagt, sind die Kosten getrennt zu ermitteln. Eine getrennte Veranschlagung ist in der Regel auch bei Baukörpern durchzuführen, die als selbständige Anlagen gelten.

2.1.5 Nachweis der Planungs- und Kostendaten nach **Muster 6.2**.
Nachweis der Nutzungskosten im Hochbau nach **Muster 7.2**.

Hinweis zu Muster 7.2:

Die Baunutzungskosten für den Bedarf an thermischer und elektrischer Endenergie sollen auf der Basis der Energiebedarfsberechnung gemäß der Energieeinsparverordnung ENEC bzw. DIN 18599 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Als Energiebezugspreise sind die zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Werte von Energielieferanten zu verwenden und zu erwartende Preissteigerungen tendenziell für die Folgejahre in der Sensitivitätsanalyse zu berücksichtigen. Jahresheizenergiebedarf und Heizlast aus der thermisch dynamischen Simulationsberechnung dienen dem Vergleich mit den nach Norm ermittelten Werten.

Die anderen Baunutzungskosten sind mit Erfahrungskennwerten (z. B. flächenbezogene Kostenkennwerte) gemäß Nr. 1.1.5 zu ermitteln. Die dabei verwendeten Literatur- bzw. Datenquellen sind zu begründen.

Genauere Bedarfsberechnungen sind ebenfalls zulässig, müssen allerdings nachvollziehbar hergeleitet werden (z. B. durch Angaben von Personenbelegung, Betriebszeiten durch Nutzung, Nutzungsintensität, Leistungsanforderung (Teillast, Volllast), Gleichzeitigkeit, usw.). Die Berechnungen erfordern die Abstimmung mit der hausverwaltenden Dienststelle.

2.1.6 Lebenszykluskostenberechnung (**Abschnitt K 5**)

2.1.7 Energiebedarfsausweis gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung;
Nachweis der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EE-WärmeG) in der jeweils geltenden Fassung;
Wärmeschutznachweis;
Nachweise über Schall- und Brandschutz;

Die Tragwerksplanung als Ergebnis der Leistungen und besonderen Leistungen aus den Leistungsphasen 2 (Vorplanung) und 3 (Entwurfsplanung) des § 49 Abs. 1 der HOAI.

- 2.2 Bei **Technischen Anlagen**, das sind gemäß DIN 276 die Technischen Anlagen des Bauwerks (KG 400) sowie die Teile der Technischen Ausrüstung in den Kostengruppen Herrichten und Erschließen (KG 200) und Außenanlagen (KG 500), sind zusätzlich darzustellen bzw. werden zusätzlich gefordert:

2.2.1 Pläne

Erforderliche Pläne mindestens in der Qualität gemäß **Anhang 3** „Leistungsumfang der KG 400 – Technische Anlagen in der HU -Bau-“.

Die Planqualität C 1 „Grobe Trassenführung ohne Dimensionierungsangaben mit Hauptkomponenten“ beinhaltet auch die Darstellung der jeweiligen Technikzentrale /Übergabestation sowie der Haupt- und ggf. Unterverteilungen. Für die Teile der Technischen Ausrüstung in den Kostengruppen Herrichten und Erschließen (KG 200) und Außenanlagen (KG 500) gilt dies sinngemäß.

2.2.2 Erläuterungsbericht

Fehlende Angaben in den qualitativen Bedarfsanforderungen werden vom Landesbetrieb LBB bei der hausverwaltenden Dienst-stelle eingeholt und protokolliert. Können die fehlenden Angaben von der hausverwaltenden Dienststelle nicht ausreichend präzisiert werden, müssen vom Landesbetrieb LBB entsprechende Annahmen getroffen und protokolliert werden. Diese Protokolle werden der hausverwaltenden Dienststelle zeitnah zur Kenntnis gegeben und darüber hinaus dem Erläuterungsbericht beigelegt.

Für die Technischen Anlagen enthält der Erläuterungsbericht die ausführliche Begründung für das durch Variantenvergleich gewählte liegenschafts-/gebäudebezogene Energiekonzept. Soweit erforderlich, sind an Hand der Wirtschaftlichkeitsberechnung, z. B. unter Anwendung der VDI 2067 bzw. 6025 (u.a. Methoden nach Annuität, Kapitalwert, Zinsfuß, Amortisation), Planungsergebnisse und -entscheidungen (z.B. Ausscheiden von Alternativen) stets nachvollziehbar zu begründen. Der Erläuterungsbericht beschreibt und begründet eindeutig die Technischen Anlagen, z. B. nach der Anwendung bzw. dem Einsatzgebiet, dem Leistungsbedarf (Anlagendimensionierung), den tatsächlich gewählten Anlagenleistungen (Anlagenauslegung), dem Aufstellungsort und dem Lastschwerpunkt sowie dem benötigten Flächen- und Raumbedarf. Der Leistungsbedarf der Heiz- und Kühllast sowie der Bedarf an Luftvolumenströmen ist unter Anwendung der vom Ministerium der Finanzen eingeführten Planungshinweise (z. B. AMEV), der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) oder ggf. der anerkannten Regeln der Technik zu bestimmen. Der Leistungsbedarf an elektrischer Energie ist überschlägig nach den allgemein gültigen spezifischen Flächenlasten (z.B. AMEV) bzw. nach Erfassung von Einzelverbrauchern unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren zu ermitteln.

In Ausnahmefällen können zur Leistungsermittlung auch vergleichbare durchgeführte Baumaßnahmen herangezogen werden. Die Eignung dieser Ermittlungsmethode ist für den Einzelfall nachzuweisen.

Für begründete höherwertige, über den herkömmlichen Verwaltungsstandard hinausgehende Raumlufthygiene- und Raumklimaanforderungen oder bei erfahrungsgemäß thermisch belasteten Nutzungszonen kann die dynamische Simulationsberechnung zur höheren Planungssicherheit erforderlich werden. Ggf. bereits vorhandene Anlagen der Technischen Ausrüstung sind in der Planung zu berücksichtigen.

2.2.3 Kostenberechnung

Bei den Technischen Anlagen ist eine Aufgliederung in Teilleistungen soweit vorzunehmen, dass die Angemessenheit der Kosten beurteilt werden kann. Daher sind die Mengeneinheiten und mindestens die Ermittlungsgenauigkeit der jeweiligen Kostengruppen gemäß Anhang 3 „Leistungsumfang der KG 400 – Technische Anlagen in der HU -Bau-“ entsprechend zu verwenden. Für die Teile der Technischen Ausrüstung in den Kostengruppen Herrichten und Erschließen (KG 200) und Außenanlagen (KG 500) gilt dies sinngemäß. Die Kosten werden auf der Grundlage von überschlägigen Mengenberechnungen und Einheitspreisangaben ermittelt und dargestellt und in den Ebenen der einzelnen Kostengruppen gemäß **Muster 6.1** aufsummiert. Als Einheitspreise werden Erfahrungswerte aus bereits durchgeführten vergleichbaren Baumaßnahmen herangezogen.

2.3 Bei **Ingenieurbauwerken**, das sind Bauwerke und Anlagen des konstruktiven Ingenieurbaus, der Ver- und Entsorgung mit Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen, der Wasserwirtschaft, des Wasserbaus, zur Abfallbeseitigung, des Erd- und Grundbaus und für Untertageanlagen und bei Verkehrsanlagen, das sind Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, sind zusätzlich darzustellen bzw. werden zusätzlich gefordert:

2.3.1 Pläne

Längsschnitte M 1:500/50, evtl. M 1:1000/100,
Charakteristische Querschnitte M 1:50, evtl. M 1:20.
Die Höhen sind auf das aktuelle, amtliche Höhenbezugssystem zu beziehen.

Zusätzlich sind zu beachten bei:

- Abwasseranlagen
Darstellungsgrundsätze nach DIN,
Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Freileitungen, Rohrnetzpläne der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung,
Entwurfsgrundsätze nach DIN,
Abwasserwesen, Richtlinien für die Entwurfsbearbeitung,
Lage und Höhe vorhandener und geplanter Leitungen mit zugehörigen Anlagen (z.B. Hebeanlage, Rückhaltebecken, Kläranlage, Abscheider),
Höhe der Geländeoberfläche und der Rohrsohle, Schachtabstände und Leitungsgefälle, Dimensions- und Baustoffangaben, Ausweisung von Schutzzonen;
- Wasserversorgungsanlagen
Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV), DIN, DVGW,

Zentrale Trinkwasserversorgung,
Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasserhygiene, Planung, Bau und Betrieb dieser Anlagen,
Lage und Höhe vorhandener und geplanter Leitungen mit zugehörigen Anlagen (z.B. Übergabeschächte, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Schieber), Höhe der Geländeoberfläche und der Leitungssohle, Ausweisung der Schutzzonen, Dimension- und Baustoffangaben;

- Verkehrsanlagen
Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) in Verbindung mit Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (UVS), Ausgabe 1995, und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (LBP), Ausgabe 1998, Richtlinien für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verkehrsanlagen; Fassung 1996 (RV 96);
Entwurfselemente, (Radien, Querneigung), Kilometrierung, Begrenzungslinien der Verkehrsflächen, Regelquerschnitte mit Konstruktionsaufbau, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Gebäude- und Grabenhöhen, Kunstbauwerke, Schutzzonen.

2.3.2 Erläuterungsbericht

- Planungskonzept einschließlich Untersuchung alternativer Lösungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (**Abschnitt K 5**),
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen,
- Baugrundverhältnisse,
- Zustand und Leistung vorhandener Anlagen,
- Planungen anderer Bauträger.

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

2.3.3 Kostenberechnung

Die Ermittlung der Kosten ist, soweit möglich, nach **Muster 6.1** vorzunehmen. Der Kostenberechnung sind beizufügen:

- überschlägige Ermittlung für Anlagen der Ver- und Entsorgung oder dgl.,
- unverbindliche eingeholte Vorschläge für Spezialausführung und -einrichtungen, soweit erforderlich.

2.3.4 Fachspezifische Berechnungen und Bemessungen

2.4 Bei **Freianlagen**, das sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume in Verbindung mit Bauwerken, sind zusätzlich darzustellen bzw. werden zusätzlich gefordert:

2.4.1 Pläne

- Geländemodellierung mit alten und neuen Höhenlinien sowie sonstigen Höhenangaben, geologische Besonderheiten,

- verbleibender, erhaltungswürdiger Vegetationsbestand, zu rodender Bestand einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe),
- wesentliche Vegetationsbestände der angrenzenden Grundstücke,
- Neupflanzungen einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angaben der Wuchshöhe), Rasen- und Wiesenflächen,
- zugehörige bauliche Anlagen (z.B. Wege- Be- und Entwässerung, Beleuchtung).

2.4.2 Erläuterungsbericht

- wesentliche Absichten und Inhalte der Planung,
- öffentlich- rechtliche Verfahren und Auflagen,
- Schutzmaßnahmen für vorhandene Vegetation,
- Bodenarten, GW-Stand, Oberbodenbewirtschaftung,
- Bodenbearbeitung und -verbesserung,
- Aussaaten, wesentliche Pflanzenarbeiten und -größen,
- zugehörige bauliche Anlagen,
- Pflegemaßnahmen.

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

2.4.3 Kostenberechnung

Die Ermittlung der Kosten ist nach **Muster 6.1** vorzunehmen. Die Kostenberechnung soll zusätzlich die Kosten der Fertigstellungspflege ausweisen.

2.5 Der Haushaltsunterlage -Bau- sind beizufügen:

Schreiben, mit denen die Aufstellung der Haushaltsunterlage -Bau- gefordert worden ist.

Die HU-Bau ist vollständig in elektronischer Form beizufügen.

2.6 Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium kann weitergehende Leistungen zur Haushaltsunterlage -Bau- verlangen, soweit dies notwendig ist, um wichtige Einzelheiten der Lösung oder die Kosten besser beurteilen zu können.

3 Ausführungsunterlage -Bau- (AFU -Bau-)

- Verfahren vgl. **Abschnitt E 5** -

Das sind diejenigen Teile der Leistungsphase 5 und 6 bzw. vergleichbarer Leistungsphasen der jeweiligen Fachbereiche der HOAI, die zur vollständigen Darstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind.

Zur Ausführungsunterlage -Bau- gehören:

3.1 bei Gebäuden

3.1.1 ggf. die fortgeschriebenen Entwurfs- / Genehmigungspläne nach F 2.1.1 (4)

- 3.1.2 Ausführungszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1 unter Beachtung der gültigen Normen und Richtlinien
- 3.1.3 Leistungsverzeichnisse mit Mengenberechnungen
- 3.1.4 geprüfte Standsicherheitsnachweise mit statischen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen
- 3.1.5 Nachweise der Energieeffizienz nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG), Schall- und Brandschutz ggf. fortgeschrieben
- 3.1.6 sonstige Berechnungen

Die Ausführung ist für

- 3.2 Technische Anlagen (Betriebstechnik)
- 3.3 Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und
- 3.4 bei Freianlagen

sinngemäß nach 3.1 aufzustellen.

4 Mitwirkung der nutzenden Dienststelle bei der Aufstellung der KVM -Bau- und HU -Bau-

Die nutzende Dienststelle

- 4.1 bestätigt auf dem Übersichtsplan zur Kostenvoranmeldung -Bau- nach Nr. 1.1.4 die Wahl des Grundstücks;
- 4.2 übergibt der Niederlassung des Landesbetriebes LBB vor Planungsbeginn eine Darstellung der Betriebsabläufe (**vgl. Abschnitt E 2.2**) mit Angaben über die Zugehörigkeit von Räumen oder Raumgruppen zu Abteilungen, Gruppen, Sachgebieten usw. mit Erläuterung sowie die beabsichtigte Anordnung von Sonderräumen (Sitzungszimmer u. dgl.);
- 4.3 kann Forderungen auf Änderung der genehmigten Bedarfsanmeldung (**vgl. Abschnitt E 2.4**) während der Aufstellung der Haushaltsunterlage -Bau- grundsätzlich nicht mehr stellen;

Aus zwingenden Gründen können Anträge auf Änderung des Raumbedarfs oder der qualitativen Bedarfsanforderungen nur gegenüber dem Ressortministerium vorgebracht werden. Die nutzende Dienststelle muss den Landesbetrieb LBB über die eingereichten Anträge informieren. Bis zur Entscheidung der Anerkennung oder Nichtanerkennung durch das Ressortministerium bzw. Genehmigung oder Nichtgenehmigung durch das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium wird die Planung beim Landesbetrieb LBB ausgesetzt.

In der Regel ist damit bis zur Klärung eine Planungsunterbrechung verbunden. Mit der Einverständniserklärung zur Haushaltsunterlage -Bau- sind weitere Forderungen ausgeschlossen. Die Einverständniserklärung soll die abschließende Stellungnahme der nutzenden Dienststelle beinhalten.

-
- 4.4 gibt ihre Einverständniserklärung im Erläuterungsbericht sowie auf sämtlichen Grundrissplänen und dem Lageplan ab;

Etwaige Einwände sind gesondert bekannt zu geben. Änderungen oder Zusätze der nutzenden Dienststelle im Erläuterungsbericht und in den Bauplänen sind unzulässig.

- 4.5 beteiligt sich bei der Ermittlung der in dem **Muster 6.1** zu erfassenden Kosten der Ausstattung (KG 611 und 612), soweit sie vom Landesbetrieb LBB zu beschaffen sind;

Wegen der Abgrenzung der haushaltsmäßigen Zuständigkeit zwischen dem Landesbetrieb LBB und der nutzenden Dienststelle bei der Erst- und Ersatzbeschaffung (Instandsetzung) von Geräten und Einrichtungen wird auf Anhang 2 verwiesen.

- 4.6 stellt die Schätzung der nach der Fertigstellung der Baumaßnahme zu erwartenden jährlichen Haushaltsbelastungen (§ 24 (1) Satz 2 LHO) unter Verwendung der Mitteilung des Landesbetriebes LBB nach **Muster 7.2** auf;

- 4.7 beteiligt den Landesbetrieb LBB bei der Beschaffung der Ausstattungsgegenstände, soweit diese Einfluss auf die bauseitigen infrastrukturellen Voraussetzungen haben.

G Bauausführung

1 Beginn der Baumaßnahmen

- 1.1 Mit der Bauausführung kann der Landesbetrieb LBB beginnen, wenn:
- das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium die haushaltsmäßigen Voraussetzungen getroffen, die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen oder erforderliche Verpflichtungsermächtigungen erteilt hat und der Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme vorliegt,
 - bei Baumaßnahmen, die im Rahmen des Wirtschaftsplans des LBB durchgeführt werden, die Finanzierung der Nutzungsentgelte sichergestellt sind. Die Baumaßnahmen müssen im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes LBB abgebildet sein. Ggf. muss entsprechend der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses eingeholt werden,
 - erforderlichenfalls die verbindliche Mitteilung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle vorliegt, dass der Bebauung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen,
 - alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen/Zustimmungen (z.B. bauaufsichtliche Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis) erteilt worden sind; dazu gehören auch die nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz des Landes erforderlichen Abstimmungen mit der Denkmalfachbehörde und ggf. den Denkmalschutzbehörden,
 - zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die Technische Ausrüstung beeinflussen.
- 1.2 Bauleistungen sind nach Fachlosen auszuschreiben. Diese Leistungen dürfen erst ausgeschrieben werden, wenn die komplette Ausführungsplanung des auszuschreibenden Fachloses aufgestellt ist.
- 1.3 Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich dem Bauablauf entsprechend erfolgen und Leistungen für die Rohbauarbeiten sowie die damit eng zusammenhängenden Gewerke umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten voraussichtlich einzuhalten sind. Die übrigen Gewerke sind zeitnah vor deren Ausführung auszuschreiben.
- 1.4 Werden die veranschlagten Kosten an einer Stelle überschritten, kann mit der Bauausführung nur dann begonnen werden, wenn die Überschreitung an anderer Stelle durch Einsparungen ausgeglichen werden kann. Andernfalls entscheidet das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium. Der Sachverhalt einschließlich der finanziellen Auswirkung ist zu dokumentieren.

Für das Aufstellen eines Nachtrages vgl. **Abschnitt E 4.**

- 1.5 Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluss des ersten Bauvertrages.
- 1.6 Den Beginn der Bauarbeiten hat der Landesbetrieb LBB dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium schriftlich mitzuteilen.

2 Aufgaben während der Bauausführung

Der Landesbetrieb LBB hat während der Bauausführung im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- er sorgt dafür, dass die genehmigte Haushaltsunterlage -Bau- inhaltlich eingehalten wird.
- er überwacht die Ausführung im Hinblick auf die baurechtlichen Belange und sorgt dafür, dass die baulichen Anlagen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen (vgl. § 3 LBauO).
- er überwacht die vertragsmäßige Erfüllung der Leistungen durch die Auftragnehmer (vgl. § 4 VOB/B bzw. VOL/B).
- er nimmt die Leistungen der Auftragnehmer ab (vgl. § 12 VOB/B, § 13 VOL/B), prüft die Rechnungen der Auftragnehmer und sorgt dafür, dass Zahlungen ohne Verzögerung geleistet werden (vgl. § 16 VOB/B, § 17 VOL/B).
- er sorgt dafür, dass zur Überwachung der Bauausführung eingesetzte freiberuflich Tätige ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen (**vgl. Abschnitt K 12, Nr. 9**).
- er ist zur Kostensteuerung und Kostenkontrolle verpflichtet, um sicherzustellen, dass die genehmigten Kosten eingehalten werden (**vgl. Abschnitt K 2**).

3 Bauschilder

Für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für große Sanierungsmaßnahmen ist auf der Baustelle an geeigneter Stelle ein Bauschild aufzustellen bzw. anzubringen.

Für die Gestaltung des Bauschildes sind in der Regel die einheitlichen Gestaltungsvorgaben des Landesbetriebes LBB zu beachten. Diesen Gestaltungsvorgaben liegt der Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei der durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen zugrunde. Bei Bauprojekten mit besonderer Außenwirkung kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Die Gestaltung und Ausrichtung von Bauschildern bei Baumaßnahmen, an denen sich der Bund finanziell beteiligt, ist nach den eingeführten einheitlichen

Gestaltungsvorgaben des für Bauangelegenheiten zuständigen Bundesministeriums vorzunehmen.

Schrifttafeln für beteiligte freiberuflich Tätige und ausführende Unternehmen sind auf deren Kosten nach Angabe und Zustimmung des Landesbetriebes LBB zu fertigen und anzubringen.

Die Kosten für das Bauschild einschließlich seiner Tragkonstruktion sind in der Kostenberechnung unter Kostengruppe 391 – Baustelleneinrichtung aufzunehmen.

4 Kontinuierliches Bauen

- 4.1 Die Baumaßnahmen des Landes (siehe auch Abschnitt A 1) sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür Sorge zu tragen, dass Bauarbeiten auch im Winter aus- und weitergeführt werden können. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.
- 4.2 Bei der Aufstellung der HU -Bau- ist festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen getroffen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.
- 4.3 Die notwendigen Kosten sind in den Kostengruppen 397, 497 und 597 **(Muster 6.1)** zu veranschlagen. Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht **(Muster 7.1)** ausführlich darzulegen.

5 Kulturhistorische Funde

- 5.1 Werden bei der Bauausführung auf einem Grundstück Funde von kulturhistorischer, archäologischer oder erdgeschichtlicher Bedeutung gemacht, sind Fund und Fundstelle gemäß § 18 Denkmalschutz- und -pflegegesetz bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige bei der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und – soweit zumutbar – in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Denkmalfachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe mit den Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie.
Die Einschaltung der Denkmalfachbehörde ist von dem Landesbetrieb LBB aktenkundig zu machen.

- 5.2 Werden auf einem Grundstück im Rahmen der Ausführung von Leistungen Funde vom Auftragnehmer entdeckt, sind diese dem Auftraggeber anzuzeigen (vgl. § 4 Nr. 9 VOB/B).

6 Vermessung baulicher Anlagen

- 6.1 Mit amtlichen Vermessungen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen erforderlich werden, sind grundsätzlich Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu beauftragen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen können Vermessungsaufträge an die Vermessungs- und Katasterämter vergeben werden. Für nicht amtliche Vermessungen, die der Landesbetrieb LBB selbst nicht ausführen kann, können freiberuflich tätige Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure eingeschaltet werden.

- 6.2 Die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure richtet sich nach der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden richten sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 04. Dezember 2007 (GVBl. 2007 S. 304) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütung für nicht amtliche Vermessungen orientiert sich an Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nr. 1.5 HOAI.

- 6.3 Die Ausgaben für Vermessungen, die in Verbindung mit dem Grunderwerb entstehen, sind bei Baumaßnahmen des Einzelplans 12 aus dem Grunderwerbstitel zu bestreiten.

Ausgaben für Vermessungen bei Baumaßnahmen des Einzelplans 12, die für die Planung oder während der Durchführung einer Baumaßnahme entstehen, sind aus dem Titel für Baunebenkosten zu bestreiten.

Ausgaben für Vermessungen von Grundstücken oder die Einmessung von Gebäuden bei Baumaßnahmen des Einzelplans 12, die nach Fertigstellung und Übergabe einer Baumaßnahme an die nutzende Dienststelle entstehen, sind als sächliche Verwaltungsausgaben aus dem Titel 517 01 zu bestreiten, sofern der jeweilige Bautitel bereits abgerechnet ist.

7 Aufstellung und Prüfung der Standsicherheitsnachweise

- 7.1 Können Standsicherheitsnachweise nicht von dem Landesbetrieb LBB aufgestellt werden, sind freiberuflich tätige Ingenieure für Tragwerksplanung zu beauftragen (**vgl. Abschnitt K 12**).

- 7.2 Standsicherheitsnachweise sind grundsätzlich zu prüfen. Die Prüfung ist einem Prüfenieur für Baustatik oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit (nach Bauordnungsrecht) zu übertragen.

Die Vergütung richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsachverständigen und Sachverständigen für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

8 Barrierefreies Bauen

Bei der Planung und Errichtung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes ist den Belangen für Menschen mit Behinderungen durch barrierefreie Gestaltung so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Bestehende bauliche Anlagen sind schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

Zu beachten sind insbesondere:

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung, § 51 – Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen,
- Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung,
- DIN 18024 Barrierefreies Bauen, Teil 1 und 2.

H Bauübergabe und Baubestandsdokumentation

1 Bauübergabe

- 1.1 Der Landesbetrieb LBB hat das Bauwerk/die bauliche Anlage der hausverwaltenden Dienststelle förmlich zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk/die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann. Restarbeiten oder nicht direkt erforderliche Folgearbeiten können auch in angemessener Frist nach der Übergabe durchgeführt werden. Eine Teil-Übergabe ist zulässig. Mit der Übergabe/Teil-Übergabe geht das Bauwerk/die bauliche Anlage insgesamt bzw. teilweise in die Verantwortung der hausverwaltenden Dienststelle über.
- 1.2 Der Tag der Übergabe ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Nach eingehender Besichtigung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Niederschrift nach **Muster 14** anzufertigen, in der etwaige Beanstandungen, Änderungen oder Ergänzungen, die noch für notwendig erachtet werden, zu vermerken sind. Der Niederschrift sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Baubestandsunterlagen (vgl. Nr. 2),
 - Muster 6.2 mit den Werten der fertig gestellten Maßnahme (abstimmen mit Freiburg),
 - Baunutzungs- und Lebenszykluskosten
 - Grundflächenberechnung nach DIN 277,
 - Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
 - öffentlich-rechtliche Abnahmebescheinigungen,
 - Ausrüstungs-, Inventar- oder Geräteverzeichnis,
 - Energiebedarfs- bzw. Wärmebedarfsausweis,
 - Zusammenstellung über die dem Landesbetrieb LBB während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, soweit darüber die für den Grunderwerb zuständige Stelle nach **Abschnitt F 1.1.3** keine Angaben gemacht hat. In diese Zusammenstellung sind insbesondere Angaben aufzunehmen über:
 - Befristung oder Widerruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden,
 - Auflagen, Rechte und Pflichten für Zufahrtsstraßen, Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

-
- einmalige Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege nach dem Baugesetzbuch,
 - Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung,
 - Anschlussgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetzkostenbeiträge,
 - Anschlusskosten für Strom-, Fernmelde-, Gas- und Fernwärmeversorgung,
 - Zusammenstellung der Auflagen, soweit sie die Nutzung betreffen (z.B. Brandschutz, Immissionsschutz),
 - Nachweise über Schadstoffe in Baustoffen.

- 1.4 Zwei Ausfertigungen der Niederschrift mit Anlagen verbleiben beim Landesbetrieb LBB, wovon eine der Baurechnung beizufügen ist. Die hausverwaltende Dienststelle erhält eine Ausfertigung der Niederschrift mit Anlagen. Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium erhält eine Ausfertigung der Niederschrift ohne Anlagen.
- 1.5 Der Vollzug der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist sämtlichen an der Übergabe beteiligten Dienststellen in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen. Eine Durchschrift davon ist der Baurechnung beizufügen.
- 1.6 Bei Technischen Anlagen hat der Landesbetrieb LBB zu übergeben:
 - Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen,
 - Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen des Anlageherstellers, Betriebsanweisung nach **Abschnitt K 15 Nr. 4.2**,
 - Schalt- und Leitungspläne, Beleuchtungspläne,
 - für den Betrieb einschlägige Unfallverhütungsvorschriften,
 - gesetzlich erforderliche Genehmigungsbescheide, die das Betreiben von Anlagen zulassen.
- 1.7 Bei Erstellung oder Ersatzbeschaffung von Technischen Anlagen oder Änderung ihres Betriebes listet der Landesbetrieb LBB jeweils getrennt die Anlagen auf,
 - die einer Überwachungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen,
 - für die eine Wartung oder Prüfung notwendig bzw. zu empfehlen ist.

1.8 Des Weiteren erbringt der Landesbetrieb LBB Leistungen im Bereich des Facility Managements auf besondere Anforderung der hausverwaltenden Dienststelle, wie z.B.:

- vorbereitete Energielieferverträge,
- vorbereitete Instandhaltungsverträge,
- Energiecontrolling / Energieeinspar-Intracting.

2 Baubestandsdokumentation

2.1 Die digitale Dokumentation der von dem Landesbetrieb LBB durchgeführten Baumaßnahmen (Baubestandsdokumentation) ist die einheitliche Grundlage für die Durchführung von zukünftigen Bauaufgaben, Bauunterhaltungsmaßnahmen und von sonstigen baufachlichen Beurteilungen. In der Baubestandsdokumentation werden alle von dem Landesbetrieb LBB während der gesamten Nutzungsphase der Bauwerke und baulichen Anlagen durchgeführten baulichen Veränderungen dauerhaft nachgewiesen. Darüber hinaus werden durch den Landesbetrieb LBB jährliche Berichte über Baunutzungskosten und Verbräuche dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium übersandt. Umfang und Form der Nutzungskosten (gem. DIN 18960) und der Verbräuche sind entsprechend den Anforderungen für die Datenlieferungen an das IWB in Freiburg zu dokumentieren und zu übersenden.

Es ist Aufgabe und Verpflichtung der hausverwaltenden Dienststelle, alle übrigen, nicht von dem Landesbetrieb LBB beauftragten baulichen Veränderungen in die Baubestandsdokumentation einpflegen zu lassen.

Der Landesbetrieb LBB hat für die Aktualität und die Richtigkeit der digitalen Baubestandsdokumentation zu sorgen. Änderungen sind zeitnah einzupflegen, damit die Baubestandsdokumentation mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen übereinstimmt. Angaben aus Bauunterlagen dürfen nur nach vorheriger Feststellung ihrer Übereinstimmung mit der Örtlichkeit übernommen werden.

Der Landesbetrieb LBB erstellt zeitgleich mit der Fertigstellung der von ihr durchgeführten Baumaßnahmen die Baubestandsdokumentation. Er stellt dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium und der hausverwaltenden Dienststelle die Daten der Baubestandsdokumentation im passwortgeschützten PDF- oder DWG-Format zur Verfügung.

2.2 Baubestandsdokumentation von Gebäuden

Die Dokumentation enthält u.a. folgende Darstellungen:

Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums, die erforderlichen Ansichten, Dachaufsichten und Schnitte (auch durch Treppenhäuser) für jedes Gebäude. Diese zeichnerischen Darstellungen sollen mindestens folgende Angaben für jeden Raum enthalten:

- Raumnummer, Raumbezeichnung, Raumfläche,
- Rohbaumaße, Wanddicken,
- Raumlängen, -breiten, -höhen und -umfang,
- Fenster- und Türöffnungen (lichte Öffnungen),
- Eintragung der zentralen Betriebstechnik,
- Treppen und Rampen mit Steigungsverhältnis,
- Innenwand- und Deckenbekleidungen, Fußbodenbeläge,
- Brandschutzkonzept/Brandschutznachweise einschließlich Planunterlagen sowie Feuerwehrpläne.

2.3 Bestandsdokumentation von Außenanlagen

Die Dokumentation enthält u.a. folgende Darstellungen:

- Übersichtsplan (Stadtplan, topographische Karte) mit Kennzeichnung des Grundstücks
- Lageplan mit Grenzen des Baugrundstücks (Katasterplan),
- Bauliche Anlagen mit Höhenkoordinaten der Oberkanten Erdgeschossfußboden, Nutzung, Geschosszahl und Dachform,
- Freianlagen,
- Einfriedungen,
- Verkehrsanlagen,
- Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Flächen und Einrichtungen für die Feuerwehr,
- Umweltbewertung.

2.4 Baubestandsdokumentation von Technischen Anlagen

Die Dokumentation enthält u.a. folgende Darstellungen:

- Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,
- Wärmeversorgungsanlagen,
- Lufttechnische Anlagen,
- Starkstromanlagen,
- Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen,
- Förderanlagen,
- Nutzungsspezifische Anlagen,

- Anlagen der Gebäudeautomation,
- Sicherheitseinrichtungen einschließlich Anlagen und Einrichtungen für den Brandschutz.

2.5 Sofern für Gebäude, Außenanlagen und Technische Anlagen noch keine digitale Bestandsdokumentation vorliegt, sind die vorhandenen Bestandsunterlagen weiterzuführen. Für Pflege und Aktualisierung dieser Unterlagen gilt Nr. 2.1 sinngemäß. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Übernahme in die digitale Bestandsdokumentation anzustreben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat der Landesbetrieb LBB - unter Beteiligung der hausverwaltenden und der nutzenden Dienststelle - die Liegenschaft zu begehen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen; festgestellte Mängel sind darin zu vermerken. Die Mängelbeseitigung ist durch den Landesbetrieb LBB unverzüglich zu veranlassen.

Treten in der Verjährungsfrist Mängel auf, hat die nutzende Dienststelle den Landesbetrieb LBB unverzüglich zu unterrichten.

I Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

Bei Abtretungen und Pfändungen ist zu beachten:

1 Abtretungen

- 1.1 Mit der Abtretung verliert der bisherige Gläubiger die Befugnis, über die Forderung zu verfügen.
- 1.2 Nach Eingang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von einer Abtretung ist an den bisherigen Gläubiger keine Zahlung mehr zu veranlassen. Der Landesbetrieb LBB, dem die Abtretungserklärung zugegangen ist, hat sofort die zuständige Kasse anzuweisen, keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mehr zu leisten. An den neuen Gläubiger darf erst gezahlt werden, wenn entweder der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder eine von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt ist.
- 1.3 Dem neuen Gläubiger können alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.
- 1.4 Insbesondere kann mit einer Forderung, die dem Land gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufgerechnet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Forderung erst nach Kenntnis der Abtretung der Gegenforderung erworben wurde oder wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt und später als die Gegenforderung fällig geworden ist.
- 1.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Abtretung rechtswirksam, ohne dass es einer Zustimmung bedarf. Die vielfach von den Abtretungsempfängern geforderte Anerkennung der Abtretung ist daher insoweit rechtlich bedeutungslos. Ihr kann jedoch die Bedeutung eines Verzichts auf Einwendungen zukommen. Es besteht daher die Gefahr, dass bei vorbehaltloser Anerkennung der Abtretung in Höhe des abgetretenen Betrages gezahlt werden muss, obwohl dem bisherigen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden konnten.

2 Pfändungen

- 2.1 Durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835, 836 ZPO) wird im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung von dem bisherigen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „Schuldner“ genannt) auf einen neuen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „Gläubiger“ genannt) überwiesen mit der Maßgabe, dass der bisherige Gläubiger die Verfügungsbefugnis verliert. Eine Zustimmung des Schuldners (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss „Drittschuldner“ genannt) ist nicht notwendig.
- 2.2 Mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist, soweit die Forderung gepfändet ist, nur noch an die im Beschluss bezeichnete Stelle zu

zahlen. Die rechtlichen Auswirkungen der Pfändung und Überweisung entsprechen im Übrigen denen der Abtretung. Das gilt entsprechend für Pfändungsbeschlüsse (Pfändungsverfügungen) des Finanzamtes (§§ 309, 314 AO).

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen/Pfändungsverfügungen bestimmt sich nach Landesrecht. Ist danach der Landesbetrieb LBB nicht zuständig, hat er die Annahme zu verweigern.

Der Landesbetrieb LBB, dem der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugegangen ist, hat sofort die zuständige Kasse anzuweisen, dass keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger geleistet wird.

- 2.3 Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses enthält regelmäßig die Aufforderung an den Drittschuldner, dem neuen Gläubiger binnen 2 Wochen zu erklären (§ 840 ZPO, § 316 AO):

- (1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
- (2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,
- (3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

- 2.4 Wenn nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden kann, ob aufrechenbare Forderungen (auch Steuerforderungen des Landes) bestehen, empfiehlt es sich, die Forderung zunächst nur „vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Gegenansprüche“ anzuerkennen.

- 2.5 Eine fristgerechte Beantwortung ist notwendig, um etwaige Schadensersatzansprüche des neuen Gläubigers auszuschließen. Eine sorgfältige Prüfung vor Abgabe der Erklärung ist notwendig, um die in gleicher Weise wie bei der Abtretung möglichen nachteiligen Rechtsfolgen unzutreffender Mitteilungen zu vermeiden.

- 2.6 Schon vor der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann eine Benachrichtigung über eine bevorstehende Forderungspfändung zugestellt werden (Vorpfändung) mit der Aufforderung, nicht an den bisherigen Gläubiger (als „Schuldner“ bezeichnet) zu zahlen. Die Vorpfändung verbietet die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, berechtigt aber nicht zur Zahlung an denjenigen, der die Vorpfändung veranlasst hat. Ihre Rechtswirksamkeit ist auf die Dauer von 1 Monat, vom Tage der Zustellung abgerechnet, beschränkt (§ 845 ZPO).

3 Reihenfolge

- 3.1 Bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie beim Zusammentreffen von Abtretungen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge in der

Weise maßgebend, dass die zeitlich früher erfolgte Abtretung oder der früher zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (dem eine Vorpfändung insoweit gleichgestellt ist) vor später erfolgten Abtretungen und später zugestellten Pfändungen zu befriedigen ist. Bei Pfändungen für mehrere Gläubiger kann, und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, muss sogar unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluss zuerst zugestellt ist, der geschuldete Betrag bei dem Amtsgericht des Leistungsortes unter Anzeige an die Gläubiger hinterlegt werden (§ 853 ZPO, § 320 AO). Im Hinterlegungsantrag ist der Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu erklären.

- 3.2 Es ist notwendig, den Zeitpunkt des Eingangs einer Abtretungsanzeige oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Tag und Uhrzeit auf der Urkunde zu vermerken, da dieser Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung ist. Ferner ist eine Liste über die Abtretungen und Pfändungen anzulegen, aus der die Höhe der abgetretenen bzw. gepfändeten Beträge, die Reihenfolge und die geleisteten Zahlungen zu ersehen sind. Die Pfändungsverfügungen der Vollstreckungsbehörde der Finanzämter, Stadtsteuerämter usw. stehen den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichte gleich.
- 3.3 Zur Vermeidung von Missverständnissen wird nochmals betont, dass im Gegensatz zu den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sich die Rangfolge der Abtretungsgläubiger nach dem Zeitpunkt der Abtretungen richtet, nicht danach, wann die Abtretungsanzeige eingeht.

4 Anweisung

- 4.1 Bei der Anweisung von Zahlungen ist zu beachten, dass nur ein Hinweis etwa in Form „Zahlbar an:“ oder „Konto-Nr.:“ lediglich die Bedeutung der Angabe eines die Kasse nicht bindendes Zahlungsweges hat und daher nicht ausschließt, dass die Kasse an den bisherigen Gläubiger zahlt. Das Vorliegen einer Abtretung oder Pfändung muss in der Anweisung selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, wobei der neue Gläubiger als Empfangsberechtigter zu bezeichnen ist. Zweckmäßig ist folgende Fassung der Anweisung:

4.2 Bei Abtretungen

„Die Kasse wird angewiesen, aufgrund der beigefügten Abtretungserklärung

der _____ vom _____ an _____
(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)

EUR _____ in Worten _____ zu zahlen.“

4.3 Bei Pfändungen

„Die Kasse wird angewiesen, aufgrund des beigefügten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts _____

vom _____ Geschäftszeichen _____ an _____
(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)

EUR _____ in Worten _____ zu zahlen.“

4.4 Die Unterlagen für die Abtretung bzw. Pfändung sind der Kassenanweisung als Belege beizufügen.

J Rechnungslegung

1 Allgemeines

1.1 Bei der Rechnungslegung über Baumaßnahmen des Landes sind zu beachten:

- die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere §§ 75 und 80,
- die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), insbesondere die Bestimmungen zu §§ 70 - 80 VV-LHO sowie der Anlage 4 zu Nr. 4.6.4 in der geltenden Fassung,
- ergänzende Rundschreiben des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Landes,
- bei Maßnahmen des Wirtschaftsplanes des Landesbetriebes LBB darüber hinaus die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften.

1.2 Es ist Rechnung zu legen:

1.2.1 jährlich über Ausgaben für

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Titel 519 01);

1.2.2 maßnahmenbezogen für den Zeitraum der Baudurchführung für

- Größere Instandhaltungsarbeiten an landeseigenen Liegenschaften einschließlich energiesparende Maßnahmen sowie Schadstoffsanierungen (Titel 711 04)
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel 711 01),
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel 722 01)

2 Belege und Unterlagen

2.1 Rechnungslegungsunterlagen

Die Rechnungslegungsunterlagen für eine Baumaßnahme sowie für die in einem Haushaltsjahr in einer Liegenschaft durchgeführten Bauunterhaltungsarbeiten bestehen aus den

- besonderen Prüfungsunterlagen gemäß Nr. 2.2, soweit sie nach Art und Umfang der Maßnahme in Betracht kommen,
- Rechnungsbelegen gemäß Nr. 2.3.

Die Niederlassung des Landesbetriebes LBB ordnet die Rechnungslegungsunterlagen nach der Ordnung der Rechnungslegungsliste.

Die Aufbewahrungsfristen ergeben sich gemäß **Abschnitt K 10** bzw. den einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften

2.2 Besondere Prüfungsunterlagen

Die besonderen Prüfungsunterlagen sind von der Niederlassung des Landesbetriebes LBB gesondert zu sammeln, fortlaufend gemäß Zusammenstellung zu nummerieren und sicher aufzubewahren.

2.2.1 Besondere Prüfungsunterlagen bestehen

- bei der Bauunterhaltung:
aus der Baubedarfsnachweisung (BBN),
- bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
aus der Ausgabenanmeldung -Bau- (AABau -2A -),
- bei Größeren Instandhaltungsarbeiten an landeseigenen Liegenschaften einschließlich energiesparende Maßnahmen sowie Schadstoffsanierungen,
- bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
aus der Kostenvoranmeldung -Bau- (KVM-Bau-).

2.2.2 Besondere Prüfungsunterlagen sind ferner - soweit erstellt -:

- Haushaltsunterlage -Bau- (HU-Bau-) mit etwaigen Nachträgen,
- Ausführungsunterlage -Bau- (AFU-Bau-) mit etwaigen Nachträgen,
- baufachliche Genehmigung der Baumaßnahme,
- bauaufsichtliche Zustimmung nach § 83 LBauO,
- Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme,
- Haushaltsmittelzuweisungen,
- Niederschrift über die Übergabeverhandlungen,
- Geräteverzeichnis,
- Gewährleistungsverzeichnis,
- Planungs- und Kostendaten,
- Grundflächenberechnung nach DIN 277,
- Mietflächenberechnung,
- Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken (**vgl. Abschnitt G 1.1**),

- Bautagebuch,
- Vereinbarung über die Vergütung der vom Landesbetrieb LBB zur Erledigung von Bauangelegenheiten des Landes zu erbringenden Leistungen. Wenn freiberuflich Tätige beteiligt waren, sind beglaubigte Zweitschriften der mit ihnen geschlossenen Verträge sowie die zugehörigen Rechnungen beizufügen. (Da die NL'en keinen Belegverkehr mit den Kassen haben, sind keine beglaubigte Zweitschriften notwendig und es könnten die Originale beigelegt werden)

2.3 Rechnungsbelege

2.3.1 Die Rechnungsbelege bestehen aus den Kassenanordnungen und den begründenden Unterlagen.

2.3.2 Die Rechnungsbelege sind den Maßnahmen/Teilmaßnahmen zuzuordnen, bei denen die Ausgaben entsprechend der Kostenberechnung, bei Maßnahmen im Bauunterhalt entsprechend der Gliederung der BBN, nachgewiesen werden. Für jede Maßnahme/Teilmaßnahme ist eine Rechnungslegungsliste nach HHV-Bau zu führen. Teilmaßnahmen sind bei Großen Baumaßnahmen nach Bedarf einzurichten für Herrichten und Erschließen, Bauwerk, Außenanlagen, Ausstattung, Kunstwerke und Baunebenkosten; bei Maßnahmen der Bauunterhaltung und bei Kleinen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren. Soweit zweckmäßig, können Außenanlagen z.B. untergliedert werden in Freianlagen, Verkehrsanlagen u. a.

2.3.3 Zu den begründenden Unterlagen gehören:

2.3.3.1 die Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnung (vgl. § 14 VOB/B) einschließlich Übersichtsblatt zur Kassenanordnung,

2.3.3.2 die Vergabe- und Vertragsunterlagen gemäß den Richtlinien, Einheitlichen Verdingungsmustern und Einheitlichen Formblättern des Vergabehandbuchs wie:

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- Ergebnisse der Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,
- Vergabevermerk (vgl. § 30 VOB/A),
- Gegenüberstellung der Angebotspreise (Preisspiegel),
- Vorlage- und Genehmigungsschreiben zur Auftragserteilung/Aufhebung der Ausschreibung,
- Verdingungsunterlagen, bestehend aus der EVM, der Leistungsbeschreibung und ggf. den Anlagen,

- Auftragsschreiben, Bestellscheine,
- Nachtragsvereinbarungen,
- wichtiger Schriftverkehr für Vergabe- und Vertragsabwicklung (Vermerke, Begründungen usw.).

2.3.3.3 die Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze, wie:

- Aufmaßblätter bzw. Eingabebelege bei Ermittlungen mittels EDV,
- Mengenerrechnungen,
- Abrechnungszeichnungen und -skizzen,
- Stundenlohnzettel,
- Liefer- und Wiegescheine.

2.3.3.4 der Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

2.3.3.5 die Abnahmebescheinigung und ggf. die Vermerke über die Mängelbeseitigung,

2.3.3.6 die Prüfungszeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen.

2.3.4 Die Begleitzettel nach HHV zu Rechnungen sind als Belege zu kennzeichnen und innerhalb der Maßnahme/Teilmaßnahme fortlaufend zu nummerieren.

Dient eine Unterlage mehreren Rechnungsbelegen als begründende Unterlage, so ist sie dem Hauptbeleg beizufügen. In den weiteren Belegen ist hierauf zu verweisen.

3 Rechnungsnachweisungen

Die Rechnungsnachweisungen (vgl. Nr. 3 zu §§ 70 - 80 VV-LHO) hat die Kasse aufzustellen und zum festgesetzten Termin zur Rechnungsprüfung vorzulegen. In Rechnungsnachweisungen für abgeschlossene Baumaßnahmen über die für mehrere Haushaltsjahre im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (vgl. Nr. 1.2.2), sind auch die Ist-Ausgaben in den früheren Haushaltsjahren anzugeben.

4 Zuständigkeiten und Termine

4.1 Die (Teil-) Einzelrechnungslegung über Bauausgaben (vgl. Nr. 1.2) erfolgt durch die Niederlassung des LBB der und die Kasse gemeinsam.

4.2 Die Niederlassung des Landesbetriebes LBB hat über die Ausgaben nach Nr. 1.2.1 nach Abschluss des Haushaltsjahres und über die Ausgaben nach

Nr. 1.2.2 nach Abschluss der Baumaßnahme mit den bei ihr verbliebenen Unterlagen (Rechnungslegungsliste, Rechnungsbelege, sonstige Rechnungsunterlagen) Rechnung zu legen.
Sie hat dazu

- 4.2.1 die Rechnungsbelege nach den Eintragungen in den von ihr zu führenden Rechnungslegungslisten zu ordnen,
- 4.2.2 die Einzelrechnung sicher aufzubewahren und für die Rechnungsprüfung bereitzuhalten,
- 4.2.3 die Fertigstellung der Einzelrechnung über Baumaßnahmen nach Nr. 1.2.2 unverzüglich dem Rechnungshof anzuzeigen,
- 4.2.4 die Einzelrechnung auch nach Abschluss der Rechnungsprüfung aufzubewahren und die Aufbewahrungsbestimmungen (vgl. Anlage 5 zu Nr. 4.7 der VV zu §§ 70 – 80 LHO (Büda-HKR) zu beachten.
- 4.3 Die Titelbücher über Bauausgaben werden dem Rechnungshof von der Kasse nur auf Anforderung zur Rechnungsprüfung vorgelegt.
- 4.4 Der Landesrechnungshof kann in besonderen Fällen bestimmen, dass über Baumaßnahmen, über die für mehrere Haushaltsjahre im Zusammenhang Rechnung gelegt wird, eine Zwischenrechnung zu legen ist. Der Zeitpunkt einer Zwischenrechnungslegung wird auf den Abschluss eines Haushaltsjahres gelegt.
- 4.5 Die Rechnungslegungsunterlagen sind für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 zum 1. Februar jeden Jahres und für Maßnahmen nach Nr. 1.2.2 spätestens zehn Monate nach Abschluss der Baumaßnahme fertig zu stellen.

5 Behandlung von Prüfungsmitteilungen

- 5.1 Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs sind ausschließlich innerhalb der Verwaltung zu behandeln; Mitteilungen an Adressaten außerhalb der Verwaltung sind unzulässig.

Die Zentrale des Landesbetriebes LBB hat zu Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zu berichten.

- 5.2 Der Landesbetrieb LBB hat den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmitteilungen ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von Nr. 5.3 zu ziehen. Er darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsmitteilung, sondern nur auf den ihm zugrunde liegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen.

-
- 5.3 Rückforderungen können ohne Einverständnis des Auftragnehmers nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind.

Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, z.B. die Rückzahlung durch nachträgliche Vereinbarung auf gutlichem Weg zu erreichen.

K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück

1 Der Landesbetrieb LBB hat über das Grundstück auch bei unentgeltlicher Überlassung ein baufachliches Gutachten aufzustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1.1 Lage

1.1.1 Allgemein

Landschaftscharakter, Lage im bzw. zum Ort, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, etwa störende Anlagen, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, Beeinträchtigung durch unterirdische Hohlräume, öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstücks, klimatische Verhältnisse.

1.1.2 Insbesondere

Tal-, Hang- oder Höhenlage, Höhen innerhalb des Grundstücks, Straßen bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen- und Bahnanschlüsse, Verkehrsanbindung an öffentlichen Personennahverkehr.

1.2 Grundbuchliche Eintragungen

Grundstücksgröße, Eigentümer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

1.3 Baugrundverhältnisse

- Schichtenfolge, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes,
- Grundwasserverhältnisse mit Angabe der wichtigsten Wasserstände (langfristige Grenz- und Mittelwerte), Grundwasserstockwerke, Hangwasser,
- evtl. baustoffschädigende Bestandteile im Baugrund und Grundwasser,
- Besonderheiten des Baugrundes (z.B. Bergsenkungen, Standsicherheit von Böschungen, vorhandene Bauwerke, kulturhistorische Funde und Leitungen),
- frühere Nutzung des Grundstücks und ggf. Art der hieraus vorhandenen, das Grundwasser oder die künftige Nutzung gefährdenden Stoffe (Altlasten), Kampfmittel.

Bei der Beschreibung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse sind, soweit möglich, bereits vorhandene Unterlagen und Erfahrungen auszuwerten, insbesondere

- Karten (z.B. topographische, geologische und hydrogeologische Karten, Baugrundkarten),
- Unterlagen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht und des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
- örtliche Erfahrungen.

Sind die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen sonstige Zweifel, sind Bodenaufschlüsse (Bohrungen, Sondierungen) nach DIN 1054 vorzunehmen. Art und Umfang sind vom Einzelfall abhängig.

1.4 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, Eintragungen im Baulastenverzeichnis, zu erwartende Auflagen aufgrund bau-, wasser-, gewerberechtlicher Vorschriften usw., Höhe der Erschließungsbeiträge und Kosten von Folgemaßnahmen. Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sind besonders zu beachten.

1.5 Erschließung

- Abwasserbeseitigung mit Entfernung zur Anschluss- bzw. Einleitungsstelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,
- Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) mit Angabe der Entfernung zur Anschluss- bzw. Entnahmestelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,
- Versorgung mit Fernwärme, Gas und Strom,
- Anschluss von Fernmeldeanlagen an das öffentliche Netz oder andere Netze,
- Verkehrsanlagen, ggf. einschließlich der zu erwartenden öffentlich-rechtlichen Auflagen.

1.6 Vorhandene bauliche Anlagen

Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung, voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalwerte Aufbauten.

1.7 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassende baufachliche und wirtschaftliche Beurteilung der Eignung des Grundstücks für die vorgesehene Bebauung einschließlich späterer Erweiterungsmöglichkeiten, ggf. unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Baugrundverhältnisse auf die Gründung und Erschließung.

Es ist auch dazu Stellung zu nehmen, ob von der Baumaßnahme schädliche Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen (Umweltverträglichkeitsprüfung), ob sie solchen Einwirkungen ausgesetzt ist (Umwelterheblichkeitsprüfung) oder ob Altlasten im Baugrund vorhanden sind.

1.8 Wertermittlung

Der Wert des Baugrundstücks ist nach der Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL) vom 20. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Die Wertermittlung ist vom Landesbetrieb LBB in eigener Zuständigkeit aufzustellen. Sie wird nicht baufachlich geprüft.

- 2 Dem Gutachten ist ein Katasterplan ggf. zusätzlich Stadtplan, topographische Karte etc. beizufügen, aus dem die Grenzen des Baugrundstückes sowie wesentliche Merkmale, insbesondere die Anschlussstellen nach Nr. 1.5 hervorgehen.

3 Eingliederung der Ausgaben für Untersuchungen und Gutachten

- 3.1 Die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen sind aus den Mitteln des gleichen Titels wie für den Grunderwerb zu bestreiten (vgl. **Abschnitt B 1.1.4**), Zuordnung in Kostengruppe 126 der DIN 276-1 bzw. bei Maßnahmen des Wirtschaftsplans des Landesbetriebes LBB den Herstellungskosten des Gebäudes zuzuordnen.
- 3.2 Ausgaben für Baugrunduntersuchen, die für die Planung oder während der Durchführung einer Baumaßnahme entstehen, sind aus dem jeweiligen Bautitel zu bestreiten, z.B. Aufschlussbohrungen nach DIN 18301 / VOB-Leistungen bzw. bei Maßnahmen des Wirtschaftsplans des Landesbetriebes LBB den Herstellungskosten des Gebäudes zuzuordnen.
- 3.3 Soweit freiberuflich Tätige eingeschaltet werden, sind die Honorare aus dem Baunebenkostentitel zu finanzieren (**vgl. Abschnitt B 1.1.2**), Leistungen im Zusammenhang mit der Objektplanung Zuordnung zu Kostengruppe 743 der DIN 276-1 bzw. bei Maßnahmen des Wirtschaftsplans des Landesbetriebes LBB den Herstellungskosten des Gebäudes zuzuordnen.

frei

K 3 Umweltschutz und Energieeffizienz

Umweltschutz und Energieeffizienz sind integrale Bestandteile des nachhaltigen Bauens (Abschnitt A, Ziffer 2.2).

Ziel und Zweck des Umweltschutzes ist es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, umweltschädigende Belastungen zu vermeiden, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen und auf sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energien zu achten.

Der Umweltschutz im Bauwesen ist unverzichtbarer Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des ökologischen Systems. Das Land hat dafür eine Vorbildfunktion zu erfüllen.

Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, Unterhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen sowie deren Beseitigung wird dieser Verpflichtung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen Rechnung getragen.

Für die Baumaßnahmen des Landes ist die Richtlinie für energieeffizientes Bauen und Sanieren des Landesbetriebes LBB zu beachten. Abweichungen hiervon können in begründeten Ausnahmefällen erforderlich werden.

K 4 Überwachung von Gebäuden und Prüfung der Standsicherheit

1 Überwachung

Die Überwachung der Gebäude des Landes erfolgt in der Regel bei den jährlichen Baubegehungen durch Inaugenscheinnahme.

Art und Umfang der Überwachung sind insbesondere von Nutzung, Konstruktion, Material, Umweltbedingungen und Alter abhängig.

Zusätzlich sind die Standsicherheit, der Brandschutz, die Dauerhaftigkeit sowie der Erhaltungszustand zu beurteilen.

Werden während der jährlichen Baubegehungen Mängel an Bauteilen und Bauelementen festgestellt, ist die Entscheidung für weitere Prüfungen zu treffen.

2 Prüfung

Die Prüfungen sind nach Möglichkeit mit eigenen sachkundigen Fachkräften vorzunehmen, die über die erforderlichen statischen, konstruktiven oder sonstigen dem Stand der Technik entsprechenden Ingenieurkenntnissen verfügen. Stehen dafür keine geeigneten Fachkräfte zur Verfügung, ist nach **Abschnitt K 12** zu verfahren.

Zu prüfen sind insbesondere:

Massive Bauteile (Mauerwerk, Beton, Stahlbeton- und Spannbetonbauteile) z.B. auf Risse, Ausbauchungen, Durchfeuchtungen, Ausblühungen, Rostverfärbungen, Hohlstellen, Abplatzungen und Durchbiegungen,

Stahl- und andere Metallkonstruktionen sowie deren Verbindungselemente (Schrauben, Niete, Schweißnähte) z.B. auf Risse, Verformungen und Korrosion,

Holzbauwerke z.B. auf festen Sitz der Schrauben und sonstigen Verbindungen, auf sattes Aufeinandersitzen auf von Druck beanspruchte Stoßflächen, auf Oberflächenschutz, Klaffen von Leimfugen, Bildung von Wassersäcken und Fäulniserscheinungen sowie Befall durch Holzschädlinge.

Gefährliche Bauzustände sind sofort zu beheben. Gegebenenfalls ist die Nutzung einzuschränken oder zu untersagen.

3 Dokumentation

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren (**vgl. Muster 19**). Die notwendigen Maßnahmen sind in die Baubedarfsnachweisung (BBN) aufzunehmen. Das Prüfprotokoll wird Bestandteil der BBN.

Darüber hinaus ist das Prüfprotokoll der von dem Landesbetrieb LBB zu führenden Bauaufsichtsakte beizufügen und den erneuten Prüfungen zugrunde zu legen. Es ist gemäß **Abschnitt K 10 Nr. 3.5** dauernd aufzubewahren.

4 Prüfungszeitraum

Die Prüfungen der Bauteile und Bauelemente sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Regel in vierjährigen Prüfintervallen durchzuführen.

Darüber hinaus können aufgrund besonderer Ereignisse (z.B. Erdbeben, Hochwasser) oder Einwirkungen (z.B. Schneelasten) zusätzliche Prüfungen erforderlich werden. Die bei früheren Prüfungen gemachten Feststellungen sind zu berücksichtigen.

K 5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- 1 Die Verpflichtung, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten, ergibt sich aus § 7 LHO. Danach ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben.
- 2 Dies bedeutet für das Bauwesen, dass bei der Planung von Baumaßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten der Bedarfsdeckung (siehe Abschnitt E, Ziffer 2.5) und die Kosten einschließlich Folgekosten auf Lebenszyklusbasis zu untersuchen sind (vgl. Nr. 2 zu § 7 VV-LHO sowie Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes).
- 3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dienen der Optimierung von Planungskonzepten in Form von betriebswirtschaftlichen Kostenvergleichen, z. B. von Bauteilen und von technischen Anlagen. Sie sind Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung über Planungsalternativen, dienen als Nachweis der Wirtschaftlichkeit für die gewählte Lösung und sind während der Planung und Durchführung kontinuierlich abzugleichen (Erfolgskontrolle).
- 4 Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind aufzustellen, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen von alternativen Lösungsmöglichkeiten der Bedarfsdeckung nicht auf einfache Weise z. B. mit vom für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium anerkannten Kostenrichtwerten beurteilt werden können. Auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die für die Planungsentscheidungen ausschlaggebend sind, ist in dem Erläuterungsbericht hinzuweisen.
- 5 Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Allgemeinen, soweit keine anderweitigen Vorgaben durch das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium vorliegen (z. B. die Berücksichtigung nicht-monetärer Kriterien):
 - Problemdarstellung / Zielformulierung,
 - Erläuterung der zu untersuchenden Lösungsalternativen,
 - baufachliches Gutachten nach K1 über das Grundstück,
 - das Ergebnis einer Marktabfrage zu Fremdanmietungen, sofern Fremdanmietung eine Option wäre
 - Ermittlung der Kosten auf Lebenszyklusbasis einschließlich Risikoabschätzung,
 - Prognose der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien
 - Abschließender Kostenvergleich
 - Empfehlung.

Für die Ermittlung der Kosten auf Lebenszyklusbasis sind geeignete Berechnungsverfahren zu verwenden (z. B. Lebenszykluskostenrechner auf Basis BNB, PLAKODA, GEFMA 220-1). Hierbei sind unterschiedliche Baustandards und deren Auswirkungen auf die Folgekosten zu berücksichtigen. Für die Nutzungskosten im Hochbau ist das Muster 7.2 zu verwenden.

- 6 Der Landesbetrieb LBB trägt die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.
- 7 Nach Abschluss einer Maßnahme sind die Modellannahmen und Modellberechnungen aus der Planungs- bzw. Entscheidungsphase im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle – das sind die tatsächlich verursachten Kosten – zu überprüfen und zu dokumentieren. Die hieraus abgeleiteten Daten sollen zur Bildung oder der Korrektur von Erfahrungswerten führen und neuen Maßnahmen zu Grunde gelegt werden.

K 6 Berichterstattung

1 Bericht über den Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)

- 1.1 Die Niederlassungen des Landesbetriebes LBB berichten aus ihrem Haushaltsvollzugssystem dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium über den Stand der Bearbeitung und finanziellen Lage der Baumaßnahmen. Diese Berichte werden möglichst in elektronischer Form jeweils zum **5. Mai** und **5. November** vorgelegt.
- 1.2 Die für den Bericht über den Stand der Bearbeitung und der finanziellen Lage notwendigen Daten sind in Anlehnung an das **Muster 15 der RBBau** darzustellen.
- 1.3 Die Meldungen sollen zur Information über den Stand der jeweiligen Baumaßnahme dienen. Daher sollen mit diesen Übersichten keine Anträge oder Berichterstattungen verbunden werden, auf die eine Entscheidung erwartet wird. Derartige Anträge oder Berichte müssen stets gesondert vorgelegt werden.
- 1.4 Die Berichterstattung beginnt mit der Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau- und endet mit Ablauf des Jahres der Rechnungslegung.

2 Planungs- und Kostendaten von Bauwerken einschließlich Baunutzung und Bilddokumentation

- 2.1 Die Ergebnisfeststellung ist für dafür geeignete Baumaßnahmen auf den Erhebungsformularen des Plakoda-Moduls „Gebäudedatenblätter“ der LAG-Datei bei der Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen, Stefan-Meier-Straße 76 in 79104 Freiburg – (IWB) aufzustellen (www.vbv.baden-wuerttemberg.de) Die Eig-nung einer Baumaßnahme legt der Landesbetrieb LBB im Einvernehmen mit dem IWB fest.
- 2.2 Die Erhebungsformulare sind im Bedarfsfall unmittelbar nach Übergabe eines Gebäudes - wenn zu erwarten ist, dass sich die Baukosten nicht wesentlich ändern – vom Landesbetrieb LBB aufzustellen und unter nachrichtlicher Beteiligung des Ministeriums der Finanzen dem VB-BW zuzusenden. Eine spätere erneute Vorlage mit den endgültigen Abrechnungssummen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Baunutzungskosten werden gemäß Abschnitt F, 2.1.5 berechnet und gemäß Erhebungsformular (Muster 7.2) übermittelt.
- 2.3 Mit diesen Erhebungsformularen sind zur dokumentarischen Erfassung der baulichen Anlagen ggf. farbige Lichtbilder im Format 18/24 cm oder in digitaler Form dem Landesbetrieb VB-BW, Referat 35, zu übersenden.

3 Grundsteinlegungen und Richtfeste

Wegen der Berichterstattung über Grundsteinlegungen und Richtfeste wird auf **Abschnitt K 9** verwiesen.

Der Landesbetrieb LBB meldet halbjährlich jeweils zum 15. Januar bzw. 15. Juli dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium, welche Grundsteinlegungen und Richtfeste im jeweiligen Zeitraum für Hochschulbaumaßnahmen voraussichtlich vorgesehen sind.

Diese Halbjahresübersichten werden anschließend über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur dem zuständigen Bundesministerium zugeleitet.

4 Besuche von Abgeordneten oder Vertretern politischer Parteien beim Landesbetrieb LBB

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium ist daran interessiert, über bevorstehende Besuche von Abgeordneten oder Vertretern von politischen Parteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert zu werden. Sofern solche Besuche angekündigt werden, berichtet der Landesbetrieb LBB unter Angabe von Datum und Uhrzeit unverzüglich dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium. Sollte bei kurzfristig bekannt werdenden Terminen eine zeitgerechte schriftliche Benachrichtigung nicht mehr möglich sein, ist das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium telefonisch im Voraus zu benachrichtigen.

Im Übrigen wird auf das Rundschreiben der Staatskanzlei vom 29. Juli 1976 hingewiesen, wonach acht Wochen vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen keine Besuche von Abgeordneten und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen stattfinden sollen-(vgl. MinBl. 1976 S. 1125).

5 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse während der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes und/oder in Liegenschaften des Landes nach Bauübergabe an die nutzende Dienststelle sind vom Landesbetrieb LBB unverzüglich nach Bekanntwerden dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium mitzuteilen.

Besondere Vorkommnisse sind alle Vorfälle von öffentlichem Interesse, deren Kenntnis wegen ihres dienstlichen Bezugs für das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium von besonderer Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für:

- schwere Unfälle und Unfälle mit Todesfolge,
- erhebliche Schäden an Gebäuden oder Bauwerken, z. B. durch Brand, Sturm, Wasser, Blitzschlag, Explosion, Sprengstoffanschlag,

- Unfälle im Bereich des Umweltschutzes,
- Ölunfälle, insbesondere dann, wenn Trinkwasserverunreinigungen eingetreten oder zu befürchten sind,
- Kundgebungen und Demonstrationen,
- gewaltsame Übergriffe auf Baustellen.

Ein detaillierten Bericht über

- Schadensursache,
- Schadensumfang,
- veranlasste Sicherungsmaßnahmen

mit Beifügung evtl. Presseberichte ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium schnellstmöglich vorzulegen.

6 Statistik der Bautätigkeit

Gemäß § 2 Absatz 1 des 2. Baustatistischen Gesetzes vom 27. Juli 1978, das die Grundlage der Bautätigkeitsstatistiken darstellt, erstreckt sich die Hochbaustatistik auf genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Für Bauvorhaben des Landes sendet der Landesbetrieb LBB die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Erhebungsvordrucke vollständig ausgefüllt jeweils bis zum 3. des Folgemonats direkt an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems.

7 Energiebericht für die Liegenschaften des Landes

Der Landesbetrieb LBB erstellt jährlich einen Energiebericht für die Liegenschaften des Landes. Neben der objektbezogenen Auswertung und Überprüfung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten in den Liegenschaften und Gebäuden des Landes gemäß Abschnitt K 15, Ziffer. 4.3 sind besondere Jahresverbrauchsübersichten, unterteilt nach Bauwerken (vgl. Hauptgliederung des Bauwerkzuordnungskataloges) oder anderen Merkmalen, darzustellen.

Insbesondere sind dabei die Punkte

- Verbrauchs- und Kostenwerte bezogen auf die Netto-Grundfläche (NGF); beim Wasserverbrauch soll alternativ auch der Personenbezug dargestellt werden; bei Schwimmhallen dient die Wasserfläche als Bezugsgröße,

- Klimabereinigte (Witterung und Standort) und nutzungsbereinigte Verbrauchsänderungen und Kosten,
- Entwicklung der Ver- und Entsorgungspreise und -kosten,
- Entwicklung der Anteile der Energieträger am Gesamtverbrauch,
- Darstellung von Verbrauchs- und Kostenentwicklungen,
- Erfolgsbilanz (z. B. CO₂-Bilanz)
- Betriebsführung,
- Vorschläge für bauliche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Einsparung von Energien führen (mit Erläuterung und Wirtschaftlichkeitseinschätzung)

zu behandeln.

Die aus der Betriebsüberwachung und der Betriebsführung gewonnenen Erkenntnisse (Abschnitt K 15) sind nach Liegenschaften/Gebäuden gegliedert in dem jährlichen Bericht aufzubereiten. Soweit grundsätzlich bedeutsame Feststellungen getroffen werden können, sollen diese in Form von Verbesserungsvorschlägen zu Nutze gemacht werden.

Der Energiebericht ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen.

K 7 Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen

1 Allgemeine Bestimmungen

Bei Baumaßnahmen des Landes mit Bauwerkskosten nach Absatz 3.1 über 250.000 EUR sind Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung zweckgebunden vorzusehen.

Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Baumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Bauunterhaltungs-, Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt. Wenn das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort ausnahmsweise auf eine künstlerische Ausgestaltung verzichtet, teilt es dies dem für Kultur zuständigen Ministerium schriftlich mit.

2 Begriffsbestimmung

- 2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Kunst am Bau sollen alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden. Die Kunstwerke sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet, sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die künstlerische Ausgestaltung bezieht sich auf das Gebäude und/oder das Baugrundstück.

- 2.2 Ausnahmsweise und in Absprache mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium sind auch künstlerische Gestaltungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt. Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.

- 2.3 Zu der künstlerischen Ausgestaltung gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

3 Kosten

- 3.1 Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung (KGr. 620 und ggf. 750) sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen (KGr. 300 und 400 der DIN 276), wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist. Dies ist ein Bauwerk, bei dem die Kosten der KGr. 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten (KGr. 300 und 400) ausmachen. Demnach sind bei Bauwerken mit außergewöhnlichem Technisierungsgrad, d.h. Bauwerke, deren Kosten der KGr. 400 mehr als 1/3 der

Bauwerkskosten betragen, die Kosten der KGr. 400 nur bis zu 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz zu bringen.

Kosten für Wettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Jury u.ä.) sind hier nicht zu berücksichtigen sondern getrennt in Kostengruppe 750 zu veranschlagen.

Bei der Ermittlung der für die künstlerische Beteiligung angemessenen Mittel sind folgende Orientierungswerte zu beachten:

Bei Bauwerkskosten

über 250.000 EUR bis 2.500.000 EUR → 2 v.H., → -

über 2.500.000 EUR bis 5.000.000 EUR → 1,5 v.H., → jedoch mind. 20.000 EUR,

über 5.000.000 EUR → 1 v.H., → jedoch mind. 40.000 EUR, jedoch höchstens 250.000 EUR.

Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

- 3.2 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung für die Mitglieder des Preisrichtergremiums und für die Beratung durch bildende Künstler/innen sowie durch Kunsthandwerker/innen sind als Nebenkosten gesondert zu vergüten. Die Vergütung für die die Preisrichtertätigkeit in Verbindung mit Beratungsleistungen soll 1 v.H. des Richtsatzes, jedoch mindestens 200 EUR und höchstens 550 EUR je Wettbewerbsverfahren betragen. Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- Beamte, auch Wahlbeamte und Angestellte, erhalten als Mitglieder des Preisrichtergremiums oder als künstlerische Berater/Beraterinnen keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

4 Verfahren

- 4.1 Zuständig für das gesamte Verfahren ist der Landesbetrieb LBB, in Abstimmung mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium.
- 4.2 Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll zu einem frühest möglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.
- Die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung ist vom Landesbetrieb LBB im Rahmen der Erstellung der Haushaltsunterlage -Bau unter Beteiligung eines Fachbeirates zu klären und mit der Vorlage der HU-Bau ausführlich zu erläutern (**Erläuterungsbericht - Muster 7.1**).

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die vorgeschlagene künstlerische Ausgestaltung mit dem für Kultur zuständigen Mi-

nisterium grundsätzlich ab und entscheidet darüber im Rahmen der baufachlichen Genehmigung der Haushaltsunterlage -Bau. Die auf Grund der Kostenberechnung genehmigten Mittelansätze sind zweckgebunden zu verwenden.

- 4.3 Die Wahl des Verfahrens (Art und Zeitpunkt) zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeiten ist abhängig von der Bedeutung der Baumaßnahme, den für Leistungen bildender Künstler/innen zur Verfügung stehenden Mitteln und der Art der künstlerischen Ausgestaltung. Das Verfahren ist rechtzeitig- in der Regel bei Baubeginn, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Rohbaus- mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium abzustimmen. Dieses entscheidet im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung und dem für Kultur zuständigen Ministerium. Im Regelfall ist ein Wettbewerb durchzuführen.
- 4.4 Wenn die Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nach Abs. 3 unter 20.000 € liegen, ist - nach Absprache mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium - eine freihändige Vergabe möglich. Vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an Kunstschafter und bei der Auswahl der Teilnehmer/innen zu den Wettbewerben soll der Berufsverband Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. bzw. die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Rheinland-Pfalz gehört werden. Die Leistungen sind in **Muster 20** definiert.
- 4.5 Bei der Durchführung eines beschränkten Wettbewerbs ist das **Muster 20** zu Grunde zu legen. Die Wettbewerbsunterlagen sind dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen. Hierzu ist vom Landesbetrieb LBB in Abstimmung mit dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium und gegebenenfalls deren Fachvertretern eine Vorschlagsliste zu erstellen, zu der die schriftliche Stellungnahme des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. oder ggf. der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Rheinland-Pfalz über die vorgeschlagenen Beteiligung von Künstlern/Künstlerinnen sowie ggf. Kunsthandwerkern/Kunsthandwerkerinnen einzuholen und beizufügen ist.

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die Wettbewerbsunterlagen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortministerium und dem für Kultur zuständigen Ministerium ab und beauftragt die Durchführung des Verfahrens.

Bei der Durchführung von Wettbewerben soll die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen. Im Preisrichtergremium sollen vertreten sein:

- der Entwurfsverfasser,
- ein/e Vertreter/in des Landesbetriebes LBB,
- ein/e Vertreter/in der nutzenden Verwaltung,
- ein Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V., bzw. - bei Beteiligung von Kunsthandwer-

kern - ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Rheinland-Pfalz,

- ein/e von dem für Kultur zuständigen Ministerium zu benennende/r bildende/r Künstler/in,
- ein/e vom für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zu benennende/r bildende/r Künstler/in,
- ein/e Vertreter/in des für Kultur zuständigen Ministeriums (Fachvertreter),
- ein/e Vertreter/in des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums (Fachvertreter).

Den Vorsitz führt in der Regel der/die Vertreter/in des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Die Entscheidung über die Vertretung der nutzenden Verwaltung obliegt dem jeweils zuständigen Ressortministerium.

- 4.6 Nach Abschluss der künstlerischen Gestaltung legt der Landesbetrieb LBB dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Dokumentation in angemessener Form vor. Diese enthält
- die Art der Vergabe (freihändig, offener oder beschränkter Wettbewerb)
 - die ausgelobte Summe für das Kunstwerk
 - Gesamtkosten des Wettbewerbsverfahrens inklusive Nebenkosten
 - der/die Name/n der/des beauftragten Künstlers/Künstlerin oder Kunsthandwerkers/in
 - die Namen der eingeladenen Künstler/innen
 - Zusammensetzung der Jury
 - Beschreibung der Aufgabenstellung
 - die Bezeichnung der Baumaßnahme mit kurzer Beschreibung (Architekt, Niederlassung LBB, Nutzer, Standort, Bauzeit, HNF, Gesamtbaukosten, Lageplan o Ansicht)
 - farbige Lichtbilder mit Darstellung der künstlerischen Idee
 - Art der Ausführungstechnik und Maße.

Die Dokumentation ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium spätestens zum **30. September** eines jeden Jahres vorzulegen.

- 4.7 Der Landesbetrieb LBB gewährleistet eine ausreichende und passende Kennzeichnung des Kunstwerkes.

K 8 Baunebenkosten

- 1 In Kostengruppe 700 der Kostenermittlung nach **Muster 6.1** sind Baunebenkosten der DIN 276-1 (Dezember 2008) entsprechend darzustellen.

Alternativ sind die Kosten durch Angabe der vereinbarten Vergütung (Vergütungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb LBB) sowie der KG 750, 770 und 790 in Ansatz zu bringen oder nachrichtlich aufzuführen.

Die Vergütungsvereinbarung umfasst im Bedarfsfall folgende Kostengruppen:

Kostengruppe	710	Bauherrenaufgaben,
Kostengruppe	720	Vorbereitung der Objektplanung,
Kostengruppe	730	Architekten- und Ingenieurleistungen,
Kostengruppe	740	Gutachten und Beratung,
Kostengruppe	751	Kunstwettbewerbe (Kosten für die Durchführung von Wettbewerben zur Erarbeitung eines Konzepts für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile).

Folgende Kostengruppen sind nicht Bestandteil der Vergütungsvereinbarung und daher gesondert darzustellen:

Kostengruppe	750	Künstlerische Leistungen
	752	Honorare Kosten für die geistig-schöpferische Leistung für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit nicht in der Kostengruppe 620 enthalten
	759	Künstlerische Leistungen, Sonstiges
Kostengruppe	770	Allgemeine Baunebenkosten
	771	Prüfung, Genehmigungen, Abnahmen Kosten im Zusammenhang mit Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, z.B. Prüfung der Tragwerksplanung, Vermessungsgebühren für das Liegenschaftskataster
	772	Bewirtschaftungskosten Baustellenbewachung, Nutzungsentschädigungen während der Bauzeit; Gestellung des Baustellenbüros für Planer und Bauherrn sowie dessen Beheizung, Beleuchtung und Reinigung
	773	Bemusterungskosten Modellversuche, Musterstücke, Eignungsversuche, Eignungsmessungen
	774	Betriebskosten während der Bauzeit Kosten für den vorläufigen Betrieb insbesondere der technischen Anlagen bis zur Inbetriebnahme

- 775 Versicherungen
Abschnitt K11 ist zu beachten
- 779 Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges
Kosten für Vervielfältigung und Dokumenta-
tion sowie Post- und Fernspreckgebühren -
soweit diese nicht bereits Bestandteil der
Vergütungsvereinbarung sind, Kosten für
Baufeiern, z.B. Grundsteinlegung oder
Richtfest

Kostengruppe 790 Sonstige Baunebenkosten

- 2 Die Veranschlagung der Baunebenkosten richtet sich nach **Abschnitt B.**

K 9 Grundsteinlegungen und Richtfeste

1 Grundsteinlegungen

- 1.1 Grundsteinlegungen sind nur auf Veranlassung des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums vorzusehen.
- 1.2 Die zu erwartenden Ausgaben sind zum Nachweis unter Baunebenkosten zu veranschlagen (**vgl. Abschnitt K 8**). In der Regel können nur die Ausgaben für eine einfache Veranstaltung sowie für die Beschaffung und den Einbau des Behälters mit Urkunde veranschlagt werden.

2 Richtfeste

- 2.1 Ausgaben für Richtfeste dürfen in der Regel nur bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten veranschlagt werden. Bei umfangreichen Baumaßnahmen ist grundsätzlich nur ein Richtfest zu veranstalten. Das Richtfest wird vom Landesbetrieb LBB vorbereitet und nach Abstimmung mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium durchgeführt. Tag und Ort des Richtfestes sind dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium spätestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

Alle Einladungen, auch die Einladungen an beteiligte Ressortministerien, sollen nach erfolgter Terminfestlegung grundsätzlich durch den Landesbetrieb LBB erfolgen.

Wegen der Einladungen des Bundesministers für Bildung und Forschung zu Grundsteinlegungen und Richtfesten für große und bedeutsame Hochschulbaumaßnahmen wird auf **Abschnitt K 6 Nr. 3** verwiesen.

Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, die in verschiedenen Zeitabschnitten errichtet werden, so können Nebenfeiern im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben abgehalten werden. An diesen nehmen nur die unmittelbar am Bau beteiligten Handwerker, Arbeiter, Auszubildenden, die Bauleitung sowie ein Vertreter der nutzenden Dienststelle - keine Gäste - teil.

- 2.2 Bei Veranschlagung der Ausgaben für ein Richtfest ist als Anhalt davon auszugehen, dass für sämtliche zur Zeit des Richtens bzw. der Rohbaufertigstellung am Bau voraussichtlich beschäftigten Arbeitskräfte der Gesamttarifstundenlohn eines Spezialfacharbeiters der Lohngruppe 4 bei zweistündiger Arbeitszeit gerechnet wird. Mit diesem Betrag sind alle Auslagen zu bestreiten.
Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist unzulässig.
- 2.3 Das Richtfest soll dem Handwerksbrauch entsprechen. Barauszahlungen sind unzulässig. Darbietungen während der Richtfeier dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen; für darüber hinausgehende Darbietungen dürfen Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen werden.

-
- 2.4 Die Zahl der Gäste ist im Verhältnis zu der Zahl der teilnehmenden Handwerker möglichst gering zu halten. Sollte der Bauherr bzw. das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium eine Erweiterung der Gästeliste für notwendig erachten, sind die Mittel dafür gesondert bereitzustellen. Die Zahl der am Richtfest teilnehmenden Bediensteten des Landesbetriebes LBB und der freiberuflich Tätigen darf die zulässige Zahl der Gäste nicht überschreiten; sie ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
- 2.5 Die Bewirtung aller Teilnehmer ist aus den für das Richtfest veranschlagten Ausgaben zu bestreiten.
- 2.6 Die Richtfestkosten sind durch Rechnungen in Verbindung mit der Teilnehmerliste nachzuweisen. Die Gäste sind in der Liste gesondert aufzuführen.
- 3** Durchführung und Umfang des ersten Spatenstichs bzw. von Einweihungsfeiern bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde (Ressortministerium). Bauausgabemittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Der Landesbetrieb LBB soll dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium 4 Wochen zuvor berichten.

K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Pläne, Bild- und Filmmaterialien sowie sonstige Informationsträger im Original, einschließlich Mikrofilme und digitalisierte Unterlagen, die Originale ersetzen.

Die Unterlagen sind gegen Beschädigung, Abhandenkommen und gegen Einsicht durch Unbefugte geschützt aufzubewahren. Die landesrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt (z.B. Landesarchivgesetz). Zur Sicherung digitaler Datenbestände sind geeignete technische Maßnahmen vorzusehen.

In besonderen Fällen sind zusätzlich Zweitschriften zu fertigen.

Für nachstehend aufgeführte Unterlagen gelten folgende Aufbewahrungsfristen und -stellen:

Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsstelle
0 Allgemeiner Schriftverkehr zur Baumaßnahme zwischen dem Landesbetrieb LBB und dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium sowie ähnliches Schriftgut	5 Jahre nach dem Abschluss 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß Abschnitt J 3	Landesbetrieb LBB
1 Baurechnungen		
1.1 Rechnungslegungsunterlagen über Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2	5 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof bzw. 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß J 4	zuständige Niederlassung des Landesbetriebes LBB
1.2 Rechnungslegungsunterlagen über Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2	5 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem Rechnung gemäß J 4 gelegt worden ist	wie vor
1.3 Rechnungslegungsunterlagen über Bauunterhaltungsarbeiten, Instandhaltung und Instandsetzung einschl. energiesparende Maßnahmen sowie Schadstoff-Sanierungsmaßnahmen	wie vor	wie vor
1.4 Vergabeunterlagen Die unberücksichtigt gebliebenen Angebote der drei mindestfordernden Bieter einschl. der hierzu gehörenden Unterlagen. Soweit der Auftrag nicht dem mindestfordernden Bieter erteilt worden ist, sind alle preisgünstigeren Angebote aufzubewahren.	Entsprechend der in den Nrn. 1.1 - 1.3 genannten Fristen	wie vor

Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsstelle
2 Unterlagen für die Grundstücksakte		
2.1 Alle Unterlagen, die bei der Übergabe eines Bauwerks nach Abschnitt H der hausverwaltenden Dienststelle zu übergeben sind.	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks	zuständige Verwaltungsdienststelle
3 Sonstige Unterlagen		
3.1 Pläne, die der Bauausführung entsprechen	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks	zuständige Niederlassung des Landesbetriebes LBB
3.2 Flächenberechnungen, die der Bauausführung entsprechen	wie vor	wie vor
3.3 Die genehmigte Haushaltsunterlage -Bau-	wie vor	wie vor
3.4 Wichtige Unterlagen zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Baugeschehens (z.B. gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Bautagebuch, Zweitschriften von Mengen-, Wärmebedarfs-, Festigkeitsberechnungen mit Anlagen, abfallrechtliche Nachweise und dgl.)	wie vor	wie vor
3.5 Unterlagen über die öffentlich-rechtliche Behandlung gemäß K 14	wie vor	wie vor
3.6 Zweitschriften der Verträge mit freiberuflich Tätigen	wie vor	wie vor
3.7 Die Haushaltsüberwachungslisten -Bau-	wie vor	wie vor

K 11 Versicherungen für bauliche Anlagen

Das Land ist Selbstversicherer. Für Baumaßnahmen des Landes sind deshalb grundsätzlich keine Versicherungsverträge (z.B. für Bauwesen, Feuer, Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) abzuschließen.

K 12 Vergabe freiberuflicher Leistungen

- 1 Der Landesbetrieb LBB zieht für die Erledigung seiner Aufgaben freiberuflich tätige Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute hinzu, wenn er die erforderlichen Leistungen/Teilleistungen nicht selbst erbringen kann oder wenn Art und Umfang der Leistungen dies erfordern.
- 2 Vor der Vergabe an freiberuflich Tätige ist eine Schwellenwertberechnung zu erstellen. Basis der Berechnung sind die genehmigten Raumbedarfsunterlagen, eine grobe Kostenschätzung nach den für die Bauaufgabe geltenden Richtwerten bzw. nach ortsüblichen Baukosten und die Maßgaben der HOAI. Bei Überschreitung der Grenzwerte nach der geltenden Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist ein Wettbewerb einzuleiten.
- 3 Freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang in Leistungspositionen eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, sind auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben.
- 4 Grundsätzlich sind die Aufträge an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrung verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden. Die Möglichkeiten zum Wettbewerb nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW in der jeweils gültigen und eingeführten Fassung - sind zu nutzen.
- 5 Vor Abschluss der Verträge mit freiberuflich Tätigen sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 6 Der Landesbetrieb LBB legt die vertraglichen Inhalte vor Tätigwerden der Architekten/Ingenieure auf der Grundlage der HOAI und der Vertragsmuster fest. Er schließt die Verträge mit freiberuflich Tätigen in Anlehnung an die Vertragsmuster Anhang 10 bis 15 der RBBau ab. Dabei sind die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - aus dem Anhang 19 der RBBau sinngemäß zu übernehmen.
- 7 Für die nicht in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen ist, soweit keine gesetzliche Regelung getroffen worden ist, eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist.
- 8 Der Landesbetrieb LBB überwacht die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung der freiberuflich Tätigen. Er sorgt dafür, dass die Maßgabe dieser Richtlinien, vornehmlich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.
- 9 Der Landesbetrieb LBB hat bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen die Fachaufsicht in geeigneter Form wahrzunehmen.

Der Landesbetrieb LBB überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen auf der Grundlage der AVB. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, hat der Landesbetrieb unverzüglich die nach § 633 ff BGB (verweigerte, verspätete und mangelhafte Leistung des Unternehmers) erforderlichen Schritte einzuleiten.

- 10 Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen nach Nr. 14 und 17 zu § 70 VV-LHO übertragen werden.

Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbefugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung unter Verwendung der eingeführten Vordrucke und Druckmuster zur Zahlung anzuordnen.

Der Anordnungsbefugte des Landesbetriebes LBB hat auf diesen Vordrucken die folgenden Bescheinigungen zu vollziehen:

„Sachlich richtig“
die Richtigkeit der Angaben nach den Nrn. 12 und 19 zu § 70 VV-LHO,

„Rechnerisch richtig“
die Richtigkeit der auf den Vordrucken enthaltenen sonstigen Angaben und rechnerischen Feststellungen im Sinne der Nrn. 15 und 19 zu § 70 VV-LHO.

Diese Bescheinigungen erstrecken sich nicht auf die Richtigkeit der von den Architekten/Ingenieuren/Sonderfachleuten getroffenen Feststellungen auf den von ihnen geprüften Kostenrechnungen (vgl. Nr. 19, 19.1 und 19.2 zu § 70 VV-LHO).

Für die Vollziehung der Kassenanordnungen gilt die Nr. 20 zu § 70 VV-LHO.

- 11 Soweit Leistungen mit elektronischer Datenverarbeitung durch den freiberuflich Tätigen erbracht werden, sind die Dateninhalte, Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.

- 12 Der Landesbetrieb LBB hat nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung freiberuflich Tätige förmlich zu verpflichten.
Die Verpflichtung erfolgt nach **Muster 21** gleichzeitig mit der Auftragserteilung an den Auftragnehmer.

13 **Verantwortung bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unter Mitwirkung freiberuflich Tätiger**

Der Landesbetrieb LBB trägt die Gesamtverantwortung für ein wirtschaftliches, in jeder Hinsicht einwandfreies Bauen, unabhängig davon, ob freiberuflich Tätige eingeschaltet werden.

Überträgt der Landesbetrieb LBB Aufgaben, so hat er - unabhängig von der Verantwortung des freiberuflich Tätigen - dafür einzustehen, dass die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der durch Vertrag begründeten Pflichten überwacht und nötigenfalls durchgesetzt werden.

Die Kostenverantwortung ist ebenso wie die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verantwortung unverrückbarer Aufgabenschwerpunkt des Landesbetriebes LBB.

K 13 Wettbewerbe

Bei großen oder bedeutenden Baumaßnahmen des Landes können zur Förderung der Baukultur und zur Lösung der Aufgabe, auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Wettbewerbe veranstaltet werden. Über die Durchführung entscheidet das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium.

Für die Durchführung von Wettbewerben auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens finden die „Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW (in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung.

Die Kriterien für nachhaltiges Bauen orientieren sich an dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes BNB (Abschnitt A, 2.2).

K 14 Verantwortlichkeit und bauaufsichtliches Verfahren bei Bauvorhaben des Landes

1 Allgemeines

Bauvorhaben des Landes bedürfen nach § 83 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), in der jeweils geltenden Fassung anstelle der Baugenehmigung der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde, wenn sie unter der Leitung eigener geeigneter Fachkräfte vorbereitet und ausgeführt werden.

Im Zustimmungsverfahren ist die bauaufsichtliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde auf den in § 66 Abs. 3 LBauO beschriebenen Umfang beschränkt. Danach wird von der Bauaufsichtsbehörde nur die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft.

Die Besonderheit des Zustimmungsverfahrens besteht auch darin, dass der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise (z.B. Standsicherheitsnachweise, Nachweise über Wärme-, Schall- und Brandschutz) nicht vorzulegen sind und keine Bauzustandsbesichtigungen nach § 78 LBauO durchgeführt werden.

Für die Einhaltung der materiell-rechtlichen Bestimmungen nach der LBauO - dazu gehören auch die nach § 88 LBauO erlassenen örtlichen Bauvorschriften - und die Beteiligung notwendiger Stellen (z.B. Brandschutzdienststellen) ist der öffentliche Bauherr, vertreten durch den Landesbetrieb LBB, selbst verantwortlich (vgl. § 54 LBauO).

Etwaige Abweichungen nach dem Bauordnungsrecht sind vom Landesbetrieb LBB bei der Bauaufsichtsbehörde gesondert zu beantragen und zu begründen.

2 Geeignete Fachkraft

Geeignete Fachkraft im Sinne § 83 Abs. 1 LBauO können die Leiterin / der Leiter, die Spartenleiterin / der Spartenleiter, die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter oder die Projektmanagerin / der Projektmanager einer Niederlassung des Landesbetriebes LBB sein, die über die notwendigen baurechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Leitet diese die Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens, so schließt das nicht aus, dass freiberuflich tätige Architekten und/oder Ingenieure zur Mitarbeit herangezogen werden (vgl. K 12).

In den Verträgen mit freiberuflich Tätigen soll in diesem Fall klargestellt werden, dass

- das Bauvorhaben den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Bauvorhaben des Landes Rheinland-Pfalz nach § 83 LBauO unterliegt,

- der Architekt/Ingenieur die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Entwurfsverfasser“, die übrigen Unterlagen als „Verfasser“ unterzeichnet und dass die geeignete Fachkraft unbeschadet des Urheberrechts des freiberuflich Tätigen die Pläne abschließend mitzeichnet.

Dem freiberuflich Tätigen soll mitgeteilt werden, welche geeignete Fachkraft die Leitung der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens übernimmt.

Die geeignete Fachkraft hat bei der Ausführung der Baumaßnahme die Verantwortung für die Einhaltung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Einhaltung von mit der Zustimmung verbundenen Auflagen und Bedingungen. Der Name der geeigneten Fachkraft, der die Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens im Sinne von § 83 LBauO obliegt, ist mit dem Antrag auf Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zum Vollzug der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 3. Februar 1999 (MinBl. 1999, S. 90) hingewiesen.

3 frei

4 frei

5 Standsicherheitsnachweise und Prüfung

Können Standsicherheitsnachweise nicht vom Landesbetrieb LBB aufgestellt werden, sind freiberuflich tätige Ingenieure für Tragwerksplanung zu beauftragen.

Von bauausführenden Unternehmen soll das Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen nur in Sonderfällen (z.B. bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) gefordert werden.

Standsicherheitsnachweise sind zu prüfen.

Bei der Prüfung sind insbesondere zu beachten:

- Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)
- Landesverordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige für Baustatik (PrüfIngBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) – bei Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde.
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 390) – bei Beauftragung durch die Bauherrin oder den Bauherrn.

Kann die Prüfung nicht durch den Landesbetrieb LBB erfolgen, so ist die Prüfung einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit / Prüfsachverständigen für Baustatik zu übertragen. Wurde die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit / Prüfsachverständigen für Baustatik vorgenommen, so hat dieser auch die Bauüberwachung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises in statisch-konstruktiver Hinsicht zu überwachen.

6 Zustimmungungsverfahren

Die geeignete Fachkraft hat im Einzelfall vor Aufstellung der Haushaltsunterlage -Bau- zu klären, welche baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind. Zu beachten ist auch das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481).

Für das Zustimmungungsverfahren gelten die §§ 65, 66 Abs. 3 und die §§ 68 bis 74 LBauO entsprechend. Ist beabsichtigt, von öffentlich-rechtlichen Vorschriften abzuweichen, so sind die hierfür notwendigen Anträge rechtzeitig zu stellen und zu begründen.

Mit der Vorlage der Haushaltsunterlage -Bau- an das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium ist gleichzeitig der Antrag auf Zustimmung nach § 83 LBauO bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; § 63 gilt entsprechend. Die bautechnischen Nachweise brauchen nicht vorgelegt zu werden.

Bei Planungen und Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen (vgl. § 2 Abs. 2 DSchPflG). Dem Antrag auf Zustimmung nach § 83 LBauO ist in solchen Fällen die Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde beizufügen.

Bei Bauvorhaben an landeseigenen Liegenschaften, die denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten unterliegen (z.B. Burgen, Schlösser, Altertümer), werden in der Regel auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Landespflegegesetz (LPflG) berührt.

Im Zuge des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens hat die geeignete Fachkraft darauf zu achten, dass dem Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung die Stellungnahme der unteren Landespflegebehörde beigelegt wird.

Hat die Haushaltsunterlage -Bau- im Rahmen der baufachlichen Genehmigung Änderungen erfahren, die baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften berühren so ist die weitere Entwurfsbearbeitung erneut mit den bauaufsichtlich zuständigen Stellen - ggf. auch mit der Gemeinde - zu erörtern. Werden von diesen Bedenken erhoben, so ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium erneut zu berichten.

Mit der Bauausführung (vgl. G 1) darf bei zustimmungsbedürftigen Bauvorhaben erst nach Erteilung der Zustimmung durch die Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.

7 Führung der Akten über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen

Für jede Baumaßnahme ist vom Landesbetrieb LBB eine besondere Akte (Bauaufsichtsakte vgl. Nr. 8) zu führen, die alle Vorgänge über die bauaufsichtliche Behandlung der Baumaßnahme enthalten muss.

In dieser Akte sind alle Anträge mit den zugehörigen Unterlagen (Zweitschriften) an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder anderen Stellen sowie der geführte Schriftwechsel mit diesen und alle Bescheide (im Original) abzulegen.

Diese Akte ist nach Maßgabe von **Abschnitt K 10 Nr. 3.5** aufzubewahren.

8 Hinweise zur Führung der Bauaufsichtsakte

8.1 Verantwortlich für die Führung der Bauaufsichtsakte ist der mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung beauftragte Bedienstete der Niederlassung des Landesbetriebes LBB.

8.2 Die Aktenführung ist wie folgt zu strukturieren:

8.2.1 Bauaufsichtliche Vorgänge wie z. B.:

- Zustimmungsverfahren nach LBauO,
- Abweichungen nach LBauO,
- Ausnahmen und Befreiungen nach BauGB,
- Tragwerksplanung und deren Prüfung,
- Nachweise des Wärmeschutzes, Schallschutzes und Brandschutzes.

8.2.2 Vorgänge sonstiger Bereiche wie z. B.:

- Wasserrecht,
- Denkmalschutz,
- Kulturhistorische Funde,
- Wald-, Landschaftsschutz,
- Immissionsschutz,
- Bodenschutz (Altlasten), Abfallwirtschaft,
- Verkehr (Straße, Luftfahrt).

K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Betriebstechnischen Anlagen

1 Allgemeines

Als Betriebstechnische Anlagen gelten der DIN 276 entsprechend sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften des Landes dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleitungen, Kommunikationsmitteln und Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen decken.

Zu den Betriebstechnischen Anlagen gehören:

- die eigenen zentralen Versorgungsanlagen und Übergabeanlagen für Wärme, Kälte, elektrischen Strom, Wasser, Gase zur technischen und medizinischen Verwendung,
- die von den eigenen zentralen Versorgungsanlagen oder bei Fremdbezug von der Übergabestelle ausgehenden Leitungen und Verteilernetze außerhalb und innerhalb der Gebäude,
- die durch Leitungen und Verteilernetze gespeisten und mit ihnen fest verbunden Verbraucher, die mit Elektrizität, Dampf, Heiß- oder Warmwasser, Kaltwasser und Gasen (einschließlich Druckluft) betrieben werden, z.B. Gebäudeheizungen, raumluftechnische Anlagen, Kälteanlagen, Kochanlagen, Wäschereianlagen, Desinfektions- und Sterilisationsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Informations-/Telekommunikations-¹ und Alarmsysteme sowie gesundheitstechnische Anlagen,
- technische Anlagen, deren Funktion nicht oder nur bedingt von Versorgungsleitungen abhängt, z.B. Blitzschutzanlagen, Abwasseranlagen, Regenwassersammelanlagen, Abfallverbrennungsöfen, Tankanlagen sowie Hebezeuge und Aufzüge,
- Anlagenübergreifende Einrichtungen der Gebäudeautomation

Betriebstechnische Anlagen bedürfen neben der Bauunterhaltung einer besonderen Betriebsführung und Betriebsüberwachung. Die Betriebsführung erfolgt durch die hausverwaltende Dienststelle. Die Betriebsüberwachung wird vom Landesbetrieb LBB wahrgenommen mit Ausnahme der Universität Trier, der Technischen Universität Kaiserslautern und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die über einschlägig ausgebildetes Fachpersonal zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verfügen. Zur Sicherstellung eines zuverlässigen und energiesparenden Betriebes müssen die für die Betriebsführung verantwortlichen hausverwaltenden Dienststellen und die für die Betriebsüberwachung und Bauunterhaltung zuständigen Dienststellen zusammenarbeiten und erforderliche Informationen zur Verfügung stellen.

¹ Soweit in den Baukosten finanziert (siehe Abschnitt B, 1.1.5)

2 Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

2.1 Ver- und Entsorgungsverträge

Der Landesbetrieb LBB klärt zu Beginn der Planung von Baumaßnahmen die Bedingungen für die Ver- und Entsorgung, berät die hausverwaltende Dienststelle über die erforderlichen Verträge und bereitet diese einschließlich der Ausschreibungen fachtechnisch vor.

Abschluss und Abwicklung von Ver- und Entsorgungsverträgen obliegen in der Regel der hausverwaltenden Dienststelle, soweit diese mit dem Landesbetrieb LBB keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat.

Anders lautende Vereinbarungen können z. B. regeln, dass der Landesbetrieb LBB für die Gebäude und Liegenschaften des Landes gebündelte Verträge für die Lieferung von Strom, Gas, Holzhackschnitzel und Holzpellets ausschreibt. Abschluss und Abwicklung dieser gebündelten Verträge würde der Landesbetrieb LBB übernehmen können, ggf. auch das Vertragsmanagement für die Lieferung von Fernwärme.

Vertragsänderungen bedürfen der Einwilligung des Landesbetriebes LBB. Dies gilt auch für Verträge über den Bezug von Energie und Medien für anzumietende oder angemietete Gebäude Dritter.

2.2 Wartungs- und Instandhaltungsverträge

Der Landesbetrieb LBB legt Art und Umfang der erforderlichen Wartung und Instandhaltung fest und stimmt diese mit der hausverwaltenden Dienststelle ab. Nach den Richtlinien 112 des VHB sind die eingeführten Vertragsmuster des AMEV anzuwenden.

Abschluss und Abwicklung von Wartungs- und Instandhaltungsverträgen obliegen in der Regel der hausverwaltenden Dienststelle, soweit diese mit dem Landesbetrieb LBB keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat.

Die hausverwaltende Dienststelle ist für die Einhaltung der erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsleistungen verantwortlich.

Vertragsänderungen bedürfen der Einwilligung des Landesbetriebes LBB.

Anders lautende Vereinbarungen können z. B. regeln, dass der Landesbetrieb LBB für die Gebäude und Liegenschaften des Landes die Wartungs-, Prüf- und Instandhaltungsverträge übernimmt, ausschreibt und diese vertraglich abschließt. Die Abwicklung dieser Verträge würde der Landesbetrieb LBB unter Mitwirkung der hausverwaltenden Dienststelle übernehmen können.

Wenn mit der Ausschreibung von Betriebstechnischen Anlagen gleichzeitig Angebote für das Warten der Anlage für die Dauer der Gewährleistung mit angefordert werden, muss der Entwurf des Wartungsvertrages den Ausschreibungsunterlagen beigelegt werden. Nach Ablauf der Gewährleistung

¹ Soweit in den Baukosten finanziert (siehe Abschnitt B, 1.1.5)

werden solche Wartungsverträge nur dann in Eigenleistung überführt, wenn entsprechend qualifiziertes Wartungspersonal vorhanden und die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

2.3 Betriebspersonal

Mit der Aufstellung der Haushaltsunterlage -Bau- arbeitet der Landesbetrieb LBB einen Vorschlag über den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen erforderlichen Personalbedarf (u. a. Aufgaben, fachliche Qualifizierung sowie zeitlicher Aufwand) aus und teilt diesen der hausverwaltenden Dienststelle rechtzeitig schriftlich mit. .

Der Landesbetrieb LBB kann auf Wunsch der hausverwaltenden Dienststelle Leistungen für die Betriebsführung auf der Grundlage einer Vereinbarung übernehmen.

Die hausverwaltende Dienststelle ist dafür verantwortlich, dass das notwendige Betriebspersonal rechtzeitig zur Verfügung steht und ab der Übernahme der Betriebstechnischen Anlagen seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

Beim Errichten komplizierter Betriebstechnischer Anlagen müssen bereits während der Montagezeit die für deren Bedienung und Wartung vorgesehenen Fachkräfte (ggf. durch gesonderte Schulungen) in Aufbau und Funktion eingewiesen werden.

2.4 Übergabe der Anlagen und Aufnahme des Betriebes

Ergänzend zu Abschnitt H 1 ist zu beachten:

Der Anlagenhersteller hat das Betriebspersonal der hausverwaltenden Dienststelle vor Übergabe unter Beteiligung des Landesbetriebes LBB in die Funktion der Anlage einzuweisen (vgl. VOB/C, Abschn. 4 der entsprechenden ATV). Der Landesbetrieb LBB benachrichtigt die hausverwaltende Dienststelle rechtzeitig über den Termin der Einweisung. Der Landesbetrieb LBB händigt der hausverwaltenden Dienststelle die für das Betreiben notwendigen Unterlagen aus. Hierzu gehören insbesondere die Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Anlagenhersteller, deren Hinweise für die Unfallverhütung sowie Funktionsbeschreibungen für die Betriebsführung. Über die Einweisung fertigt der Landesbetrieb LBB eine Niederschrift. Der Landesbetrieb LBB hat den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung bestellten Sicherheitsingenieuren/-beauftragten und Fachkräften die Funktion der Anlage zu erläutern.

Vom Landesbetrieb LBB sind in einer Aufstellung die Anlagen und Anlagenteile aufzuführen, die im Anwendungsbereich der gültigen Fassung der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – oder deren rechtlicher Nachfolge-regelung liegen, einschließlich der Angaben über Zuständigkeit und Verantwortung für die sich daraus ergebenden Vorschriften und Maßnahmen (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende oder außerordentliche Prüfung). Um die geplanten Zeitpunkte für Übergabe und Inbetriebnahme gewährleisten zu können, übergibt der Landesbetrieb LBB

¹ Soweit in den Baukosten finanziert (siehe Abschnitt B, 1.1.5)

frühzeitig die vorgenannte Aufstellung der hausverwaltenden Dienststelle und stimmt sich mit dieser in Bezug auf die zu veranlassenden Schritte ab.

Der Landesbetrieb LBB teilt der hausverwaltenden Dienststelle die Gewährleistungsfristen mit.

Die von den zuständigen Unfallversicherungsträgern herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften hat die hausverwaltende Dienststelle zu beschaffen.

3 Betriebsführung

Die Betriebsführung ist Aufgabe der hausverwaltenden Dienststelle. Diese trägt die Verantwortung dafür, dass die Betriebstechnischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Energieverwendung betrieben werden. Mit Ausnahme der Regelung im **Abschnitt C 1.2** dürfen Betriebstechnische Anlagen nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb LBB verändert werden.

3.1 Betriebsanweisung und Betriebsdatei

Die Anlagen sind nach den Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen und der für den Einzelfall ausgearbeiteten Betriebsanweisung zu betreiben.

Als Betriebsdatei sind unter Beachtung der Angaben des Landesbetriebes LBB von der hausverwaltenden Dienststelle Bestandslisten zu führen, die alle zur Überprüfung der einzelnen Anlagen und deren Betriebsweise erforderlichen Angaben enthalten, z.B.:

- Bestands- und Leistungsdaten,
- Inspektion, Wartung, Verbesserung (DIN 31051),
- Instandsetzungen einschließlich Instandsetzungskosten,
- vorgeschriebene und durchgeführte Prüfungen,
- Zeitpunkt/-dauer besonderer Vorkommnisse (z.B. Störungen, Schäden) und die getroffenen Maßnahmen zur Problemlösung.

3.2 Wiederkehrende Prüfungen

Die hausverwaltende Dienststelle veranlasst die Prüfungen und stellt die Gültigkeit der erteilten Genehmigungsbescheide fest, soweit diese mit dem Landesbetrieb LBB keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat (Ziffer 2.2).

3.3 Inspektion, Wartung und Verbesserung (als Teil der Instandhaltung DIN 31051)

Im Rahmen der Inspektion, Wartung und Verbesserung, als Teile der Instandhaltung, sollen durch Prüfung von Beschaffenheit und Funktion der Betriebstechnischen Anlagen notwendige Instandsetzungsarbeiten frühzeitig erkannt werden.

¹ Soweit in den Baukosten finanziert (siehe Abschnitt B, 1.1.5)

3.4 Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden

Bei Anlagen, für die der Hersteller noch gewährleisten muss, ist in jedem Falle der Landesbetrieb LBB so rechtzeitig zu unterrichten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geprüft werden kann, ob die Mängel vom Auftragnehmer aufgrund der Gewährleistung zu beseitigen sind.

Die Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden an Betriebstechnischen Anlagen sowie derjenigen Schäden an Gebäuden und Bauwerken, die erhöhte Baunutzungskosten verursachen oder die Sicherheit des Anlagenbetriebs gefährden können, erfolgt nach **Abschnitt C**.

3.5 Aufzeichnung und Meldung des Verbrauchs und der Kosten von Energie und Medien

Verbrauchs- und Kostennachweise dienen der Bewertung der Liegenschaft. Von der hausverwaltenden Dienststelle sind hierfür regelmäßig (z. B. pro Monat, Quartal, Jahr – je nach abgenommener Energiemenge) Aufzeichnungen über den Verbrauch und Kosten von Wärme (z. B. Gas, Fernwärme, Öl, Biomasse), Strom und Wasser/Abwasser sowie die Betriebsstunden der Anlagen zu führen und dem Landesbetrieb LBB mitzuteilen. Dieser gibt den Umfang und die Form der Aufzeichnungen und sowie den Vorlagetermin vor (**vgl. Muster 3 als Aufzeichnungsbeispiel**).

Zur Entlastung der hausverwaltenden Dienststellen kann der Landesbetrieb LBB im Rahmen der Prüfung und Erfassung von Energierechnungen aus den gebündelten Energielieferverträgen (bei entsprechender Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1) auf die Vorlage der entsprechenden Aufzeichnungen verzichten.

Der Landesbetrieb LBB wertet die ihm zugeleiteten Verbrauchs- und Kostendaten aus, erstellt die liegenschafts- oder gebäudebezogenen Energieberichte und stellt diese den hausverwaltenden Dienststellen auf Abruf zur Verfügung. Nähere Angaben zum Energiebericht sind in Abschnitt K 6, Ziffer 7 zu finden.

Durch regelmäßige Beobachtung des Energieverbrauchs soll die hausverwaltende Dienststelle Abweichungen rechtzeitig erkennen und Gegenmaßnahmen (z. B. Optimierung der Betriebseinstellungen) einleiten können. Bei besonderen Abweichungen ist der Landesbetrieb LBB einzuschalten.

3.6 Schulung des Betriebspersonals

Die hausverwaltende Dienststelle ist dafür verantwortlich, dass das Betriebspersonal regelmäßig über Maßnahmen der rationellen und sparsamen Energieverwendung unterrichtet wird (z. B. durch Teilnahme an Schulungen, Seminaren, Workshops). Sie kann sich dabei vom Landesbetrieb LBB beraten lassen.

¹ Soweit in den Baukosten finanziert (siehe Abschnitt B, 1.1.5)

4 Betriebsüberwachung

Der Landesbetrieb LBB prüft, ob die Grundsätze für die Betriebsführung angewendet und eingehalten werden und berät die hausverwaltende Dienststelle fachtechnisch mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen.

Die aus der Betriebsüberwachung gewonnenen Erfahrungen sollen bei der Planung neuer Baumaßnahmen zur Optimierung der Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.

Die Betriebsüberwachung des Landesbetriebes LBB umfasst folgende Aufgabengebiete:

4.1 Betriebsüberprüfung

Zustand und Betrieb der Anlagen sind wiederkehrend zu überprüfen. Dabei ist die hausverwaltende Dienststelle zu beteiligen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- der technische Zustand einschließlich der Betriebsbereitschaft,
- die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten (vgl. Nr. 2.2),
- die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs und der sparsame Energieverbrauch,
- die fristgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen (vgl. Nr. 3.2),
- die Einhaltung der Betriebsanweisung,
- die Führung der Betriebsdatei.

Der Landesbetrieb LBB erstellt über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht, in dem die festgestellten Mängel und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen sind, stellt diesen der hausverwaltenden Dienststelle zu und veranlasst ggf. die erforderlichen Maßnahmen.

4.2 Überprüfung der Betriebsanweisung

Die der hausverwaltenden Dienststelle für die Nutzung des Gebäudes oder Bauwerks übergebene Betriebsanweisung (vgl. Nr. 2.4) ist zu überprüfen. Festgestellte Änderungen bei der Nutzung sind auf ggf. erforderliche Anpassungen der Betriebsanweisung zu überprüfen und der hausverwaltenden Dienststelle zu erläutern.

Bei der Betriebsanweisung handelt es sich um eine spezielle Anweisung über die Art und Weise des Gebrauchs einer Anlage auf der Grundlage eines Nutzungsprogramms mit Angabe aller Maßnahmen und Daten, mit deren Hilfe der sichere und wirtschaftliche Betrieb ermöglicht wird.

4.3 Objektbezogene Überprüfung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Der Landesbetrieb LBB wertet die ihm nach Ziffer 3.5 zugeleiteten oder

¹ Soweit in den Baukosten finanziert (siehe Abschnitt B, 1.1.5)

durch Vertragsmanagement bereits zur Verfügung stehenden Verbrauchs- und Kostendaten aus, erstellt die Liegenschafts- oder gebäudespezifischen Energieberichte und stellt diese den hausverwaltenden Dienststellen auf Abruf zur Verfügung. Der Bericht enthält auch eine Soll-Ist-Verbrauchskontrolle sowie objektspezifische Vergleichswerte für den Energie- und Medienverbrauch. Nähere Angaben zum Energiebericht sind in Abschnitt K 6, Ziffer 7 zu finden.

Die hausverwaltende Dienststelle ist auf etwa notwendig werdende Anpassungen von bestehenden Energie- und Medienlieferverträgen bei Änderung der Tarife und des Verbrauchs hinzuweisen.

5 Energiemonitoring (EM)/Energiecontrolling (EC)

Um die Energiekosten in den Gebäuden des Landes effektiver überwachen zu können, baut der Landesbetrieb LBB in den Liegenschaften des Landes mit hohem Energiebedarf das Energiecontrollingsystem mit Zählerfernauslesung und automatisierter Erfassung von Energieverbrauchsdaten sukzessive weiter aus. Die betroffenen Liegenschaften werden dazu schrittweise auf die zentrale, internetbasierte Software des EC-Systems aufgeschaltet. Ebenso ist es vorgesehen, dass bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, bei Sanierung der haustechnischen Anlagen in Liegenschaften des Landes mit hohem Energiebedarf und bei Projekten mit dem Ziel besonders hoher Energieeffizienz, z. B. Passivhaus-Standard, das Energiecontrolling eingerichtet wird. Insbesondere bei neu errichteten vorbildlichen Energieeffizienzgebäuden soll mit dem Energiecontrolling der energieeffiziente Gebäudebetrieb an den geplanten energetischen Zielwerten ausgerichtet und optimiert werden. Erkenntnisse hieraus müssen bewertet werden, um die Vorgaben beim energieeffizienten Bauen und Sanieren ggf. anpassen zu können (**Abschnitt K 03**) Die Installation der EC-Einrichtungen erfolgt somit in der Regel im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den **Abschnitten C, D und E**. In jedem Anwendungsfall wird der Landesbetrieb LBB die jeweilige hausverwaltende Dienststelle von Beginn an einbeziehen und bei Bedarf einen Arbeitsplatz zum eigenständigen Energiemonitoring und Energiecontrolling einrichten.

Hinweise für die Konzeption der Zählerinfrastruktur sind der Richtlinie für energieeffizientes Bauen und Sanieren des Landesbetriebs LBB zu entnehmen (siehe auch **Abschnitt K 03**).

Für die Konzeption des Energiemonitoring und Energiecontrolling sind die Hinweise zum Aufbau der automatisierten Erfassung von Energie- und Medienverbrauchsdaten in LBB-Liegenschaften (LBB-Energiecontrolling) zu berücksichtigen.

¹ Soweit in den Baukosten finanziert (siehe Abschnitt B, 1.1.5)

Inhaltsverzeichnis Muster

Muster	Bezeichnung
1	- frei
2	- frei
3	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten
4	- frei
5	- frei
6.1	Kostenermittlung
6.2	Planungs- und Kostendaten
7.1	Erläuterungsbericht
7.2	Baunutzungskosten
7.3	Flächennachweis
8 C	Baubedarfsnachweisung – BBN - (Bauunterhaltung)
8 D	Mittelanforderung – Bau – MABau – (Bauunterhaltung)
9 A	Ausgabenanmeldung – Bau – AABau – 2 A – (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)
10	- frei
11	- Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreisstegierungen
12	Stellenplan
13.1	Raumbedarfsplan mit Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5
13.2	Qualitative Bedarfsanforderungen mit Anlage 1
14	Niederschrift der Übergabeverhandlung
15	- frei
16	- frei
17	- frei
18	- frei
19	Prüfprotokoll (Bauwerksüberwachung)
20	Beschränkter Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für eine künstlerische Ausgestaltung
21	Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes

Bezeichnung der Liegenschaft, Anschrift , Telefon ¹⁾		Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten für das Jahr 20.....
---	--	--

Nutzende Dienststelle		Nettogrundfläche (NGF ⁴⁾		Gradtagzahl Gt		BRla ⁴⁾	
			m ²				m ³
SAP-Nummer		Zahl der Beschäftigten ⁸⁾			Energieträger Wärme ⁷⁾		
Anzahl der Bauwerke		Anschlussleistung ⁵⁾		Höchstleistung ⁶⁾		Jahresbenutzungsstunden	
LBB- Niederlassung		Wärme	kW		kW		h/a
Bauwerkzuord- nungsnr. ²⁾			W / m ²		W / m ²		
Mo / Jahr Übergabe T1		Strom	kW		kW		h/a
Mo / Jahr Veränderung ³⁾			W / m ²		W/m ²		

		Ist-Kosten / Verbrauch ¹²⁾					
Kostengruppen gemäß ⁹⁾ DIN 18 960	Ein- heit	Arbeitspreis € / Einheit	Leistungspr./ Grundpreis € / Einheit	Messpreis € / Einheit	Kosten / Jahr € / a ¹¹⁾	Verbr. / Jahr Einheit / a ¹³⁾	Soll/ Verbr. Einheit / a ¹⁰⁾
1	2	3	4	5	6	7	8
311 Wasser	m ³						
321 Abwasser ¹⁴⁾ Regen- Bodenabwasser	m ³						
312- 315 Öl, Gas, Feste Brenn- stoffe,Fernwärme ^{*)}	MW h						
316 Strom	kWh	HT NT					
317 Technische Medien	-						
319 Versorgung sonstiges	-						
350 Bedienung ¹⁷⁾	mit	Eigenpersonal Fremdpersonal				für das Bauwerk eingesetztes Betr.-Personal	Pers. Anz.
350 Wartung ¹⁷⁾	mit	Eigenpersonal Fremdpersonal				Ingenieur	
350 Inspektion ¹⁷⁾	mit	Eigenpersonal Fremdpersonal				Meister	
Summe 311 bis 350	-					Techniker	
360 Sicherheits- und Überwachungsdienst	-						
410 Instands.Baukonstruk.	-	Betreiber Bauverwaltung					
420 Instands.techn.Anlg.	-						
430 Instands.Außenanlagen	-						
490 Instands. sonstiges							
Summe Baunutzungskosten	-						

Veränderungen gegenüber Dem Vorjahr	Verbrauch %	Kosten %	Preis %	Die Jahreskosten für Wärme, Strom, Wasser Und Abwasser betragen insgesamt € Die Kosten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um %
Wasser				
Wärme				
Strom				

Bemerkungen ¹⁶⁾	Zusammengestellt und ausgewertet: Betriebsüberwachungsstelle	Datum
----------------------------	---	-------

Fett markierte Felder sind von der LBB-Niederlassung auszufüllen

*) Wärme bezogen auf die angenommene Gradtagzahl Gtm = 3883 Kd / a.

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18 960 Teil 1. Die Betriebskosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbar messtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 311 und 314 erfasst. Unter 314 ist nicht der Strom für Heizzwecke erfasst.

Zu 410 Bauunterhaltungskosten im Rahmen des „Kleinen Bauunterhalts“ die der Betreiber mit Fremdfirmen ausführen lässt.

Bei Bauunterhaltung mit eigenem Personal sind anteilige Personal- und Materialkosten getrennt unter 410 anzugeben.

Zu 410 und 420. Die Bauunterhaltungskosten sind nach Abschnitt C der RLBau anzugeben und in bauliche und betriebstechnische Maßnahmen zu unterteilen.

Die Angaben zu 310 bis 410 sowie zu den entsprechenden Unterpunkten (bei vorhandenen Messeinrichtungen) sind von der nutzenden Verwaltung, alle weiteren Angaben von der Bauverwaltung zu machen.

Anmerkungen

- 1) Gehören zur Liegenschaft mehrere beheizte Bauwerke so sind jeweils von einer Heizzentrale versorgte Gebäude oder Gebäudeteile in Übersichten zu erfassen. Ist der Energieverbrauch einzelner Bauwerke feststellbar, so sind für diese eigene Übersichten zusätzlich aufzustellen. (Beiblatt)
- 2) Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog (siehe. Muster 6 Anlage 1).
- 3) Datumsangabe dann, wenn Umbauten oder Erweiterungen der Gebäude, Veränderung der Heizanlage oder Nutzungsänderungen erheblich sind.
- 4) Die Flächen- und Rauminhalte sind auf volle m² / m³ aufzurunden. Bezugsgrößen sind NF, NFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog, RLBau
- 5) Anschlussleistungen sind die vom EVU bereitgestellten und vertraglich zugesicherten Leistungen, bei Eigenerzeugung die installierte Erzeugerleistung.
- 6) Die den Abnehmern in Rechnung gestellten Höchstleistungen sind einzutragen.
- 7) Für die Kostengruppe 312 ist die Energieart entsprechend einzugeben. Die abgelesene Einheit ist einzutragen, bei mehreren Energieträgern dieser Kostengruppe sind die Angaben zeilenweise zu unterteilen. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden: Fernwärme = FW; Heizöl = HEL; Gas = Gas; Kohle = KHL; Flüssiggas = FLG; Holz = HLZ; Strom = ELT.
- 8) Anzahl der Vollzeitbeschäftigten (VZ), die in dem Jahr beschäftigt waren.
- 9) Die entsprechenden Kosten enthalten auch die anteiligen Kosten des verwaltungseigenen Personals / Techniker.
- 10) Der Soll-Verbrauch wird von der Betriebsüberwachung der Bauverwaltung festgelegt.
- 11) Die Kosten sind aus den Jahresrechnungen der Versorgungsunternehmen bzw. anteilig dem Jahresverbrauch der Brennstoffrechnungen zu entnehmen. Bei mehreren Energieträgern Einzelsumme in Spalte 6 eintragen.
- 12) Die Einzelpreise sind den Jahresrechnungen zu entnehmen. Liegt nur ein Einzelpreis vor, so ist dieser in Spalte 3 einzutragen. Alle Kostenangaben einschließlich Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe.
- 13) Der Verbrauch wird durch Zählerablesung bzw. Messung für ein Jahr bestimmt. Werden in einer Heizungsanlage mehrere Energiearten eingesetzt, ist der Wärmeverbrauch jeder einzelnen Energieart zu ermitteln und in Spalte 7 getrennt einzutragen.
- 14) Die Angaben beziehen sich auf Schmutzwasser.
- 15) U. a. werden die Kosten für Regenwasserentsorgung hier angeben.
- 16) Angabe zu betriebsbeeinflussenden Umständen, wie besondere betriebstechnische Anlagen (z. B. Klimaanlage) und Gebäudenutzung (z.B. 24-Std. Dienstbetrieb). Zeitpunkt und Investitionssumme energiesparender Maßnahmen.
- 17) Bei Arbeiten mit Eigenpersonal nur anteilige Personalkosten angeben.

Beispiel für die Berechnung des Gesamtwärmeverbrauchs für Anlagen nach Anmerkung ¹²⁾

Lfd. Nr.	Energieträger	Heizwert Hw	Brennstoffverbrauch In kg – l – m ³	Wärmeverbrauch In MWh
1	2	3	4	5
1	Heizöl EL	10 kWh / l	15000 l	150,000
2	Erdgas L	9 kWh / m ³	125000 m ³	1 125,000
3				
			Summe Wärmeverbrauch	1 275,000

☐ Baumaßnahme ☐ Bauwerk	Kostenermittlung (vgl. F 1.1.1 u. F 2.1.4)
	☐ Kostenvoranmeldung - Bau - ☐ Haushaltsunterlage - Bau - ☐ Nachtrag zur Kostenberechnung Nr.:

Zuordnungskriterien:

Bauwerkszuordnungsnr.:	
SAP-Nummer:	

Allgemeine Angaben:

Ressortministerium:	
Nutzende Dienststelle:	
Gemeinde:	
Kreis:	

	Dienststelle	Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung
Aufgestellt: (LBB Niederlassung)		
Genehmigt und festgestellt: (für den Landesbau zuständiges Ministerium)		

Kosten nach DIN 276 - Zusammenstellung

KG	Kostengruppen	€	v.H.	€/m ² *)
200	Herrichten + Erschließen		#DIV/0!	
300	Bauwerk-Baukonstruktionen ohne besonders nachzuweisende Kosten (312 u.a.)		100	
312ff	Besonders nachzuweisende Kosten 312, 313, 321, 323, 326 und 327		#DIV/0!	
400	Bauwerk - Technische Anlagen		#DIV/0!	
500	Außenanlagen		#DIV/0!	
600	Ausstattung und Kunstwerke ohne 611, 612 soweit bauseitig zu beschaffen		#DIV/0!	
	Zur Aufrundung (bei Umbauten einschließlich prozentualen Zuschlag für "Unvorhersehbares")		#DIV/0!	
	Haushaltsmäßige Ermächtigung beim Bautitel			
700	Baunebenkosten 710, 720, 730, 740, 750, 770 und 790		#DIV/0!	
Gesamtkosten			#DIV/0!	

Der Kostenermittlung liegt der KostenrichtwertEUR/m² NF nach Baupreisindex
 (..... bezogen auf 20..... = 100) zugrunde (nur bei KVM - Bau-).

bei Nachtrag zur Kostenberechnung

Summe der Kostenberechnung einschl. des 1. bis Nachtrages			
--	--	--	--

nachrichtlich:

100	Baugrundstück			
611	Allgemeine Ausstattung			
612	Besondere Ausstattung			

Frei für Vermerke/Besondere Hinweise:

Baumaßnahme / Bauwerk:

3/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
100	Grundstück (siehe auch K 1) *)	Summe	
110	Grundstückswert		
120	Grundstücksnebenkosten		
130	Freimachen		
200	Herrichten und Erschließen	Summe	
210	Herrichten		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
214	Herrichten der Geländeoberfläche		
219	Herrichten, sonstiges		
220	Öffentliche Erschließung		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
224	Fernwärmeversorgung		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
228	Abfallentsorgung		
229	Öffentliche Erschließung, sonstiges		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
240	Ausgleichsabgaben		
250	Übergangsmaßnahmen		
251	Provisorien		
252	Auslagerungen		

*) Nachrichtliche Kostenangaben

Baumaßnahme / Bauwerk:

4/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	Summe	
310	Baugrube		
311	Baugrubenherstellung		
312	Baugrubenumschließung *)		
313	Wasserhaltung *)		
319	Baugrube, sonstiges		
320	Gründung		
321	Baugrundverbesserung *)		
322	Flachgründungen		
323	Tiefgründungen *)		
324	Unterböden und Bodenplatten		
325	Bodenbeläge		
326	Bauwerksabdichtungen *)		
327	Drainagen *)		
329	Gründung, sonstiges		
330	Außenwände		
331	Tragende Außenwände		
332	Nichttragende Außenwände		
333	Außenstützen		
334	Außentüren und -fenster		
335	Außenwandbekleidungen, außen		
336	Außenwandbekleidungen, innen		
337	Elementierte Außenwände		
338	Sonnenschutz		
339	Außenwände, sonstiges		
340	Innenwände		
341	Tragende Innenwände		
342	Nichttragende Innenwände		
343	Innenstützen		
344	Innentüren und -fenster		
345	Innenwandbekleidungen		
346	Elementierte Innenwände		
349	Innenwände, sonstiges		

*) Besonders nachzuweisende Kostengruppen

Baumaßnahme / Bauwerk:

5/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
350	Decken		
351	Deckenkonstruktionen		
352	Deckenbeläge		
353	Deckenbekleidungen		
359	Decken, sonstiges		
360	Dächer		
361	Dachkonstruktionen		
362	Dachfenster, Dachöffnungen		
363	Dachbeläge		
364	Dachbekleidungen		
369	Dächer, sonstiges		
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, sonstiges		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Materialentsorgung		
397	Zusätzliche Maßnahmen		
398	Provisorische Baukonstruktionen		
399	Sonstige Maßnahmen f. Baukonstruktionen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

Alternativ zu Seite 5 und 6:

6/13

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gem. Pkt. 4.2 DIN 276 (KG 310 bis 360 entfallen)

KG StB-Nr.	Kostengruppen (KG) nach DIN 276 / Gewerke		
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	Summe	
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, sonstiges		
380	Grundkonstruktionen		
38002	Erdarbeiten		
38006	Verbau-, Rahmen- und Einpreßarbeiten		
38008	Wasserhaltungsarbeiten		
38010	Drainarbeiten		
38012	Maurerarbeiten		
38013	Beton- und Stahlbetonarbeiten		
38014	Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten		
38016	Zimmer- und Holzbauarbeiten		
38017	Stahlbetonarbeiten		
38018	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser		
38020	Dachdeckungsarbeiten		
38021	Dachabdichtungsarbeiten		
38022	Klempnerarbeiten		
38023	Putz- und Stuckarbeiten		
38024	Fliesen- und Plattenarbeiten		
38025	Estricharbeiten		
38027	Tischlerarbeiten		
38028	Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten		
38029	Beschlagarbeiten		
38030	Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen		
38031	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten		
38032	Verglasungsarbeiten		
38034	Maler- und Lackierarbeiten		
38035	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen		
38036	Bodenbelagsarbeiten		
38037	Tapezierarbeiten		
38039	Trockenbauarbeiten		

Baumaßnahme / Bauwerk:

7/13

KG StB-Nr.	Kostengruppen (KG) nach DIN 276 / Gewerke		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Materialentsorgung		
397	Zusätzliche Maßnahmen		
398	Provisorische Baukonstruktionen		
399	Sonstige Maßnahmen f. Baukonstruktionen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

8/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
400	Bauwerk - Technische Anlagen	Summe	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
411	Abwasseranlagen		
412	Wasseranlagen		
413	Gasanlagen		
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, sonstiges		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
421	Wärmeerzeugungsanlagen		
422	Wärmeverteilnetze		
423	Raumheizflächen		
429	Wärmeversorgungsanlagen, sonstiges		
430	Lufttechnische Anlagen		
431	Lüftungsanlagen		
432	Teilklimaanlagen		
433	Klimaanlagen		
434	Kälteanlagen		
439	Lufttechnische Anlagen, sonstiges		
440	Starkstromanlagen		
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen		
442	Eigenstromversorgungsanlagen		
443	Niederspannungsschaltanlagen		
444	Niederspannungsinstallationsanlagen		
445	Beleuchtungsanlagen		
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen		
449	Starkstromanlagen, sonstiges		
450	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen		
451	Telekommunikationsanlagen		
452	Such- und Signalanlagen		
453	Zeitdienstanlagen		
454	Elektroakustische Anlagen		
455	Fernseh- und Antennenanlagen		
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen		
457	Übertragungsnetze		
459	Fernmelde- und informationstechn. Anlagen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

9/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
460	Förderanlagen		
461	Aufzugsanlagen		
462	Fahrtreppen, Fahrsteige		
463	Befahranlagen		
464	Transportanlagen		
465	Krananlagen		
469	Förderanlagen, sonstiges		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
471	Küchentechnische Anlagen		
472	Wäscherei- und Reinigungsanlagen		
473	Medienversorgungsanlagen		
474	Medizin- und labortechnische Anlagen		
475	Feuerlöschanlagen		
476	Badetechnische Anlagen		
477	Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen		
478	Entsorgungsanlagen		
479	Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges		
480	Gebäudeautomation		
481	Automationssysteme		
482	Schaltschränke		
483	Management- und Bedieneinrichtungen		
484	Raumautomationssysteme		
484	Übertragungsnetze		
489	Gebäudeautomation, sonstiges		
490	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen		
491	Baustelleneinrichtung		
492	Gerüste		
493	Sicherungsmaßnahmen		
494	Abbruchmaßnahmen		
495	Instandsetzungen		
496	Materialentsorgung		
497	Zusätzliche Maßnahmen		
498	Provisorische technische Anlagen		
499	Sonstige Maßn. für Techn. Anlagen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

10/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
500	Außenanlagen	Summe	
510	Geländeflächen		
511	Oberbodenarbeiten		
512	Bodenarbeiten		
519	Geländeflächen, sonstiges		
520	Befestigte Flächen		
521	Wege		
522	Straßen		
523	Plätze, Höfe		
524	Stellplätze		
525	Sportplatzflächen		
526	Spielplatzflächen		
527	Gleisanlagen		
529	Befestigte Flächen, sonstiges		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
531	Einfriedungen		
532	Schutzkonstruktionen		
533	Mauern, Wände		
534	Rampen, Treppen, Tribünen		
535	Überdachungen		
536	Brücken, Stege		
537	Kanal- und Schachtbauanlagen		
538	Wasserbauliche Anlagen		
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, sonstiges		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
541	Abwasseranlagen		
542	Wasseranlagen		
543	Gasanlagen		
544	Wärmeversorgungsanlagen		
545	Lufttechnische Anlagen		
546	Starkstromanlagen		
547	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
548	Nutzungsspezifische Anlagen		
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

11/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
550	Einbauten in Außenanlagen		
551	Allgemeine Einbauten		
552	Besondere Einbauten		
559	Einbauten in Außenanlagen, sonstiges		
560	Wasserflächen		
561	Abdichtungen		
562	Bepflanzungen		
569	Wasserflächen, sonstiges		
570	Pflanz- und Saatflächen		
571	Oberbodenarbeiten		
572	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung		
573	Sicherungsbauweisen		
574	Pflanzen		
575	Rasen und Ansaaten		
576	Begrünung unterbauter Flächen		
579	Pflanz- und Saatflächen, sonstiges		
590	Sonstige Außenanlagen		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Materialentsorgung		
597	Zusätzliche Maßnahmen		
598	Provisorische Außenanlagen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges		
600	Ausstattung und Kunstwerke	Summe	
610	Ausstattung *)		
611	Allgemeine Ausstattung **)		
612	Besondere Ausstattung **)		
619	Ausstattung , sonstiges **)		
620	Kunstwerke		
621	Kunstobjekte *)		
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks		
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen		
629	Kunstwerke, sonstiges *)		

*) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die LBB Niederlassung vorgenommen wird.

**) nachrichtlich Kostenangaben

Baumaßnahme / Bauwerk:

12/13

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
700	Baunebenkosten	Summe	
710	Bauherrenaufgaben		
711	Projektleitung		
712	Bedarfsplanung		
713	Projektsteuerung		
719	Bauherrenaufgaben, sonstiges		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
721	Untersuchungen		
722	Wertermittlungen		
723	Städtebauliche Leistungen		
724	Landschaftsplanerische Leistungen		
725	Wettbewerbe		
726	Vorbereitung der Objektplanung, sonstiges		
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen		
731	Gebäudeplanung		
732	Freianlagenplanung		
733	Planung der raumbildenden Ausbauten		
734	Planung der Ingenieurbauwerke u. Verkehrsanlagen		
735	Tragwerksplanung		
736	Planung der technische Ausrüstung		
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges		
740	Gutachten und Beratung		
741	Thermische Bauphysik		
742	Schallschutz und Raumakustik		
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
744	Vermessung		
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		
746	Brandschutz		
747	Sicherheits- und Gesundheitsschutz		
748	Umweltschutz, Altlasten		
749	Gutachten und Beratung, sonstiges		
750	Künstlerische Leistungen		
751	Kunstwettbewerbe		
752	Honorare		
753	Künstlerische Leistungen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

13/13

770	Allgemeine Baunebenkosten		
771	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten nach der Abnahme		
775	Versicherungen		
779	Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges		

790	Sonstige Baunebenkosten		

Alternative Darstellung der Baunebenkosten unter Einbeziehung der Vergütungsvereinbarung

	Kostengruppe (KG) nach DIN 276		€
--	---------------------------------------	--	----------

700	Baunebenkosten	Summe	
------------	-----------------------	--------------	--

	Vergütungsvereinbarung vom	Summe	
710	Bauherrenaufgaben		
720	Vorbereitung der Objektplanung		
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen		
740	Gutachten und Beratung		
751	Kunstwettbewerbe		

750	Künstlerische Leistungen	Summe	
752	Honorare		
753	Künstlerische Leistungen, Sonstiges		

770	Allgemeine Baunebenkosten (soweit nicht bereits in der Vergütungsvereinbarung enthalten)	Summe	
771	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten nach der Abnahme		
775	Versicherungen		
779	Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges		

790	Sonstige Baunebenkosten	Summe	

Planungsdaten

	Fläche des Baugrundstücks	m²	4	Grundfläche ¹⁾	m²
1	Bebaute Fläche		5	Geschoßfläche ¹⁾	m²
2	Unbebaute Fläche		4	Grundflächenzahl ¹⁾	GRZ
3	Fläche des Baugrundstücks		5	Geschoßflächenzahl ¹⁾	GFZ

	DIN 277	Grundfläche des Bauwerks ²⁾	m² insgesamt		v.H.	24	Geschoßzahl	
8	NFa	Nutzfläche a, genehmigt				25	Zahl der Nutzeinheiten E	
9	NF 1						(Art:)	
10	+ NF 2					26	BRI/ HNFa	
11	+ NF 3					27	BRI/NFa	
12	+ NF 4					28	BRI/BGFa	
13	+ NF 5					29	HNF/E	
14	+ NF 6					30	NF/E	
15	= NF 1-6	(ehem. Hauptnutzfläche a)				31	BGF/E	
16	2.4 + NF 7							
17	2.4 = NFa	Nutzfläche a			100			
18	2.5 + TFa	Technische Funktionsfläche a						
19	2.6 + VFa	Verkehrsfläche a						
20	2.3 = NGFa	Netto-Grundfläche a						
21	2.2 + KGF	Konstruktions-Grundfläche						
22	2.1 = BGFa	Brutto-Grundfläche a						
	DIN 277	Brutto-Rauminhalte des Bauwerks	m³ insgesamt					
23	BRI	Brutto-Rauminhalte						

- 1) Definition siehe § 19 bzw. § 20 Baunutzungsverordnung
- 2) Zuordnung der Grundflächen, ergänzend zur DIN 277, nach Raumzuordnungskatalog, Muster 6.2, Anlage 1
- 3) Vollgeschoß: lichte Höhe mind. 1,50 m, Fläche mind. 1/3 der BGF des Regelgeschosses
- 4) Gebäudetypische Nutzeinheit

Kostendaten

	DIN 276	Kostengruppen	€	v. H.	€/m² NF	€/m² BGF €/m³ BRI)	€/E
1	200	Herrichten u. Erschließen					
2	300	Bauwerk - Baukonstruktionen					
3	400	Bauwerk - Technische Anlagen					
4	500	Außenanlagen					
5	619	Sonstige Ausstattung					
6	700	Baunebenkosten					
7	200 bis 700	Gesamtbaukosten					

Baunutzungskosten

Baunutzungskosten (Kostengruppen 100-400 nach DIN 18960 p.a.)	Stand: HU - Bau/KVM-Bau vom
Kapitalkosten (KGR 100) *	(€/Jahr)
Objektmanagementkosten (KGR 200) *	(€/Jahr)
Betriebskosten (KGR 300) *	(€/Jahr)
Instandsetzungskosten (KGR 400) *	(€/Jahr)
Baunutzungskosten (Summe KGR 100 bis 400) *	(€/Jahr)

* von Seite 2, Muster 7.2 übernehmen

☐ Baumaßnahme ☐ Bauwerk	Erläuterungsbericht (vgl. F 2.1.2)
	☐ Kostenvoranmeldung - Bau - ☐ Haushaltsunterlage - Bau - ☐ Nachtrag zur Kostenberechnung Nr.:

SAP-Nummer	
------------	--

Dienstliche Veranlassung:	
Leistungen der LBB-Niederlassung:	
Leistungen freiberuflich Tätiger:	

geplanter Baubeginn	Mittelbedarf	Ausgabemittel	Verpflichtungs-Ermächtigungen
<i>Monat/ Jahr</i>	1. Jahr 20.....	€	€
	2. Jahr 20.....	€	€
	3. Jahr 20.....	€	€
	4. und folgende	€	€

Der Erläuterungsbericht besteht aus den Seiten 1 bis ...

☐ Anlage 1 Baunutzungskosten	☐ Anlage 2 Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten	☐ Anlage 3 Flächennachweis
--	--	--

	Dienststelle	Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung
Aufgestellt: (LBB Niederlassung)		
Bestätigung der Wirtschaftlichkeit und Vollständigkeit (Geschäftsleitung LBB)		
Einverstanden: (nutzende Dienststelle)		
Genehmigt und festgestellt: (für den Landesbau zuständiges Ministerium)		

0 Allgemeines

- 0.1 Planung
(z. B. Entwurfsidee, äußere Gestaltung, Erweiterungsmöglichkeiten, Erfüllung der Funktionen, Berücksichtigung der Belange behinderter Personen, Maßnahmen zur Energieeinsparung, Maßnahmen des Umweltschutzes, Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange)
- 0.2 Erfüllung des genehmigten Raumbedarfsplans
- 0.3 Öffentlich-rechtliche Anforderungen
(Ergebnis der Verhandlungen mit Behörden, Einhaltung öffentlicher Vorschriften und Satzungen, Stand des Verfahrens; ggf. sind behördliche Auflagen in Ablichtung beizufügen)
- 0.4 Um- und Erweiterungsbauten
(z. B. bei Umbaumaßnahmen Angaben über Bauschäden und den Umfang des Instandsetzungsstaus)

100 Baugrundstück *)

- 1.1 Eigentumsverhältnisse
 - 1.2 Rechtsverhältnisse, die die Überbauung gestatten, falls das Land nicht Grundstückseigentümer ist
 - 1.3 Angaben über die Bebauung der Nachbargrundstücke
 - 1.4 Lage und Beschaffenheit des Baugrundstücks
 - 1.5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 - 1.6 Stellplätze für Fahrräder
- Baubeschreibung in Annlehnung an DIN 276 -

200 Herrichten und Erschließen

(z. B. Verkehrsanlagen, Versorgung und Entsorgung, Angaben über rechtlich entstehende Verpflichtungen)

300 Bauwerk - Baukonstruktionen

Die Gliederung der KG 300 soll hier übernommen werden.

400 Bauwerk - Technische Anlagen

Die Gliederung der KG 400 soll hier übernommen werden.

500 Außenanlagen

Die Gliederung der KG 500 soll hier übernommen werden.

600 Ausstattung und Kunstwerke (vgl. K 7)

Die Gliederung der KG 600 soll hier übernommen werden.

Baunutzungskosten ¹⁾ (vgl. F 1.1.6 bzw. F 2.1.5) ☐ Kostenvoranmeldung - Bau - ☐ Haushaltsunterlage - Bau -	Baumaßnahme: Bauwerk/Bauteil:
---	--

Ressortministerium:	
Nutzende Dienststelle:	
Gemeinde:	
Kreis:	
Haushaltsstelle ²⁾	
SAP . -Nr. ²⁾	

NGF:	m ² ²⁾
BGF:	m ² ²⁾
BRI:	m ³ ²⁾

- 1) **B a u n u t z u n g s k o s t e n** sind während der Nutzung von Hochbauten entstehende, regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrende Kosten, die durch die Bewirtschaftung, durch den technischen Betrieb sowie durch die Abnutzung und Alterung von bebauten Grundstücken vom Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlagen bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung entstehen. Sie enthalten Betriebskosten und Instandsetzungskosten.

K a p i t a l k o s t e n sind Kosten, die durch Verwendung des erforderlichen Kapitals im betrachteten Nutzungszeitraum entstehen.

O b j e k t m a n a g e m e n t k o s t e n sind Personal- und Sachkosten, die durch das Objektmanagement entstehen.

B e t r i e b s k o s t e n sind Kosten, die zur Sicherung der Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen entsprechend der Zweckbestimmung des Gebäudes erforderlich sind. Hierzu zählen Ver- und Entsorgungskosten, Reinigungs- und Pflegekosten von Gebäuden und der Außenanlagen, Kosten für Bedienen, Inspektionen und Warten, Abgaben und Beiträge sowie sonstige Betriebskosten.

I n s t a n d s e t z u n g s k o s t e n sind Kosten für die Instandsetzung der Baukonstruktion, der technischen Anlagen, der baukonstruktiven Einbauten sowie der nutzungsspezifischen Anlagen und der Außenanlagen.

Nicht zur Bauunterhaltung gehören Maßnahmen zur Nutzungsänderung der Gebäude oder Liegenschaften.

- 2) Wird von der LBB-Niederlassung eingesetzt.

Baunutzungskosten (Kostengruppen 100-400 nach DIN 18960 p.a.)	Stand: Aufst. HU - Bau - (€/Jahr)
Kapitalkosten (KGR 100) *	
Objektmanagementkosten (KGR 200) *	
Betriebskosten (KGR 300) *	
Instandsetzungskosten (KGR 400) *	
Baunutzungskosten (Summe KGR 100 bis 400) *	

* von Seite 2, Muster 7.2 übernehmen

	Dienststelle	Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung
Aufgestellt:		
Mitgewirkt:		

Baunutzungskosten nach DIN 18960
Muster 7.2

Kostengruppe 100 Kapitalkosten nach DIN 18960				€/m² BGF u. Jahr ²⁾ (€/m³ BRI u. Jahr)	€/Jahr
				€/m² NGF u.	
110	Fremdkapital				
120	Eigenmittel				
130	Abschreibung				
190	Kapitalkosten Sonstiges				
Kapitalkosten (Summe 110 - 190)					

Kostengruppe 200 Objektmanagementkosten nach DIN 18960				€/m² BGF u. Jahr ²⁾ (€/m³ BRI u. Jahr)	€/Jahr
				€/m² NGF u.	
210	Personalkosten				
220	Sachkosten				
230	Fremdleistungen				
290	Objektmanagementkosten Sonstiges				
Objektmanagementkosten (Summe 210 - 290)					

Kostengruppe 300 Betriebskosten nach DIN 18960				€/m² BGF u. Jahr ²⁾ (€/m³ BRI u. Jahr)	€/Jahr
				€/m² NGF u.	
310	Versorgung				
311	Wasser				
312	Öl				
313	Gas				
314	Feste Brennstoffe				
315	Fernwärme				
316	Strom				
317	technische Medien				
319	Versorgung sonstiges				
320	Entsorgung				
321	Abwasser				
322	Müll				
329	Entsorgung Sonstiges				
330	Reinigung und Pflege von Gebäuden				
331	Unterhaltsreinigung				
332	Glasreinigung				
333	Fassadenreinigung				
334	Reinigung technischer Anlagen				
339	Reinigung und Pflege von Gebäuden Sonstiges				
340	Reinigung und Pflege der Außenanlagen				
350	Bedienen, Inspektion und Wartung				
351	Bedienung der technischen Anlagen				
352	Inspektion und Wartung der Baukonstruktion				
353	Inspektion und Wartung der technischen Anlagen				
354	Inspektion und Wartung der Außenanlagen				
355	Inspektion und Wartung von Ausstattung				
359	Bedienung, Inspektion und Wartung Sonstiges				
360	Sicherheits- und Überwachungsdienste				
370	Abgaben und Beiträge				
390	Betriebskosten Sonstiges				
Betriebskosten (Summe 310 - 390)					

Kostengruppe 400 Instandsetzungskosten nach DIN 18960				€/m² BGF u. Jahr ²⁾ (€/m³ BRI u. Jahr)	€/Jahr
				€/m² NGF u.	
410	Instandsetzung der Baukonstruktion				
420	Instandsetzung der technischen Anlagen				
430	Instandsetzung der Außenanlagen				
440	Instandsetzung der Ausstattung				
490	Instandsetzungskosten Sonstiges				
Instandsetzungskosten (Summe 410 - 490)					

Kostengruppen 100 - 400 nach DIN 18960				€/m² BGF u. Jahr ²⁾ (€/m³ BRI u. Jahr)	€/Jahr
				€/m² NGF u.	
Summe Baunutzungskosten (Summe KGR 100 bis 400)					

2) Wird von der LBB-Niederlassung eingesetzt.

3) Die zugrunde gelegten Kostenkennwerte (z. B. PLAKODA, fm.benchmarking Bericht) sind zu erläutern und als Anlage beizulegen

Flächennachweis

Muster 7.3

[illegible]

Aufgestellt:	Dienststelle		Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung
(LBB Niederlassung)			

Bauunterhaltung

BBN

Baubedarfsnachweisung (vgl. C 2.1.3)

Epl. _____ Kap. _____ Tit. _____

Haushaltsjahr 20 ____

für _____
(Bezeichnung)

_____ der _____
(Liegenschaft)

in _____
(Ort)

_____ (Straße)

_____ (landeseigen, gemietet oder gepachtet)

Baubegehung am _____ 20, ____

Aufgestellt:

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (LBB Niederlassung)

_____ (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bauunterhaltungsarbeiten unterteilt nach Gebäuden / Bauwerken / Außenanlagen	Die geschätzten Kosten entfallen auf		Dringlichkeitsstufe		Bemerkungen / Instandhaltungsstrategie Hinweis: - beachte Prüfungen nach K4 - Prüfberichte sind beizufügen
		allgem. Bauunterhaltung	Bauschadensbeseitigung	A	B	
1	2	3	4	5	6	7

Lfd. Nr.	Aufgliederung der angeforderten Mittel nach Ressorts (Einzelplänen) und Verwaltungsbereichen (Kapiteln) - für jedes Ressort ist eine Endsumme zu bilden -	Geschätzte Gesamtkosten €	Von dem in Spalte 3 angegebenen Betrag entfallen auf			
			a) landeseigene Liegenschaften €	b) Energiespar- maßnahmen €	c) Burgen, Schlösser, Altertümer €	d) gemietete oder gepach- tete Liegenschaften €
1	2	3	4	5	6	7

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

AABau - 2A -

Ausgabenanmeldung - Bau - (vgl. D 2.1)

Epl. _____ Kap. _____ Tit. _____

Haushaltsjahr 20 ____

Vorlagetermin: _____ 20 ____

(hausverwaltende Dienststelle)

An _____

in _____

Für das Haushaltsjahr 20 ____ wird zur Aufstellung des Haushaltsplanes folgender Bedarf angemeldet:

a) für landeseigene Liegenschaften *)	=	_____	€
b) für gemietete oder gepachtete Liegenschaften *)	=	_____	€
ZUS.	=	_____	€

(Ort) (Datum)

(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

*) nach umseitiger Zusammenstellung

Gesehen, anerkannt
und zu Spalte 5 ergänzt:

(Ort) (Datum)

(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

(Dienststelle)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Liegenschaft - Art der Baumaßnahme - a) = landeseigene b) = gemietete / gepachtete Liegenschaften	Geschätzte Kosten in € (auf volle 1000 € aufrunden)	Begründung	Entscheidung des Ressortministeriums einverstanden / zurückgestellt / abgelehnt
1	2	3	4	5

Baumaßnahme	Vereinfachter Nachweis (vgl. E 4.7.2) bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- und Stoffpreissteigerungen
Bauwerk/Bauteil	
_____ Nachtrag zur Kostenberechnung der Haushaltsunterlage-Bau	

SAP-Nummer:	
-------------	--

	Bauunterlage	Aufstellungsdatum	Genehmigungsdatum	Genehmigende Instanz	Genehmigter Betrag in €
1.	Haushaltsunterlage-Bau			Ministerium der Finanzen	
	1. bis Nachtrag (bisherige Nachträge) zur Haushaltsunterlage-Bau				
	Betrag:				
2.	 Nachtrag zur Haushaltsunterlage-Bau (Aufschlüsselung nach 3.)				
	Gesamtbetrag:				

3. Aufschlüsselung der Mehrkosten

Kostenberechnung; Kostengruppen (KG)	bisher genehmigter Betrag	Mehrkosten infolge von Lohn- und Stoffpreis- steigerungen *)	Minderkosten (Einsparungen)	Abschnitts- summen
1	2	3	4	5
200				
300 (ohne 312 ff.)				
312 ff. **)				
400				
500				
600				
700				
zur Aufrundung				
Insgesamt				

	Dienststelle	Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung
Aufgestellt: (LBB Niederlassung)		
Genehmigt und festgestellt: (für landesbauangelegenheiten zuständiges Ministerium)		

*) Art und Umfang der Bauleistungen bleiben unverändert

**) KG 312, 313, 321, 323, 326, 327

4. Erläuterung *) :
(z.B. Angaben des Prozentsatzes tariflicher Lohnerhöhungen oder von Stoffpreissteigerungen und ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Bauleistungen)

5. Hinweis auf zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten *) **) :

*) Ggf. Nachweis auf besonderer Anlage
**) Z.B. Vereinfachung der Baumaßnahme

(Dienststelle)

Stellenplan (vgl. E 2.2)

[illegible]

II. Arbeitskräfte, die über den Abschnitt I hinaus für erforderlich gehalten werden	Bes.-Gr. Verg.-Gr. Beschäftigte	Arbeits- zeit prozent.	Aufteilung der Personalstärke auf Abteilungen						
Summe II.									
III. Absehbare Personalreduzierungen	Bes.-Gr. Verg.-Gr. Beschäftigte	Arbeits- zeit prozent.	Aufteilung der Personalstärke auf Abteilungen						
Summe III.									
Summe I. + II. ./I. III.									

Geprüft und anerkannt:

.....

....., den

.....

(vorgesetzte Dienststelle)

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Aufgestellt:

.....

....., den

.....

(nutzende Dienststelle)

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Bemerkung:

- a) Im Stellenplan sind sämtliche planmäßige und außerplanmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte und Beschäftigte aufzunehmen.
- b) Telearbeit ist mit „T“ hinter der prozentualen Arbeitszeit zu kennzeichnen.
- c) Falls davon dauernd Personal zu anderen Dienststellen abgeordnet wird, ist dieses mit Erläuterung von der Personalstärke abzusetzen.
- d) Für längere Zeit oder dauernd im geplanten Neubau usw. mit unterzubringendes fremdes Personal kann in Ausnahmefällen mit Angabe der Dienststelle und entsprechender Begründung, weshalb Räume mit vorgesehen sind, der Personalstärke hinzugerechnet werden.

Raumbedarfsplan (vgl. E 2.2)

1. Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme

.....

2. Ort

.....

3. Geplante Unterbringung in *)

3.1 vorhandenen Gebäuden

☐

3.2 Neubauten

☐

3.3 Umbauten

☐

3.4 Erweiterungsbauten

☐

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Anmerkung:

- 1 Für die Unterbringung des Personals in vorhandenen Gebäuden, in Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten ist entsprechend dem Bedarf für jedes Gebäude ein gesondertes Formblatt aufzustellen.
- 2 Die Höchstflächen für Geschäftszimmer in Verwaltungsgebäuden der Landesbehörden nach Anlage 2 zu Muster 13.1 dienen als Anhalt, soweit Beschäftigte in Einzelzimmern oder Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. Die Höchstflächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgröße. Die Festsetzung der Raumflächen im einzelnen bleibt dem Ministerium der Finanzen bei der Genehmigung des Raumbedarfsplans vorbehalten.
Für Großraumbüros können die angegebenen Höchstflächen nicht als Richtwerte dienen. Der Großraumbedarf ist mit Angabe der vorgesehenen Belegung gesondert nachzuweisen.
- 3 Im Raumbedarfsplan sind die Nutzflächen (DIN 277) anzugeben. Die anderen Räume sind nach der tatsächlich erforderlichen Größe einzusetzen und in Spalte 11 zu begründen. Nutzfläche 7, Funktions- und Verkehrsflächen sind nur dann anzugeben, wenn für diese Grundflächenarten außergewöhnliche Flächenanforderungen begründet sind.
Für die Raumgrößen von Behördenkantinen dienen die in Anlage 4 zu Muster 13.1 angegebenen Richtwerte als Anhalt.
- 4 Soweit für Lohnempfänger usw. besondere Räume zu schaffen sind, soll sich der Raumbedarf in Grenzen von 3,5 m² je Person halten. Der Nachweis ist nebenbei zu erbringen.
Beschäftigte, die keinen festen Arbeitsplatz benötigen, z.B. ständig im Außendienst tätig sind, sind gesondert aufzuführen.
- 5 Dienstwohnungen für Leiter von Behörden sind nur dann aufzunehmen, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen werden sollen.
- 6 Dienstwohnungen (für Hausmeister, Heizer usw.) können dann aufgenommen werden, wenn die Anwesenheit der Dienstposteninhaber auch außerhalb der Dienststunden im dienstlichen Interesse zur Betreuung der Gebäude sichergestellt sein muss.
- 7 Bei Um- und Erweiterungsbauten sind dem Stellen- und Raumbedarf Benutzungs- und Belegungsplanskizzen der vorhandenen in Planung oder in Ausführung befindlichen Baulichkeiten möglichst im Maßstab 1:200 sowie ein Lageplan beizufügen.

Die Raumbedarfsunterlagen enthalten folgende Unterlagen:

1.	Rumbedarfsplan in Anlage:	-Muster 13.1-	☐
1.1	Übersicht der Funktionsgruppen	Spalte 4 Muster 13.1	☐
1.2	Funktionsschema	Darstellung der funktionalen Zusammenhänge und räumlichen Nachbarschaften der Funktionsgruppen, z.B. als Matrix siehe Anlage 5	☐
1.3	Bedarfsgrundlagen	Der Planung zu Grunde liegende Informationen:	☐
1.3.1	Fachliche und Rechtliche Grundlagen (mit kurzer Erläuterung der Auswirkungen auf den Raumbedarf)	z.B. Justizgebäude: Strafvollzugsgesetz, z.B. Polizei: Polizeidienststrichlinien, z.B. Hörsäle: Hörsaalrichtlinien, z.B. Sonderregeln wie Atomgesetz	☐
			☐
			☐
			☐
			☐
1.3.2	Planungsunterlagen	z.B. Studienverlaufsplan, Studienplatzzielzahl, Stellenplan, Machbarkeitsstudie, Variantenuntersuchung, usw.	☐
			☐
			☐
			☐
			☐
1.3.3	Verzeichnis der verwendeten Literatur		☐
2.	Qualitative Bedarfsanforderungen In Anlage:	-Muster 13.2- Zuordnung zu 13.1. durch Nummerierung	☐
2.1	Allgemeine Qualitative Bedarfsanforderungen	z.B. Verkehrslasten, Schallschutz, Raum-Oberflächen, Kommunikationsnetz, Schließanlage, spez. Barrierefreiheit, spez. Geschoßhöhen, bes. Ansprüche an ökologisches Bauen, bes. Beanspruchungen wie z.B. Säurefestigkeit	☐
3.	Bemessung/Einrichtungsskizzen		
3.1	Bemessung der Funktionsgruppen	z.B. Büros nach Stellenplan, Hörsäle nach Belegungszahlen, Archiv- und Lagerflächen nach laufenden Regalmetern, Besprechungsräume nach Belegung und Auslastung, Sanitärräume nach Berechnung	☐
			☐
			☐
			☐
3.2	Einrichtungsskizzen	Für Sonderräume wie Werkstätten, Labors etc. Zuordnung zu 13.1 durch Nummerierung	☐

Raumbedarfsplan

Muster 13.1

Baumaßnahme:												Seite	
Lfd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststellung der Benutzer 1)	RC 1)	Nutzungs- art NC 2)	Aufteilung in Leitung Abteilungen Gruppen Sachgebiete	Anzahl der Arbeits- plätze 5	Anzahl der Räume 7	Nutzfläche NF 3)		VF m² 3)	TF m² 3)	Zuschläge m² 4)	Bemerkungen 5)	Raum- Nr. 6)
							m² / Raum 8	Summe m² (Sp.7xSp.8) 9					
1	2	3	6	4	5	7	8	9	10	11	12	13	14
Übertrag/ Gesamtsumme													

- 1) Raumbezeichnung und Raumcodes - RC - nach Raumzuordnungskatalog (Raumnutzungsschlüssel, gem. Muster 13.1 Anlage 3)
- 2) Nutzungsart Nr. nach Raumzuordnungskatalog (Raumnutzungsschlüssel, gem. Muster 13.1 Anlage 3)
- 3) NF = Nutzfläche; TF = Technische Funktionsfläche; VF = Verkehrsfläche; nach DIN 277
- 4) Zuschläge von Sonderraumflächen, die in Spalte 9 bereits enthalten sind.
- 5) Angabe über besondere bauliche Einrichtungen
- 6) Raumnummern sind im Verlaufe der Planung zu ergänzen.

Begründung für etwaige Raumreserven durch den Aufsteller:	
Aufgestellt: den.....20.. (Ort) (Dienststelle) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)	
Anerkennungsvermerk des Ressortministeriums (vgl. E 2.3)	Geprüft und anerkannt: Mainz, den.....20.. (Dienststelle) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)
Genehmigungsvermerk des für den Landesbau zuständigen Ministeriums (vgl. E 2.3)	Genehmigt: Mainz, den.....20.. (Dienststelle) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden

(die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1.	Einzelflächen für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehreren Personen in einem Raum* bei 2 Personen	6 m ² 15 m ²
2.	Einzelflächen für Mitarbeiter (Hilfskräfte), Bedienstete im Registratordienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit**. Bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiter (MA) in einem Raum je Person** bei 2 Personen**.	9 m ² 6 m ² 15 m ²
3.	a) Einzelbüros für Sachbearbeiter (SB) und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben**.	12 m ²
	b) bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z.B. 2 SB oder 1 SB und 1 MA) können für jede weitere Person jeweils angesetzt werden**.	18 m ² 6 m ²
	c) Einzelbüros für Amtsvorsteher in Ortsbehörden und Landesbetrieben**, ***	24 m ²
4.	Einzelflüsse für a) Referenten und SB in Ministerien, Ober- und Mittelbehörden, b) Referatsleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Sachgebietsleiter oder dgl. in Ortsbehörden und Landesbetrieben	15 m ²
5.	Telearbeitsplätze (bei grundsätzlicher 2er-Belegung), ansonsten wie vor	18 m ²
6.	Einzelflüsse für Abteilungsleiter in Ministerien, Leiter und Abteilungsleiter oder dgl. von Ober- und Mittelbehörden und Landesbetrieben	24 m ²
7.	Einzelflüsse für a) Minister b) Staatssekretäre	42 bis 48 m ²

Bemerkung:

- 1) Grundsätzlich sind die Arbeitskräfte, wenn das Interesse des Dienstes oder die Art der Arbeit es zulässt oder erfordert, z.B. bei Kassen, Schreibdiensten und dergleichen, nicht in Einzelzimmern, sondern in Gemeinschaftsbüros unterzubringen.
- 2) Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtflächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet.
- 3) Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriss im Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.

* Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 m² erhalten.

** Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z.B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiet mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

*** Die Höchstflächen sind je zur Hälfte mit 18 m² und 12 m² zu bemessen.

Raumflächen für Verwaltungsgebäude
(DIN 277)

- 1 Nutzflächen (NF)
 - 1.1 Büroräume
z.B. Einzelzimmer, Großraumbüros
 - 1.2 Sonderräume
z.B. Warteräume, Kantinen, Besprechungsräume, Sitzungssäle, Zeichenräume, Schalter- und Kassenräume, Fernsprech- und Fernschreibräume, Pfortnerräume, Fotokopier- und Lichtpausräume, Großrechnerräume, Werkstatt Räume, Laborräume, Teeküchen, Lagerräume, Tresorräume, Archive, Aktenlagerräume, Bibliotheksräume, Sanitätsräume
 - 1.3 Sonstige Nutzflächen
z.B. Toiletten-, Wasch- und Duschräume, Putzräume, Umkleideräume, Abstellräume, Kraftfahrzeugabstellflächen, Luftschutzräume
- 2 Technische Funktionsflächen (TF)
Räume für Betriebstechnische Anlagen für die Ver- und Entsorgung, Hausanschlussräume
- 3 Verkehrsflächen (VF)
z.B. Flure, Hallen, Windfänge, Treppen, Rampen, Aufzugsschächte, Fahrzeugverkehrsflächen

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
1	<u>WOHNEN UND AUFENTHALT</u>	15	SPEISERÄUME	24	KONSTRUKTIONSRÄUME
11	WOHNRÄUME	151	Speiseräume allgemein	241	Zeichenräume
111	Wohnräume in Mehrzimmerwohnungen	- Essraum	- Räume mit Zeichentischen		
	- Wohnzimmer	- Gaststube			
	- Schlafzimmer	- Patientenspeiseraum	242	Konstruktionsbüros	
	- Kinderzimmer	- Personalspeiseraum	- Raum mit Zeichenmaschinen		
	- Arbeitszimmer in Whg.	152	Speisesäle	25	SCHALTERRÄUME
	- Esszimmer in Whg.	- Mensaspesisesaal	251	Schalterräume allgemein	
	- Gastzimmer in Whg.	- Kantinenspeisesaal	- Auskunft		
	- Wintergarten	- Hotelspeisesaal	- Aufnahme		
112	Wohnküchen	153	Cafeterias	- Zentralsekretariat	
113	Wohndielen	- Imbissraum	- Immatrifikation		
- Essdielen		- Snack-Bar	- Patientenleitstelle		
114	Wohnräume in Einzimmerwohnungen	- Barraum			
- Wohn-/Schlafraum		16	HAFTRÄUME	253	Kartenschalter
- Wohnraum mit Schlafnische		161	Einzelhafräume	- Kartenschalter im Theater	
- Wohn-/Schlafraum mit Kochnische		162	Gemeinschaftshafräume	- Kartenschalter im Kino	
115	Einzelwohnräume	163	Haftsprechräume	- Kartenschalter in Sportstätten	
- Wohnheimzimmer		164	Besondere Hafräume	- Kartenschalter in Verkehrsanlagen	
- Hotelzimmer		- Arrestraum			
116	Gruppenwohnräume	- Vorführzelle			
- Gruppenunterkunsftsraum		- Beruhigungszelle			
- Gruppenschlafraum		2	<u>BÜROARBEIT</u>	26	BEDIENUNGSRÄUME
12	GEMEINSCHAFTSRÄUME			261	Fernsprechräume/-kabinen
121	Aufenthaltsräume allgemein	21	BÜRORÄUME	262	Fernsprechvermittlungsräume
- Aufenthaltsraum		211	Büroräume allgemein	263	Fernschreibräume
- Tagesraum		212	Schreibräume	264	Funkzentralen
- Besuchsraum		213	Büroräume mit manuellem/experimen- tellem Arbeitsplatz	265	Bedienungsräume für Förderanlagen
- Freizeitraum		214	Büroräume mit Archivfunktion	266	Regieräume
- Clubraum		- Büroraum mit Archivfunktion	- Bildregieraum		
- Lehrerzimmer		- Büroraum mit Handarchiv	- Tonregieraum		
122	Bereitschaftsräume	- Büroraum mit Registratur	267	Projektionsräume	
123	Kinderspielräume	215	Büroräume mit Materialausgabe	- Filmvorführraum	
- Kindergartengruppenraum		216	Einzelarbeitsplätze	268	Schalträume f. betriebstechn.Anlagen
- Kinderklinikspielraum		- Diktierkabine	- Betriebstechnikleitstelle		
13	PAUSENRÄUME	- Denkhalle	- Schaltwarte		
131	Pausenräume allgemein	- Schreibkabine	269	Schalträume für betriebliche Einbauten	
- Pausenzimmer		- Lehrerstützpunkt	- Schaltraum für Medizintechnik		
- Sozialraum		22	GROSSRAUMBÜROS	- Schaltraum für wissenschaftliche Apparate	
132	Pausenhallen	221	Großraumbüros allgemein	- Steuerraum	
- Schulpausenhalle		- Arbeitsfläche i.	27	AUFSICHTSRÄUME	
- Schulstraße		Großraumbüro	271	Aufsichtsräume allgemein	
- Theaterfoyer		- Besprechungszone i.	- Überwachungsraum		
- Konzertfoyer		Großraumbüro	- Kontrollraum		
133	Pausenflächen	- Pausenzone i.	- Hausmeisterdienstraum		
134	Wandelhallen	Großraumbüro	272	Pförtneräume	
135	Ruheräume allgemein	- Garderoben i.	273	Wachräume	
- Personalruheraum		Großraumbüro	274	Haftaufsichtsräume	
- Bereitschaftsdienstruheraum		- Verkehrswege i.	275	Patientenüberwachungsräume	
136	Patientenruheräume	Großraumbüro	28	BÜROTECHNIKRÄUME	
- Klinikruheraum		222	Großraumbüros mit Schaltern	281	Vervielfältigungsräume
- Ambulanzruheraum		23	BESPRECHUNGSRÄUME	- Reprografieraum	
- Kurbadruheraum		231	Besprechungsräume allgemein	- Fotokopierraum	
14	WARTERÄUME	-Diskussionsraum o. spez. Ausstattung	282	Filmbearbeitungsräume	
141	Warteräume allgemein	-Prüfungsraum o. spez. Ausstattung	- Fotolaborraum		
- Patientenwartezimmer		232	Sprechzimmer	- Lichtpausraum	
- Besucherwartezimmer		- Beratungszimmer mit Publikums- verkehr	- Druckraum		
142	Wartehallen	- Berufsberatung	283	ADV-Großrechenanlagenräume	
- Wartesaal		- Elternberatung	- Großrechnerraum		
143	Warteflächen	233	Sitzungssäle		
		- Konferenzsaal			
		234	Gerichtssäle		
		235	Parlamentssäle		

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
284	ADV-Kleinrechenanlagenräume - Terminalraum - Datenstation - Prozessrechnerraum		- Einbrennraum - Aufdampfraum - Beizraum - Ätzraum - Galvanikraum - Sandstrahlraum - Textilveredlungswerkstatt - Dekorationswerkstatt - Tapezierlehrwerkstatt	334	Lichttechnische Labors - Beleuchtungstechniklabor - Lichttechniklabor - Spiegelraum
285	ADV-Peripherengeräteräume - Lochkartengeräteraum - Lochstreifengeräteraum - Ploterraum - Schnelldruckerraum		- Tischlerwerkstatt - Zimmererwerkstatt - Kunststoffverarbeitungswerkstatt	335	Schalltechnische Labors - Akustiklabor - Hallraum - Schallmessraum - Schalltoter Raum
286	Schreibautomatenräume	325	Holz-/Kunststoffwerkstätten - Tischlerwerkstatt - Zimmererwerkstatt - Kunststoffverarbeitungswerkstatt	336	Technologische Labors mit erhöhter Deckentragfähigkeit - Kristallzuchtraum - Ofenraum
3	<u>PRODUKTION, HAND- UND MASCHINENARBEIT, EXPERIMENTE</u>		- Modellbauwerkstatt		- Schwerlabor
31	WERKHALLEN	326	Bau-/Stein-/Erd-Werkstätten - Hochbaulehrwerkstatt - Tiefbaulehrwerkstatt - Betonbauwerkstatt - Steinbauwerkstatt - Steinmetzwerkstatt - Keramikwerkstatt - Glasbläserwerkstatt - Glasbearbeitungswerkstatt	337	Technologische Labors mit Erschütterungsschutz - Fotogrammetrierraum - Kristallzuchtraum
311	Produktionshallen für Grundstoffe		- Drucktechnikwerkstätten - Setzereiwerkstatt - Lithografiwerkstatt - Druckereiwerkstatt - Buchbinderwerkstatt	338	Technologische Labors m. Berstwänden - Hochdruckbehälterlabor - Autoklavenraum - Sprengraum
312	Produktionshallen für Investitions- und Versorgungsgüter	327	Drucktechnikwerkstätten - Setzereiwerkstatt - Lithografiwerkstatt - Druckereiwerkstatt - Buchbinderwerkstatt	34	PHYSIKALISCHE, PHYSIKALISCH-TECHNISCHE, ELEKTROTECHNISCHE LABORS
313	Produktionshallen für Nahrungs- und Genussmittel	328	Textil-/Lederwerkstätten - Handweberei - Schnittmusterwerkstatt - Zuschneideraum - Nähraum - Schuhmacherwerkstatt - Polsterwerkstatt	341	Elektroniklabors (Verwendung elektronischer Bauelemente) - Hochfrequenzlabor - Nachrichtentechniklabor - Niederfrequenzlabor - Optoelektroniklabor
314	Instandsetzungs-/Wartungshallen		- Polsterwerkstatt	342	Physiklabors einfach - Elektronenmikroskopielabor - Elektronenresonanzlabor - Festkörperphysiklabor - Halbleiterlabor - Laserlabor - Massenspektroskopielabor - Optiklabor - physikalisch-physiologisches Labor - Probenvorbereitungsraum - Röntgenspektroskopielabor - Tieftemperaturlabor
315	Technologische Versuchshallen - Elektrotechnikversuchshalle - Maschinenversuchshalle - Materialprüfhalle - Großmotorenprüfhalle - Versuchshalle für mech. Verfahrenstechnik	329	Werkstätten für Gesundheit und Körperpflege - Prothetische Werkstatt - Dentalwerkstatt - Frisörarbeitsraum - Kosmetikarbeitsraum		
316	Physikalische Versuchshallen - Beschleunigerhalle - Versuchsreaktorhalle - Hochspannungshalle			343	Physiklabors mit besonderen lufttechnischen Anforderungen - Elektronenmikroskopielabor - Elektronenresonanzlabor - Festkörperphysiklabor - Halbleiterlabor - Laserlabor - Massenspektroskopielabor - Optiklabor - Probenvorbereitungsraum - Röntgenspektroskopielabor - Tieftemperaturlabor
317	Chemie-Versuchshallen - Chemietechnikum - Versuchshalle für chem. Verfahrenstechnik - Mikrobiologietechnikum - Lebensmitteltechnologietechnikum	33	TECHNOLOGISCHE LABORS	344	Physikalische Messräume und Räume für instrumentelle Analytik (nur Methodenanwendung) - Elektrochemischer Messraum - Elektrophoreseraum - Fotometrierum - Gaschromatographierum - Infrarotspektroskopierum - Massenspektroskopierum - Ramanspektroskopierum - Röntgenspektroskopierum - Ultraviolett spektroskopierum - Wägeraum
318	Sonderversuchshallen - Sternwartekuppelraum - Wasserbauversuchshalle - Windkanalversuchshalle	331	Technologische Labors einfach (ohne Absaugung) - Eichraum - Feinmechaniklabor - Feinwerktechniklabor - Regelungstechniklabor - Strömungstechniklabor - Uhrentechniklabor		
32	WERKSTÄTTEN	332	Technologische Labors (mit Absaugung und/oder Explosionsschutz) - Anstrich- u. Beschichtungsprüflabor - Kolbenmaschinenprüfstand mit Abgasen - Korrosionslabor - Mechanisches Verfahrenstechniklabor - Schweißlabor - Staublabor - Strömungstechniklabor		
321	Metallwerkstätten (grob) - Schmiedewerkstatt - Härtereierwerkstatt - Schweißereierwerkstatt - Gießereierwerkstatt - Schlossereierwerkstatt - KFZ-Werkstatt - Prüfstand - Montagewerkstatt - Blechbearbeitungswerkstatt - Stahlbauwerkstatt	333	Labors für Stationäre Maschinen - Elektromaschinenlabor - Festigkeitsprüflabor - Kolbenmaschinenprüfstand ohne Abgase - Spannungsoptiklabor - Strömungstechniklabor - Verschleißprüflabor - Werkzeugmaschinenlabor - Werkzeugprüflabor - Zerreißlabor		
322	Metallwerkstätten (fein) - Messinstrumentenwerkstatt - Optikwerkstatt - Schmuckwerkstatt - Uhrmacherwerkstatt				
323	Elektrotechnikwerkstätten - Elektrowerkstatt - Elektronikwerkstatt - Mikroelektronikwerkstatt - Hörgerätewerkstatt				
324	Oberflächenbehandlungswerkstätten - Malerwerkstatt - Spritzlackierum				
RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
345	Physikalische Messräume und Räume	354	Labors mit zusätzlichen Hygieneanfor-	364	Räume für Käfighaltung experimentell

für instrumentelle Analytik (nur Methoden-anwendung) mit besonderen luft-technischen Anforderungen - Atom-Absorptionsspektroskopieraum - Elektrochemischer Messraum - Elektronenmikroskopieraum - Elementaranalyselabor - Fotometrieraum - Gaschromatographieraum - Infrarotspektroskopieraum - Massenspektroskopieraum - Ramanspektroskopieraum - Röntgenspektroskopieraum - Ultraviolettsspektroskopieraum - Wägeraum - Zentrifugenraum 346 Kernphysiklabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft - Beschleunigerraum - Kernphysiklabor - Labor für Mößbauereffekt - Strahlenphysiklabor 347 Physiklabors und Meßräume mit Erschütterungsschutz - Geophysikalisches Labor - Gravimeterraum - Laserlabor (erschütterungsfrei) - Massenspektroskopielabor (erschütterungsfrei) - Präzisionswägeraum 348 Physiklabors und Meßräume mit elektromagnetischer Abschirmung - Antennenmeßraum - Faradayscher Käfig - Hochspannungslabor 349 Physiklabors und Meßräume mit Strahlenschutz - Beschleunigerraum - Meßbunker - Neutronenbunker	derungen - Bakteriologisches Labor - Brutraum - Chemisch-biochemisches Labor - Hygienelabor - Impfraum - Labor für medizinische Mikrobiologie - Morphologisches Labor - Nährbodenraum - Parasitologisches Labor - Physiologisches Labor - Virologisches Labor	365 - SPF Tierhaltungsraum - Barrierentierhaltungsraum - Räume für Beckenhaltung - Aquarienraum - Terrarienraum 366 Tierpflegeräume - Tierwägeraum - Schafschurraum 367 Futteraufbereitungsräume - Futterküche 368 Milch-/Melkräume 369 Kadaverräume
35 CHEMISCHE, BAKTERIOLOGISCHE, MORPHOLOGISCHE LABORS 351 Morphologische Labors (ohne Hygieneanforderungen) - Anatomischer Präparierraum - Mazerationsraum - Mikroskopierraum 352 Labors für analytisch- und präparativ-chemische Arbeitsweisen - Naßanalytisch-chemisches Labor - Präparativ-chemisches Labor - Chemisch-biochemisches Labor - Labor für klinisch-diagnostische Chemie - Destillierraum - Hydrierraum - Digestorienraum - Flüssigkeitschromatographieraum - Dauerversuchsraum (chemisch, bio-chemisch) 353 Chemisch-technische Labors - Chem. Verfahrenstechniklabor - Chemikalienabfüllraum - Pharmazeutisch-technologisches Labor - Verbrennungsraum	355 Labors mit zusätzlichen hygienischen und besonderen lufttechnischen Anforderungen - Bakteriologisches Labor - Brutraum - Chemisch-biochemisches Labor - Hygienelabor - Impfraum - Labor für medizinische Mikrobiologie - Morphologisches Labor - Nährbodenraum - Parasitologisches Labor - Physiologisches Labor - Virologisches Labor 356 Isotopenlabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft - Kernchemielabor - Radiochemielabor - Targetpräparation - Tracerlabor 357 Isotopenlabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft und besonderen lufttechnischen Anforderungen - Kernchemielabor - Radiochemielabor - Targetpräparation - Tracerlabor 358 Isotopenlabors mit Dekontamination von Abwasser und Abluft, hygienischen und besonderen lufttechnischen Anforderungen - Bakteriologisches Labor - Tracerlabor 359 Labors mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleusen und Zwangsduschen - Raum für Arbeiten mit hochpathogenen Keimen 36 RÄUME FÜR TIERHALTUNG 361 Räume für Stallhaltung allgemein - Rinderstall - Schweinestall - Pferdestall - Geflügellaufstall - Schaustall 362 Räume für Käfighaltung allgemein - Hundekäfig - Katzenkäfig - Labornagerkäfig - Geflügelkäfig - Schaukäfig - Voliere 363 Räume für Tierhaltung experimentell - Tierernährungsversuchsraum	37 RÄUME FÜR PFLANZENZUCHT 371 Gewächshäuser allgemein - Kalthaus - Treibhaus - Warmhaus - Vegetationshalle 372 Gewächshäuser mit besond.klimat. Bedingungen - Tundrahäuser - Tropenhaus 373 Pflanzenzuchträume experimentell - Phytokammer 374 Pilzzuchträume - Champignonzuchtraum 375 Pflanzenzuchtzubereitungsräume - Pflanzraum - Erdaufbereitungsraum - Samensortierraum 38 KÜCHEN 381 Küchen in Wohnungen - Kochküche - Anrichte - Kochnische 382 Teilküchen - Teeküche - Kaffeekeüche - Milchküche - Stationsküche - Anrichte in Bettenstationen 383 Großküchen - Mensaküche - Klinikkeüche - Diätküche - Restaurantküche 384 Spezialküchen - Cafeteria-Küche - Wurstküche - Versuchsküche 385 Küchenvorbereitungsräume - Kartoffelschäle - Gemüseputzraum - Fleischvorbereitung - Fischvorbereitung 386 Backräume - Bäckerei-arbeitsraum - Konditorei-arbeitsraum 387 Speiseausgaben - Essenausgabe - Getränkeausgabe

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
388	Spülküchen - Geschirr-Rückgabe - Vorspüle - Geschirrspüle - Topfspüle	417	Tresorräume	46	AUSSTELLUNGSRÄUME
39	SONDERARBEITSRÄUME	418	Futtermittelager - Heuboden	461	Verkaufsausstellungsräume - Ausstellungspavillon - Kunstgalerie (Verkauf)
391	Hauswirtschaftsräume	419	Leichenräume für Anatomie - Humananatomieleichenraum - Veterinäranatomieleichenraum	462	Musterräume
392	Wäschereiräume - Waschküche - Wäschetrockenraum - Großwäschereiraum - Krankenhauswäscherei - Chemischer Reinigungsraum - Bettenreinigungsraum	42	ARCHIVE, SAMMLUNGSRÄUME	463	Messehallen
393	Wäschepflegeräume - Wäscheausbesserungsraum - Bügelraum - Mangelraum	421	Archive - Dokumentenarchiv - Röntgenbildarchiv - Krankenblattarchiv - Planarchiv - Tonträgerarchiv - Datenträgerarchiv	5	<u>BILDUNG, UNTERRICHT U. KULTUR</u>
394	Spülräume - Laborspülraum - Ausgußraum - Steckbeckenspülraum	422	Registraturen - Aktenablagerraum - Aktenlagerraum	51	UNTERRICHTSRÄUME MIT FESTEM GESTÜHL
395	Gerätereinigungsräume - Instrumentenreinigungsraum - Anästhesiegeräteaufbereitungsraum - Käfigreinigungsraum	423	Sammlungsräume - Lehrmittelraum - Kartenraum - Modellraum - Bildmaterialraum	511	Hör-/Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne
396	Desinfektionsräume - Bettendesinfektionsraum - Kleiderdesinfektionsraum	424	Magazine - Büchermagazin - Zeitschriftenablage - Notenmagazin - Archivalienmagazin	512	Hör-/Lehrsäle eben mit Experimentierbühne
397	Sterilisationsraum - Spontansterilisationsraum - Substerilisationsraum - Aseptorenraum	425	Magazine mit Klimakonstanz - Alte-Handschriften-Magazin - Gemäldemagazin - Inkunabelnmagazin	513	Hör-/Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne
398	Pflegearbeitsräume - Bettenaufrüstraum - Bettenabrüstraum	43	KÜHLRÄUME	514	Hör-/Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne
399	Vorbereitungsräume - Unterrichtsvorbereitungsraum - Hörsaalvorbereitungsraum - Laborvorbereitungsraum	431	Lebensmittelkühlräume	52	ALLGEMEINE UNTERRICHTS- UND ÜBUNGSRÄUME OHNE FESTES GESTÜHL
4	<u>LAGERN, VERTEILEN, VERKAUFEN</u>	432	Lebensmitteltiefkühlräume	521	Unterrichtsräume - Klassenraum - Fachklassenraum - Fachtheorieraum - Ausweichklassenraum
41	LAGERRÄUME	433	Kühlräume für medizin. Zwecke - Blutbank - Gewebekbank - Organersatzbank	522	Unterrichtsgroßräume
411	Lagerräume allgemein - Materiallager - Gerätelager - Sportgeräteaum - Asservatenraum	434	Kühlräume f. wiss./techn. Zwecke	523	Übungsräume - Gruppenraum - Kursraum - Seminarraum - Schülerarbeitsraum - Studentenarbeitsraum
412	Lagerräume mit lufttechnischen Anforderungen - Naßlager - Feuchtlager	435	Leichenkühlräume	524	Mehrzweckunterrichtsräume
413	Lagerräume mit hygien. Anforderungen - Lebensmittelager	44	ANNAHME- U. AUSGABERÄUME	525	Zeichenübungsräume - Entwurfseminar - Konstruktionsübungsraum
414	Lagerräume mit betriebsspezifischen Einbauten - Hochregallager - Tankraum - Siloraum	441	Annahme-/Ausgaberräume allgemein - Annahmeraum - Ausgaberaum - Poststelle - Verladerrampe	526	Verhaltensbeobachtungsräume - Testspielraum - Testraum - Mitschauraum
415	Lagerräume mit Explos./Brandschutz - Lösungsmittelager - Chemikalienlager - Munitionslager - Sprengstofflager - Treibstofflager	442	Sortierräume - Verteilraum	527	Übungsräume für darstellende Kunst - Schauspielübungsraum - Ballettübungsraum - Puppenspielübungsraum
416	Lagerräume mit Strahlenschutz - Isotopenlagerraum	443	Packräume	53	BESONDERE UNTERRICHTS- UND ÜBUNGSRÄUME OHNE FESTES GESTÜHL
		444	Versandräume	531	Musisch-technische Unterrichtsräume - Zeichensaal - Aktsaal - Werkunterrichtsraum - Modellierunterrichtsraum - Handarbeitsunterrichtsraum - Textilarbeitsunterrichtsraum - Malklassenraum - Bildhauerklassenraum
		445	Versorgungsstützpunkte	532	Hauswirtschaftliche Unterrichtsräume - Hauswirtschaftsunterrichtsraum - Hauswirtschaftspraktikumsraum - Lehrküchenraum - Lehrwäschereiraum
		446	Entsorgungsstützpunkte	533	Medienunterstützte Unterrichtsräume - Sprachlaborraum - Schreibmaschinenunterrichtsraum - Phonotypieunterrichtsraum - Audiovisueller Unterrichtsraum - Übungskontor - ADV-Unterrichtsraum
		45	VERKAUFSRÄUME		
		451	Verkaufsstände - Kiosk - Verkaufstheke		
		452	Ladenräume - Geschäftsraum		
		453	Supermarktverkaufsräume		
		454	Kaufhausverkaufsräume		
		455	Großmarkthallenverkaufsräume		

RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele
534	Musik-/Sprechunterrichtsräume - Musikraum/-saal - Instrumentenübungsraum - Orgelübungsraum - Gesangsübungsraum - Sprechübungsraum	56	VERSAMMLUNGSRÄUME	6	<u>HEILEN UND PFLEGEN</u>
		561	Versammlungsräume allgemein - Kongreßsaal - Vortragssaal - Aula - Schulforum	61	RÄUME MIT ALLGEMEINER MEDIZISCHER AUSSTATTUNG
535	Physikal.-, techn.-Übungsräume - Physikübungs-/demonstrationsraum - Defilierpraktikum - Physikpraktikum - Elektronikpraktikum - Regelungs-/Steuerungstechnikpraktikum - Fertigungstechnikpraktikum - Geodäsiepraktikum - Mikroskopierübungsraum	562	Zuschauerräume - Zuschauerfläche - Zuschauertribüne - Zuschauergalerie - Zuschauerrang	611	Untersuchungs- und Behandlungs-(U+B) Räume mit einfacher med. Ausstattung - Aufnahmeuntersuchungsraum - Arztprechzimmer - Konsiliardienstraum - Beratungsraum - Psychotherapeut.Behandlungsraum - Verbandsraum - Probenentnahmeraum
		563	Mehrzweckhallen		
536	Naßpräparative Übungsräume - Biologieübungs-/demonstrationsraum - Chemieübungs-/demonstrationsraum - Chemie-Praktikum - Biochemie-Praktikum - Physiologie-Praktikum - Klin.mediz.Laborpraktikum - Techn. chem. Praktikum	57	BÜHNEN-, STUDIORÄUME	612	Erste-Hilfe-Räume - Sanitätsraum
		571	Bühnenräume - Hauptbühne - Seitenbühne - Hinterbühne - Zentralbühne - Schnürboden	613	Verstorbenenräume - Obduktionsraum - Einsargungsraum
537	Zahnmedizinische Übungsräume - Phantomkursraum - Zahntechnik-Übungsraum	572	Probephallen	614	Tiermed. U+B-Räume mit einfacher med. Ausstattung - U+B-Raum für Tiere
		573	Orchesterräume - Orchestergraben - Orchesterbühne	615	Demonstrationsräume mit einfacher med. Ausstattung - Röntgenbilddemonstrationsraum
		574	Orchesterprobenräume - Orchesterstimmraum		
54	BIBLIOTHEKSÄUME	575	Tonstudioräume - Tonaufnahmestudio - Rundfunkstudio	62	RÄUME MIT BESONDERER MEDIZINISCHER AUSSTATTUNG
541	Bibliotheksräume allgemein - Büchereiraum - Handbibliotheksraum - Lese-/Freihandfläche	576	Bildstudioräume - Filmstudio - Fernsehstudio - Fotostudio	621	Atemphysiologische Untersuchungs-räume - Lungenfunktionsprüfung - Spirometrie - Bronchographie - Pneumographie
542	Leseräume - Lesesaal - Leseplatzfläche	577	Künstlerateliers - Maleratelier - Grafikeratelier - Bildhaueratelier	622	Herz- und Kreislaufdiagnostische Untersuchungsräume - EKG - Belastungs-EKG - Plethysmographie - Rheographie
543	Freihandstellfläche - Bücherstellfläche - Zeitschriftenauslage			623	Neurophysiologische U+B-Räume - Elektro-Enzephalografie-(EEG)Raum - Elektro-Nystagmografie-(ENG)Raum - Elektro-Myografie- (EMG)Raum
544	Katalogräume/-fläche - Auskunftsbereich - Fachbibliografiebereich	58	SCHAURÄUME	624	Sinnesphysiologische U+B-Räume - Audiometrie - Vestibularis - Phoniatrie - Rhinomanometrie - Sprechschule
545	Mediothekräume - Freihandstellfläche f. Infoträger aller Art - Mikrofilmleseplatz - Abhörkabine	581	Schauräume allgemein - Kleinausstellungsraum - Vitrinenfläche	625	Augen U+B-Räume - Perimetrie - Tonometrie - Elektroretinographie - Chromato-Ophtalmoskopie - Sehschule
		582	Museumsräume - Kunstaustellungsraum	626	Zahnmedizinische U+B-Räume - Zahnmedizinischer Behandlungsplatz - Zahnmedizinischer Ausbildungsplatz - Zahnmedizinischer Funktionsuntersuchungsraum
55	SPORTÄUME	583	Lehr- und Schausammlungsräume - Mineraliensamlungsraum - Antikensamlungsraum - Kriminologiesamlungsraum	627	Tiermed. U+B-Raum mit besonderer Ausstattung - Physiol.Funktionsprüfung der Tiere
551	Hallen für Turnen und Spiele - Normturnhalle - Geräteturnhalle - Leichtathletikhalle	584	Besucherflächen - Tierhausbesucherfläche - Pflanzenhausbesucherfläche	628	Demonstrationsräume mit besonderer medizinischer Ausstattung
552	Schwimmballen				
553	Eissporthallen	59	SAKRÄLÄUME		
554	Radsporthallen	591	Gottesdiensträume - Kirchenraum - Synagogenraum - Moscheeraum - Kirchenempore - Taufkapelle		
555	Reitsporthallen				
556	Sportübungsräume - Fitneßraum - Gymnastikraum - Krafttrainingsraum	592	Andachtsräume		
557	Kegelbahnen	593	Aussegnungsräume		
558	Schießsporträume	594	Aufbahrungsräume		
559	Sondersporthallen - Rollsporthalle - Tennishalle	595	Sakristeien		
		596	Kreuzgänge		
RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele	RC	Grundflächen/Räume/Beispiele

63 RÄUME FÜR OPER. EINGRIFFE, ENDOSKOPIEN U. ENTBINDUNGEN	- Implikationsraum	668 Rehabilitationsräume allgemein
631 Operationsräume - Operationsraum für alle Fachgebiete (septische und aseptische) - Organtransplantationen	- Abklingraum	- Arbeitstherapieraum - Beschäftigungstherapieraum - Gruppentherapieraum - Spieltherapieraum
632 Operationsräume mit Sonderausstattung - Notfall-Operationsraum - Stereotaxie - Herz-Lungen-Maschine - Kryochirurgie	647 Ultraschalldiagnostikräume 648 Tiermedizinische Räume für die Strahlendiagnostik - Kleintiermeßraum	67 BETTENRÄUME MIT ALLGEMEINER
633 Reanimations-/Eingriffsräume - Raum für Erstversorgung (Infarkt, Brandverletzungen) - Eingriffsraum im stationären oder ambulanten Bereich - Reanimationsraum - Schockbehandlung - Herzkatheterraum	65 RÄUME FÜR STRAHLENTHERAPIE 651 Oberflächenbestrahlung - Haut-/Körperhöhlenbestrahlung 652 Halbtiefen-/Tiefenbestrahlung - Röntgenbestrahlung bis 300 KV - Linearbeschleuniger - Radialbeschleuniger - Kobalt 60 Bestrahlung - Caesium 137 Bestrahlung 653 Bestrahlungsplanung - Simulatorraum - Zeichner-/Rechnerraum	AUSSTATTUNG IN KRANKENHÄUSERN, PFLEGEHEIMEN, HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN 671 Normalpflegebettenräume 672 Infektionspflegebettenräume 673 Psychiatrische Pflegebettenräume 674 Neugeborenenpflegebettenräume 675 Säuglingspflegebettenräume 676 Kinderpflegebettenräume 677 Langzeitpflegebettenräume 678 Leichtpflegebettenräume
634 Geburtshilferäume - Entbindungsraum - Wehenraum - Enklampsieraum	654 Bestrahlung mit offenen radioaktiven Stoffen - Applikationsraum 655 Bestrahlung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen - Applikationsraum - Radiumkontaktbestrahlung - After loadingverfahren - Stereotaktische u. operative Verfahren 656 Bestrahlung mit offenen Isotopen (Applikationsräume) - Jodtherapie 657 Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen (Applikationsräume) - Iridiumstrahler - After loadingverfahren - Stereotaktische und operative Applikationsverfahren	68 BETTENRÄUME MIT BESONDERER AUSSTATTUNG 681 Intensivüberwachung/Bettenräume f. . 682 Intensivbehandlung/Bettenräume f. ... 683 Behandlung Brandverletzter/Bettenräume für 684 Dialyse/Bettenräume für ... 685 Reverse Isolation/Bettenräume für ... 686 Pflege Frühgeborene (Neonatale) Bettenräume für ... 687 Pflege strahlender Patienten/Bettenräume für ... 688 Pflege Querschnittsgelähmter/Bettenräume für ... 689 Aufwachräume (postoperativ)
635 Endoskopieräume - Bronchoskopie - Gastroskopie - Rektoskopie - Laparoskopie - Sonstiger fachspez. Endoskopieraum	66 RÄUME FÜR PHYSIOTHERAPIE UND REHABILITATION 661 Medizinische Bäder/Duschen - Voll-/Teilbäder mit med. Zusätzen - Unterwassermassage - Sudabad - Stangerbad - Vierzellenbad - Kneippsche Anwendungen 662 Bewegungsbäder - Bewegungsbad allgemein - Schwimmbecken - Tretbad - Tauchbad 663 Schwitzbäder/Packungen - Dampfbad - Heißluftbad - Fangopackung 664 Inhalationsräume - Einzelinhalationsraum - Rauminhalation 665 Bewegungstherapieräume - Krankengymnastikraum - Streckbettbehandlungsraum - Laufschule - Schlingentherapieraum 666 Massageräume - Massagekabine 667 Elektrotherapieräume - Elektrotherapiekabine - Kurz-/Mikrowellentherapieraum - Reizstromtherapieraum - Ultraschalltherapieraum	7 SONSTIGE NUTZUNGEN 71 SANITÄRRÄUME 711 Toiletten 712 Waschräume 713 Duschräume 714 Baderäume 715 Saunen 716 Reinigungsnaßschleusen - Zwangsdusche im Schwimmbad - Zwangsdusche im Labor - Zwangsdusche in der Klinik - Zwangsdusche in der Produktion 717 Wickelräume 718 Schminkräume 719 Putzräume
636 Operationsergänzungsräume - Patientenvorbereitungsraum - Einleitungsraum - Ausleitungsraum - Ärzteswaschraum - Medizinischer Versorgungsraum - Medizinischer Entsorgungsraum - Gipsraum		72 GARDEROBEN 721 Einzelumkleideräume - Umkleidekabine 722 Gruppenumkleideräume 723 Umkleideschleusen 724 Künstlergarderoben 725 Garderobenflächen - Garderobennische - Garderobenraum - Schließfachgarderobenraum 726 Schrankräume
637 Tiermedizinische Operationsräume - Tieroperationsraum - Tierendoskopieraum		73 ABSTELLRÄUME 731 Abstellräume allgemein - Besenkammer - Wohnungsabstellraum - Geräteabstellraum 732 Kellerabstellräume 733 Dachabstellräume 734 Fahrrad-/Kinderwagenräume 735 Krankentransportgeräte Räume - Rollstühleraum - Fahrtragenraum 734 Fahrrad-/Kinderwagenräume
64 RÄUME F. STRAHLENDIAGNOSTIK 641 Röntgenuntersuchungsräume allgem. - Durchleuchtungsraum allgemein - Röntgenaufnahmezimmer (z.B. Magen, Darm, Niere, Galle, Skelett, Thorax) 642 Spez. Röntgenuntersuchungsräume - Myelographie - Mammographie - Neuroradiologisches Röntgen - Schichtaufnahmen - Angiographie - Cerebrale Angiographie - Koronar-Angiographie 643 Tomographieräume - Computertomographie (CTG) 644 Zahnmed. Röntgenuntersuchungsräume - Endodontie - Fernröntgenuntersuchung - Panoramaaufnahmen - Stomatoskopie		
645 Räume der Nuklearmediz. Diagnostik - Nuklearmedizinischer Meßraum - Scannerraum - Gammakameraum		
646 Ergänzungsräume der nuklearmediz. Diagnostik - Applikationsraum		
RC Grundflächen/Räume/Beispiele	RC Grundflächen/Räume/Beispiele	RC Grundflächen/Räume/Beispiele

736 Gütertransportgeräteräume - Materialtransportwagen - Speisetransportwagen - Wäschetransportwagen - AWT-Bahnhof	766 Fernmeldetechnik - Ortsvermittlungsstelle - Relaisstation - Sendestation - Satellitenbodenstation	9 <u>VERKEHRSERSCHLIESSUNG UND -SICHERUNG</u>
737 Müllsammelräume - Abfallsammelraum - Papiersammelraum	767 Luft-/Kälteversorgung - Klimazentrale - Kältezentrale - Bewetterungsanlage	91 FLURE, HALLEN
74 FAHRZEUGABSTELLFLÄCHEN	768 Förderanlagen - Seilbahnstation	911 Flure allgemein - Gang - Korridor - Verbindungsgang - Laubengang
741 Kraftfahrzeugabstellflächen allgemein - PKW-Abstellfläche - Kraftradabstellfläche	769 Sonstige Ver- und Entsorgung - Müllverbrennungsanlage - Kompostierungsanlage	912 Flure in Wohnungen - Diele - Gang in Wohnungen - Appartementflur
742 Großkraftfahrzeugabstellflächen - Lastkraftwagenabstellfläche - Omnibusabstellfläche - Zugmaschinenabstellfläche - Mähdrescherabstellfläche	77 SCHUTZRÄUME 771 Luftschutzräume 772 Strahlenschutzräume	913 Vorräume - Krankenzimmervorraum - Hotelzimmervorraum
743 Großgeräteabstellflächen - Baugeräteabstellfläche - Landwirtschaftl. Gerät/Abstellfläche für ...	8 <u>BETRIEBSTECHNISCHE ANLAGEN</u> (Räume f. betriebstechnische Anlagen für die Ver- u. Entsorgung des Bauwerkes selbst)	914 Schleusen - Hörsaalschleuse - Garagenschleuse - Luftdruckschleuse
744 Kettenfahrzeugabstellflächen	81 ABWASSERAUFBEREITUNG UND -BESEITIGUNG, WASSERVERSORGUNG, GASE - Dekontaminierungsanlage - Neutralisationsanlage - Wassergewinnungsanlage - Wasseraufbereitungsanlage - Vorratsbehälter - Gas-/Flüssigkeitserzeugung - Übergabestation	915 Windfänge
745 Schienenfahrzeugabstellflächen	82 HEIZUNGS UND BRAUCHWASSER-ERWÄRMUNG - Wärmeerzeuger - Wärmerückgewinnung - Übernahmestation - Brennstoffvorräte	916 Eingangshallen
746 Luftfahrzeugabstellflächen	83 RAUMLUFTTECHNISCHE ANLAGEN - Zuluftanlageftanlage - Abluftanlage - Ventilatorraum - Kältemaschinen	917 Rollsteige
747 Wasserfahrzeugabstellflächen	84 ELEKTRISCHE STROMVERSORGUNG - Mittelspannungsschaltanlage - Transformatoren - Niederspannungshauptverteilung - Notstromversorgung	918 Fluchtwege - Fluchttunnel - Fluchtbalkon - Wartungsbalkon
75 FAHRGASTFLÄCHEN	85 FERNMELTECHNIK - Fernsprechgestelle	92 TREPPEN
751 Bahnsteige	86 AUFZUGS- UND FÖRDERANLAGEN - Aufzugsmaschinenraum - Förderanlagenmaschinenraum	921 Treppenräume, -läufe, Rampen
752 Fahrsteige	89 SONSTIGE BETRIEBSTECHNISCHE ANLAGEN	922 Treppen in Wohnungen - Einfamilienhaustreppe - Maisonettetreppe
753 Flugsteige	891 Hausanschlußräume	923 Rolltreppen, -rampen
754 Landesteige	892 Installationsräume - Install.-Bedienungsraum - Revisionsraum	924 Fluchttreppen
76 RÄUME FÜR ZENTRALE TECHNIK (Räume für die Ver- und Entsorgung anderer Bauwerke u. baul. Anlagen)	893 Installationsschächte	93 <u>SCHÄCHTE FÜR FÖRDERANLAGEN</u>
761 Abwasser-Aufbereitung u. Beseitigung - Klärwerk - Abwasserhebewerk	894 Installationskanäle - Verteilerraum unter Versuchsräumen	931 Schächte für Personenaufzüge 932 Schächte für Materialförderanlagen - Lastenaufzugsschacht - Kleingüteraufzugsschacht - AWT-Schacht
762 Wasserversorgung - Wasserwerk - Wasserturm - Wasserreservoir - Pumpstation	895 Abfallverbrennungsräume	933 Materialförderanlagentunnels - AWT-Tunnel
763 Wärmeversorgung - Fernheizwerk - Freistehendes Kesselhaus - Warmwasserpumpstation - Heißwasserpumpstation		934 Abwurfsschächte
764 Versorgung mit Gasen u. Flüssigkeiten - Gaswerk - Gasvorratsbehälter - Pipeline-Pumpstation		94 FAHRZEUGVERKEHRSFLÄCHEN
765 Stromversorgung - Kraftwerk - Elektrizitätswerk - Umspannwerk - Trafostation		941 Fahrzeugverkehrsflächen horizontal - Durchfahrt - Liegendkrankenvorfahrt - Gleisfläche
		942 Fahrzeugverkehrsfläche geneigt - Großgaragenrampe

Richtwerte für die Raumgrößen von Behördenkantinen

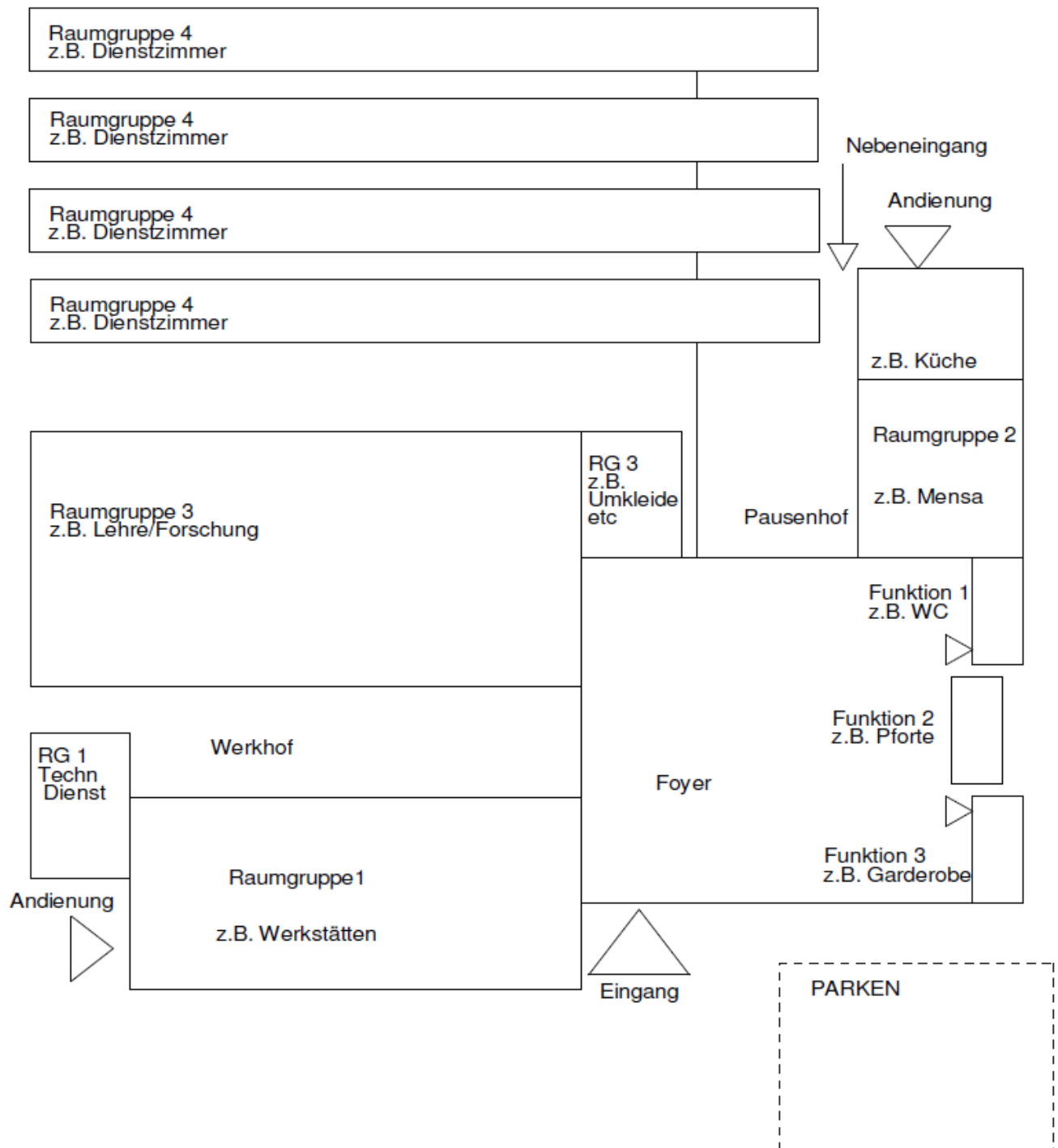
1. Raumgrößen des Küchenteils *)	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer (n) **)		
	100 - 200	201 - 400	401 - 600
Gesamtfläche der Betriebsräume	250 m ²	380 m ²	580 m ²
- Annahme/Stauraum	11	21	32
- Leergutraum	4	10	17
- Tagesvorrat	6	8	10
- Vorrat Lebensmittel	7	20	26
- Lager Verkaufswaren Cafeteria	10	10	20
- Lager Geschirr, Wäsche	6	6	9
- Vorkühlraum	5,5	8	10
- Molkereiprodukte Kühlraum	1,2	3	5
- Obst und Gemüse Kühlraum	1,5	2	5
- Fleisch Kühlraum	2,5	3,5	5
- Tiefkühlraum	2,5	3,5	5
- Getränke Kühlraum	2	3,5	8,5
- Kartoffel-/Gemüsevorbereitung	10	18	30
- Fleischvorbereitung	-	19	14
- Kalte Küche	-	-	21
- Garküche	53	48	86
- Speisenausgabe	27	22	30
- Cafeteriaausgabe	-	19	20
- Geschirreinigung	15	31	50
- Topfspüle	10	10	16
- Abfallraum	4	4	55
- Büro Küchenleiter	10	10	10
- Aufenthalt Küchenpersonal	10	12	22
- Putzmittelraum	3	5	7
- Lager ungekühlte Getränke	-	12	15
- Umkleideraum männlich	6	6	13
- Umkleideraum weiblich	6	10	18
- Regalwagenabstellplatz	8	12	17
- Kartoffellager	10	15	23
- Liegensch. Materiallager	20	26	32
Summe der Einzelansätze	252 m ²	379 m ²	582 m ²
In den Richtwerten sind Räume für den Bedienungsgang der Essensausgabestellen (auch bei Selbstbedienung), die Einrichtung zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen und der Kaffeestube nicht enthalten.			
2. Raumgrößen des Speiseraumes ***)) und der Kaffeestube			
Bei 3-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe über 1 Stunde	n = 0,4 m ²	n = 0,4 m ²	n = 0,4 m ²
Bei 2-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe bis 1 Stunde	n = 0,6 m ²	n = 0,6 m ²	n = 0,6 m ²
Kaffeestube	n = 0,15 m ²	n = 0,1 m ²	n = 0,08 m ²
Bei Selbstbedienung kann wegen der kürzeren Wartezeiten und der dementsprechend besseren Nutzungsmöglichkeit der Flächenbedarf um bis zu 0,10 m ² /Verpflegungsteilnehmer unterschritten werden. Ein 2-Schichtenbetrieb ist bei mehr als 450 Verpflegungsteilnehmern nur in Ausnahmefällen vorzusehen.			
3. Aborträume (Austattung)			
3.1 für Herren			
Sitzbecken	1	2	2
Stehbecken	2	2	3
Waschbecken	1	1	2
3.2 für Damen			
Sitzbecken	1	2	2
Waschbecken	1	1	1
Ausgußbecken (für Raumpflege)	1	1	1
4. Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume für Personal			
Für das Kantinenpersonal sind Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume entsprechend den bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften zusätzlich vorzusehen.			

*) Die Angaben gelten für die Küchen, die alle Speisen selbst zubereiten.

**) Die Anzahl der Verpflegungsteilnehmer (n), die in der Regel nicht identisch mit der Anzahl der Beschäftigten sein wird, ist - unter Berücksichtigung weiterer berechtigter Verpflegungsteilnehmer - zu ermitteln.

***)) Ggf. Aufteilung in mehrere Räume.

Nachfolgende Darstellung ist ein Beispiel für eine grafische Umsetzung von Funktionszusammenhängen.
Die Art der Darstellung ist auf das Bauvorhaben abzustimmen.
Notwendige Bezüge der Raumgruppen untereinander sowie zu Eingang und Andienung sollen ablesbar sein.
Je nach Komplexität des Bauvorhabens kann eine farbige Darstellung oder eine nach Nutzungseinheiten getrennte Darstellung die Lesbarkeit verbessern.



Qualitative Bedarfsanforderungen (vgl. E 2.2)

Muster 13.2

☐ Gebäude ☐ Nutzungseinheit ☐ Raumgruppe ☐ Raum ☐ Außenanlagen

Angaben über qualitative Bedarfsanforderungen sind erforderlich, soweit dies zur Beurteilung der geplanten Baumaßnahme notwendig ist. In der Regel sind dies besondere Anforderungen, von denen eine Beeinflussung des Entwurfs und der Kosten - Investition und Betrieb - zu erwarten ist (vgl. E 2.2). Die Angaben für die einzelnen Räume und die Außenanlagen sind in die Spalten 1 bis 6 einzutragen. Dabei sollen die Erläuterungen zur Ergänzung des Raumbedarfsplans eine Hilfe sein.

Nr. des Raumes/ der Räume	Bezeichnung des Gebäudes, der Nutzungseinheit der Raumgruppe des Raumes Außenanlagen	Nutzung/ Betriebsablauf	Nutzungsspezifische Anlagen	Ausstattung	Spezifische Anforderungen/ Raumkonditionen
1	2	3	4	5	6

Nr. des Raumes/ der Räume	Bezeichnung des Gebäudes, der Nutzungseinheit der Raumgruppe des Raumes Außenanlagen	Nutzung/ Betriebsablauf	Nutzungsspezifische Anlagen	Ausstattung	Spezifische Anforderungen/ Raumkonditionen

Erläuterungen zu den Qualitativen Bedarfsanforderungen

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als Checkliste und sollen bei der Erstellung der Qualitativen Bedarfsanforderungen behilflich sein.

Angaben über die qualitativen Bedarfsanforderungen sind erforderlich, soweit dies zur Beurteilung der geplanten Baumaßnahme notwendig ist. In der Regel sind dies besondere Anforderungen, von denen die Beeinflussung des Entwurfs und deren Kosten – Investition und Baunutzung – zu erwarten ist. (vgl. E 2.2).

Zur Reduktion des Arbeitsaufwandes können Angaben, die

- für das gesamte Gebäude oder
- für jeweils eine oder mehrere Nutzungseinheiten oder
- für Raumgruppen / Raumtypen einer Nutzungseinheit

zutreffen, unter Angaben zum Gebäude allgemein, zur jeweiligen Nutzungseinheit oder Raumgruppe zusammengefasst werden. Spezielle Anforderungen, die für Einzelräume zutreffen, sind raumweise zu erfassen. Angaben für Anforderungen an Außenanlagen können ebenfalls erfasst werden.

Spalte 1: Raumnummern

entsprechend dem Raumbedarfsplan Muster 13.1, Spalte 1

Spalte 2: Raumbezeichnung/ Außenanlagen

Spalte 3: Nutzung/ Betriebsablauf

Angaben zu Nutzungsart, Betriebsabläufen, Beziehungen zu anderen Nutzungseinheiten, siehe auch Muster 13.1, Anlage 5

Beispiel: „Nähe zu Eingangsbereich“ oder „Eigene Andienung“

bezogen auf das Gebäude, Außenanlagen:

z.B. Verbindungen/ Beziehungen zu Gebäuden in der näheren Umgebung, Erschließung des Gebäudes, Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, Lage der Stellplätze

bezogen auf Nutzungseinheiten, Raumgruppen, Einzelräume:

z.B. Verbindungen/ Beziehungen zu anderen Raumgruppen, Abläufe innerhalb einer Nutzungseinheit bzw. eines Raumes

Spalte 4: Nutzungsspezifische Anlagen

Fest mit dem Bauwerk verbunden nach den Kostengruppen 470 (DIN 276)

Mit **Angaben über Art, Menge und Leistung**

bezogen auf das Gebäude, Außenanlagen:

z.B. Aufzüge, Lastaufzüge, Krane, Laderampen

Spalte 4: Nutzungsspezifische Anlagen (Forts.)

bezogen auf Nutzungseinheiten, Raumgruppen, Einzelräume:

Küchentechnische Anlagen (KGR 471)

Wäscherei- und Reinigungsanlagen (KGR 472)

Medienversorgungsanlagen (KRG 473)

z.B. Druckluft (medizinisch, technisch, 6 bar, 10 bar), technische Gase, medizinische Gase, Brenngas, Vakuum

Medizintechnische Anlagen (KGR 474)

Labortechnische Anlagen (KGR 475)

z.B. Labortisch mit Trichterbecken, Laborspüle, Färbebecken, Digestorium, Abzugshaube, Chemikalienschrank, Gasflaschenschrank

Badetechnische Anlagen (KGR 476)

Kälteanlagen (KGR 477)

Entsorgungsanlagen KGR 478)

Nutzungsspezifische Anlagen (KGR 479)

Allgemeine Einbauten (KGR 610)

Einbauten / Einbaumöbel

z.B. Gestühl, Podien, Pulte, Projektionswände, Verdunklungsanlagen, Schaukästen, Anzeigetafeln, Vitrinen, Tresore, Garderoben, Regalsysteme, Ladeneinbauten, Schranken, Schaukästen, Wandtafeln, Anzeigetafeln, Projektionswände, Einbauschränke, Werkbänke, Arbeits- und Labortische

Sonstige Anlagen, die einer besonderen Zweckbestimmung entsprechen, z. B.

- in Sporthallen: Tribünen, Klettergerüste, Einbaugeräte, Ballfänge usw.
- in Räumen für med. Zwecke: Einbauten zur Untersuchung und Behandlung
- in Räumen der Tierhaltung: Stalleinbauten, Boxen, Käfige, Futtertröge usw.
- in Hörsälen: Gestühl, Podien, Medientafeln, Projektionswände usw.
- in Kassenhallen: Tresen, Förderbänder, Kassenboxen, Rufanlagen usw.
- in Leitzentralen: Monitoren, Einsatzleittisch, Projektionswand usw.
- in Sitzungssälen: Podien, Medientafeln, Lautsprecheranlage usw.

Spalte 5: Ausstattung

Nicht fest mit dem Bauwerk verbunden nach KGR 610 (DIN 276) und Anhang 2 der RLBau (Geräte und Einrichtungen)

bezogen auf das Gebäude, Außenanlagen:

bezogen auf Nutzungseinheiten, Raumgruppen, Einzelräume:

Möbel

z. B. Regale, Sitzgruppen, Spinde, Garderoben, Stühle, Tische

Textilien

z. B. Fensterbehänge

Arbeitsgeräte

z. B. Wirtschaftsgeräte, Sportgeräte, Wissenschaftliches Gerät, Medizinisches Gerät usw.

Sonstige Ausstattung

z. B. Gerät für besondere Zwecke

Spalte 6: Spezifische Anforderungen/ Raumkonditionen

bezogen auf das Gebäude, Außenanlagen: z.B.

- nutzungsbedingte konstruktive Vorgaben (Konstruktions- und Ausbauraster, Raumhöhen, Materialien, Nutzlast)
- ökologische Anforderungen (Energieeinsparforderungen, Verwendung ökologischer Baustoffe, Gebäudezertifizierung)
- Besondere Anforderungen: Spezielle Barrierefreiheit, Einbruch-/ Ausbruchschutz, Art der Schließanlage, Zu- und Rettungswege, Beachtung von Vorgaben der Denkmalpflege, Erschütterungsarm

bezogen auf Nutzungseinheiten, Raumgruppen, Einzelräume:

Raum allgemein (KGR 300)

- z. B. Raumhöhe im Lichten, erhöhte Verkehrslast, Einzellasten, Tageslicht, Türen / Fenster mit bes. Anforderungen, Verdunklung voll/teilweise, Sonnen- / Blendschutz, Einbruch- / Ausbruchschutz, Schallschutz, Strahlenschutz, Schutz vor Ein- bzw. Austritt von biologischen / chemischen Stoffen,

Wände (KGR 336 und 345)

- z. B. Art der Beschichtung: abwaschbar, dekontaminierbar, schallschluckend, desinfektionsmittelbeständig

Decken (KGR 353)

- z. B. Art der Beschichtung: abwaschbar, dekontaminierbar, schallschluckend geschlossen oder offen,

Boden (KGR 352)

- z. B. Art der Beschichtung: dekontaminierbar, leitfähig, chemikalienbeständig, stuhlrollenfest, desinfektionsmittelbeständig

Abwasser-, Wasser- Gasanlagen (KGR 410)

- z. B. Art der Abwasseraufbereitung, Art der Wasserqualität (z. B. Trinkwasser, enthärtet, vollentsalzt, Reinstwasser), Art der Sanitäröbekte (z. B. Waschbecken, Ausguss/ Spüle, Bodenablauf, Notdusche/Augendusche), erforderliche Sicherheitseinrichtungen

Wärmeversorgungsanlagen (KGR 420)

- z. B. Vorgaben zu besonderen thermischen Anforderungen (z.B. Minimum-Raumtemperatur für biologische Forschungszwecke)

Lufttechnische Anlagen (KGR 430)

- z. B. Vorgaben bei besonderen Anforderungen an die Raumluftqualität, Art der Abluftqualität (z. B. Laborabluft), Vorgaben bei Anforderungen an die Be- und Entlüftung besonderer Räume (z. B. Mindestluftwechsel von Laborräumen, erforderliche Redundanzen, Anforderungen an die Abluftnachbehandlung), Vorgaben bei besonderen thermischen Anforderungen (z. B. Minimal-/ Maximalwert der operativen Raumtemperatur und/oder der Luftfeuchte, zulässige Toleranzen (absolut und zeitlich)), Sonderabsaugung

Starkstromanlagen (KGR 440)

- z. B. Angaben zur erhöhten Anzahl von erforderlichen Geräteanschlüssen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen (z. B. Versorgungsanschlüsse in Laborräumen, Räumen mit hohen Verfügungsanforderungen), Vorgaben zu besonderen Anforderungen und Anschlusswerten von Geräten, die außerhalb der Standardleistungswerte liegen (z. B.,Anschlüsse von Großgeräten in kW), Anforderungen bei Sicherheitsstromversorgungsbedarf, Vorgaben bei besonderen Anforderungen der Lichtstärke an Arbeitsplätzen, Anforderung an Explosionsschutz, Bodenkanal

Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen (KGR 450)

- z. B. Vorgaben bei besonderen Anforderungen, die über die Ausstattung der „Planungsrichtlinie für Informations- und Kommunikationsnetze in Gebäuden der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz“ hinausgehen. Darüber hinaus ist der Hinweis unter Abschnitt B, Ziffer 1.1.5 zu beachten.

Förderanlagen (KGR 460)

- z. B. Anforderungen an die Art und Weise des Transports von Personen, Lasten, Güter

Gebäudeautomation (480)

- z. B. Anforderungen an die Art und Weise der Gebäudeautomation

Niederschrift der Übergabeverhandlung

Zur Übergabe der mit Schreiben des für den Landesbau zuständigen Ministeriums

vom, Az.:

baufachlich

genehmigten Baumaßnahme

.....

.....

war heute um Uhr Termin angesetzt.

Die Übergabe erfolgte durch

(LBB Niederlassung)

an

(hausverwaltende Dienststelle)

Erschienen waren

als Vertreter der Niederlassung des Landesbetriebes LBB:

als Vertreter der hausverwaltenden Dienststelle:

als Vertreter der nutzenden Dienststelle:

Die Baumaßnahme wurde gemeinsam besichtigt. Die Niederlassung des Landesbetriebes LBB erklärte, dass diese wie genehmigt ausgeführt worden ist.

Es wurden festgestellt: ☐ keine Mängel / Restarbeiten

☐ Mängel

☐ Restarbeiten

Nachdem nichts Weiteres zu bemerken war, wurde die Verhandlung um Uhr geschlossen.

Diese Niederschrift ist infacher Ausfertigung ausgestellt.

Anlagen: ☐ 1 Teilnehmerliste

☐ 1 Gewährleistungsverzeichnis

☐ 1 Mängelleiste

☐ 1 Liste der abzuschließenden Wartungsverträge

☐ 1 Liste der Restarbeiten

☐ 1 Liste der überwachungspflichtigen Anlagen

☐ 1 Verzeichnis der Übergabeunterlagen

☐ ___ Stück Abnahmebescheinigung(en)

☐ 1 Planverzeichnis mit 1 Satz Pläne

☐ ___ Genehmigungsbescheid(e)

☐ 1 Geräteverzeichnis

☐ ___ Nachweis gemäß ENEV

....., den

(Ort)

für die Übergabe:

.....

(Unterschrift LBB-Niederlassung)

für die Übernahme:

.....
(Unterschrift hausverwaltende Dienststelle)

.....
(Unterschrift nutzende Dienststelle)

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Mängelliste

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Lfd. Nr.	Lage (Geb., Geschoss, Raum)	Bezeichnung

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Liste der Restarbeiten

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Lfd. Nr.	Lage (Geb., Geschoss, Raum)	Bezeichnung

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Verzeichnis
der
schriftlichen Übergabeunterlagen

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Von der LBB-Niederlassung nachstehend genannte Unterlagen zum dienstlichen Gebrauch erhalten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Planverzeichnis

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Von der LBB-Niederlassung nachstehend aufgeführte Pläne zum dienstlichen Gebrauch erhalten:

Lfd. Nr.	Plan-Nummer	Plan-Bezeichnung

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Geräteverzeichnis

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Von der LBB-Niederlassung nachstehend genannte Gegenstände / Unterlagen dienstlichen Gebrauch
erhalten:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Lieferant	Hersteller	Typ

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Gewährleistungsverzeichnis

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Lfd. Nr.	Auftr. Nr.	Name und Adresse des Unternehmers	Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten	Gewährleistungszeit		Bemerkung
				Von	bis	
1	2	3	4	5a	5b	6

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Liste der abzuschließenden Wartungsverträge

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Lfd. Nr.	Anlagen / Anlageteil	Bemerkungen

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Anlage:
zur Übergabeverhandlung

Liste der überwachungspflichtigen Anlagen

Übergabe der Baumaßnahme:

in:

am:

um: Uhr

Lfd. Nr.	Anlagen / Anlageteil	Bemerkungen

, den

Für die Übernahme:

Für die Übergabe:

.....

.....

Prüfprotokoll

Bauwerk

Bearbeiter / Prüfer

Beteiligte

Art der Bauwerksüberwachung

☐ Prüfung

☐ Prüfung aus besonderem Anlass

Befund: (ggf. auf Anlage)

Geschätzte Kosten

Gefährdung:

☐ ja

☐ nein

☐ nicht auszuschließen

Vorschlag für weitere Behandlung:
Prüfung:_____

letzte

☐ Nichts zu veranlassen

nächste Prüfung:_____

☐ Beseitigung der Mängel sofort

☐ Beseitigung der Mängel im Rahmen der Bauunterhaltung

☐ Einschaltung eines Sachverständigen

bereitgestellte Unterlagen:

Aufgestellt:
Datum:

Kenntnis genommen:
Datum

Unterschrift LBB-Niederlassung

Unterschrift hausverwaltende Dienststelle

Beschränkter Wettbewerb

zur Erlangung von Entwürfen für die künstlerische Ausgestaltung

Bauvorhaben:.....

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Auftraggeber und Wettbewerbsverfahren

Im Namen

.....

bittet die

.....

um Abgabe von Entwürfen für eine künstlerische Ausgestaltung.

Der Wettbewerb wird beschränkt ausgeschrieben. Jede Künstlerin und jeder Künstler/Kunsthandwerkerin und Kunsthandwerker erkennt mit ihrer/seiner Teilnahme die folgenden Ausschreibungsbedingungen an:

1.2 Teilnehmer

Folgende Künstlerinnen und Künstler/Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker sind zur Abgabe je eines Entwurfes eingeladen:

1.3 Unterlagen

1.4 Preisrichtergremium und Vorprüfung

Die Arbeiten werden beurteilt von dem Preisrichtergremium (vgl. K 7 Nr. 1.8):

Über die Beurteilung und die Empfehlung des Preisrichtergremiums wird eine Niederschrift gefertigt und den Wettbewerbsteilnehmern zugestellt. Ein Einspruchsrecht gegen Beurteilung und Empfehlung ist ausgeschlossen. Die namentlich genannten Preisrichter sind berechtigt, im Verhinderungsfall einen Vertreter zu benennen.

Die Vorprüfung erfolgt durch die

Das Preisrichtergremium tritt zusammen am

1.5 Vergütung

Jeder Teilnehmer an dem beschränkten Wettbewerb erhält für die Bearbeitung und fristgerechte Abgabe einer der Ausschreibung entsprechenden Arbeit ein Honorar von EUR

1.6 Weitere Bearbeitung der Aufgabe

Die beabsichtigt, derjenigen Künstlerin und demjenigen Künstler/Kunsthandwerkerin und Kunsthandwerker, deren/dessen Arbeit in gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht der an die künstlerische zu stellenden Anforderung am besten entspricht und deren/dessen Ausführung vom Preisrichtergremium empfohlen wird, die weitere Bearbeitung zu übertragen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Auslobers zur Ausführung, sofern die eingegangenen Arbeiten dessen Erwartungen nicht entsprechen.

Das Gesamthonorar wird um das in Nr. 1.5 genannte Bearbeitungshonorar von EUR gemindert.

Etwaige geringfügige Umänderungen des zur Ausführung bestimmten Entwurfs sind von der Künstlerin und dem Künstler/Kunsthandwerkerin und Kunsthandwerker ohne besondere Berechnung vorzunehmen.

1.7 Urheberrecht

Das Urheberrecht einschließlich des Rechtes der Veröffentlichung der Entwürfe verbleibt bei der Künstlerin und dem Künstler/Kunsthandwerkerin und Kunsthandwerker.

Das Land Rheinland-Pfalz ist zu Dokumentationszwecken an einer Veröffentlichung der von ihm beauftragten Kunstwerke interessiert. Der Urheber räumt dem Auftraggeber ohne eine zusätzliche Vergütung das Recht ein, eine begrenzte Anzahl an fotografischen Aufnahmen anzufertigen, die für statistische, archivarische und dokumentatorische Zwecke ohne gewerbliche Absichten verwendet werden dürfen.

1.8 Kennzeichnung der einzureichenden Unterlagen

Die Ausarbeitungen sind in allen Stücken ohne Namen oder Signum des Urhebers und nur durch eine sechsstellige arabische Kennzahl zu bezeichnen. Die Anschrift des Entwurfsverfassers ist in einem verschlossenen undurchsichtigen Umschlag mit der gleichen Kennzahl als Aufschrift beizufügen. Der Verfasser versichert mit seinem Namenszug ehrenwörtlich, dass er der geistige Urheber der Arbeit ist.

1.9 Abgabetermin

Die Arbeiten sind bis bei der
mit der Aufschrift

„Neubau
.....
.....
Künstlerische Gestaltung“

ohne Berechnung von Kosten einzureichen.

Bei der Übersendung durch die Post, Bahn oder sonstige Paketdienste muss die rechtzeitige Einlieferung durch einen Aufgabestempel, spätestens vom Tage des Abgabetermins an, nachgewiesen werden.

Bewerbungen mit unleserlichem Aufgabestempel, die später als 72 Stunden nach Abgabetermin beim Auslober eingegangen sind, gelten als nicht rechtzeitig abgegeben und werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

1.10 Rückfragen und Kolloquien

Etwaige Rückfragen der Teilnehmer zur Ausschreibung müssen bis
schriftlich bei der gestellt werden.

Fragen und Antworten werden zusammengestellt und den Teilnehmern der Ausschreibung zugesandt.

Nach Ablauf der angegebenen Frist werden Anfragen nicht mehr beantwortet.

Ein Kolloquium findet statt am/ findet nicht statt. *)

1.11 Haftung

Für den Verlust oder eine Beschädigung der eingereichten Arbeiten haftet der Auslober nur dann, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.

2 Erläuterungen

2.1
.....

2.2 Die für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehene-fläche
ist im beiliegenden Grundriss und Schnitt rot markiert.

2.3 Angaben über vorhandene Bauteile und -materialien:
.....
.....

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

3 Aufgabe

Die in den beigegeführten Plänen gekennzeichnete Situation soll eine künstlerische Ausgestaltung erfahren, die inhaltlich eine adäquate Beziehung zum Gebäudezweck aufnehmen und künstlerisch herausheben soll.

Der Auftraggeber erwartet einen eigens für die Aufgabenstellung angefertigten Entwurf.

4 Leistungen

- 4.1 Entwurf im Maßstab
- 4.2 Modell im Maßstabmöglichst in vorgeschlagenem Material oder ähnlich (nur erforderlich, falls eine reliefartige Gestaltung vorgesehen ist). Die vorgesehene Farbgestaltung muss ablesbar sein.
- 4.3 Kurzer Erläuterungsbericht
- 4.4 Ein verbindliches Kostenangebot, getrennt nach Entwurfshonorar und nach Herstellung des Kunstwerkes einschließlich Montage sowie der Nebenkosten.

Für die künstlerische Gestaltung kann ein Kostenbeitrag bis zu EUR zur Verfügung gestellt werden.

5 Fertigstellung der Arbeit

Endtermin für die Fertigstellung des Kunstwerks:Monate nach Auftragserteilung.

6 Dokumentation

Die künstlerische Ausgestaltung wird vom Auftraggeber dokumentiert. Der Künstler stellt dem Auftraggeber biographische Daten, Bildmaterial, sowie einen Erläuterungstext für die Veröffentlichung zur Verfügung.

Aufgestellt:

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift, Dienst-/Amtsbezeichnung)

Niederschrift

**über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes**

Herr / Frau _____

Auftragnehmer _____

ist gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes (BGBL. I 1974 S. 469, 547)

von Herrn / Frau _____

Auftraggeber _____

auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden.

Der / die Verpflichtete hat einen Abdruck dieser Niederschrift erhalten.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des/der Verpflichteten

Unterschrift des/der Verpflichtenden

Verzeichnis der Anhänge

Anhang	Bezeichnung
Anhang 1	Planungs- und Kostendaten – Hochbau
Anhang 2	Geräte und Einrichtungen
Anhang 3	Leistungsumfang Technische Anlagen
Anhang 4	- Anmerkung zur Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes - Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
Anhang 5	Preisindizes
Anhang 6	Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüfungBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung - BauuntPrüfVO – vom 16. Juni 1987, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47)
Anhang 7	Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2012 (GVBl. S. 390)
Anhang 8	Organisationsverfügung des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung

1.1 Planungs- und Kostendaten im Hochbau

Planungs-Orientierungswerte

			Gebäude mit büroartiger Nutzung	Gebäude mit einfacher technischer Ausstattung	Gebäude mit mittlerer technischer Ausstattung	Gebäude mit hoher technischer Ausstattung
DIN 277 Ausgabe Februar 2005			v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
3.1.1.1	NF	Nutzfläche	100	100	100	100
3.1.1.2	TF	Funktionsfläche	<i>Hinweis: Die Orientierungswerte befinden sich noch in der Abstimmung und werden zu einem späteren Zeitpunkt per Erlass ergänzend mitgeteilt.</i>			
3.1.1.3	VF	Verkehrsfläche				
3.1.1	NGF	Netto-Grundfläche				
3.1.2	KGF	Konstruktions- grundfläche	27	28	24	24
3.1	BGF	Brutto-Grundfläche	175	185	190	200

BRI/HNF	<u>Brutto-Rauminhalt</u> Nutzfläche	<i>Hinweis: Die Orientierungswerte befinden sich noch in der Abstimmung und werden zu einem späteren Zeitpunkt per Erlass ergänzend mitgeteilt.</i>
BRI/BGF	<u>Brutto-Rauminhalt</u> Brutto-Grundfläche	

Erläuterungen der Kostenrichtwerte

1. Kostenstand

Der Kostenstand bezieht sich auf den Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes und die Indexreihe des Jahres

2000 = 100, einschl. Mehrwertsteuer. Der zugrunde liegende Index beträgt 116,8 für Februar 2010.

2. Kostengruppen der DIN 276

Den Kostenrichtwerten liegen die Kostengruppen (KG) der DIN 276, November 2006, zugrunde. Dabei werden die Kostengruppen 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ und 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“ mit dem Begriff der Bauwerkskosten zusammengefasst. Unter dem Begriff der Gesamtbaukosten werden die Kosten der KG 200 – 700 dargestellt. Die Grundstückskosten der KG 100 sind in den Kostenrichtwerten nicht enthalten.

3. Kostenanteile der KG 200, 500, 600, 700 der DIN 276

In den Gesamtbaukosten sind die KG 200 „Herrichten und Erschließen“, 500 „Außenanlagen“, 600 „Ausstattung und Kunstwerke“ und 700 „Baunebenkosten“ in Form eines Zuschlages enthalten. Diese Kostenanteile können projektspezifisch stark abweichen.

Die Kosten der Ersteinrichtung sind nicht enthalten.

4. Bezugsflächen der DIN 277

Dem „Vorläufigen Richtwert Bauwerkskosten“ liegt die Nutzfläche - NF als Summe der Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nr. 1 bis 7 zugrunde.

Die Nutzfläche entspricht der Summe aus der Hauptnutzfläche - HNF und der Nebennutzfläche - NNF der DIN 277 in der Fassung von 1987. Da noch keine belastbaren Verhältniszahlen NF / HNF vorliegen, die eine direkte Übertragung des bisherigen Richtwertes auf die Nutzfläche - NF nach neuer DIN zulassen würden, erfolgt zunächst die Angabe einer vorläufigen Rechengröße.

Maßgebend für die Ermittlung der Bauwerkskosten ist weiterhin der indexierte bisherige Richtwert zur Hauptnutzfläche - HNF bezogen auf die DIN 277 in der Ausgabe 1987. Hierbei ist davon auszugehen, dass die HNF den Flächen der neuen DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nr. 1 bis 6 entspricht.

5. Projektspezifische Kostenanpassung

Bei der Anwendung der Kostenrichtwerte für Kostenermittlungen können projektspezifisch bedeutsame Kostenanpassungen erforderlich werden, die im Einzelfall vorzunehmen und zu begründen sind.

Kostenrichtwerte Landesbau (Entwurf, Stand 18. Juli 2014)

Bauwerkzuordnung		Nutzfläche		Bruttorauminhalt		spez. Kennwert	Bemerkungen
BWZ	Bezeichnung	GBK / NF (€)	BWK / NF (€)	GBK / BRI (€)	BWK / BRI (€)		
1000	büroartige Nutzung						
1342	Polizeiinspektionen	2974	1995	540	354		
1321 1333	Verwaltungsgebäude (DLR, Behörde, usw.)	3537	2631	658	442		
2000	Wissenschaft, Lehre, Forschung						
2400	Forschungsgebäude (mit Labor)	5260	4167	742	742		Alleinstellungsmerkmal (Mußbach, Grüne Gentechnik)
4000	Bildung und Kultur						
4400	Kindertagesstätten	2488	1847	502	361		
	Schulen	3574	2483	607	387		Alleinstellungsmerkmal (Montabaur, Peter-Altmaier-Gymnasium)
6000	Wohnen, Beherbergen, Verpflegen						
6230	Internatsgebäude, Wohnheime	3400	2508	595	384		
9000	Sonderbauten						
	JVA Wittlich	3038	2376	550	430		Alleinstellungsmerkmal
	JVA Wittlich, Krankenhaus	4406	4191	496	445		Alleinstellungsmerkmal
	JVA Diez; Multifunktionalgeb.	4095	3344	601	450		Alleinstellungsmerkmal u.a. Küche, Wäscherei, Werkstatt, Lager

BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
AUSSCHUSS FÜR STAATLICHEN HOCHBAU

- Stand Oktober 2012 -

Kostenrichtwerte für Hochschulgebäude - Indexstand August 2012

(120,4 - Basis 2005=100)

I. Institutsbauten

Richtwertgruppe	Gebäudenutzung	Bauwerkskosten (KG 300 + 400) / NFa [€ / m ²]	Gesamtbaukosten (KG 200 – 700) / NFa [€ / m ²]	Bauwerkskosten (KG 300 + 400) / NFa 1-6 (vormals HNF) [€ / m ²]	Gesamtbaukosten (KG 200 – 700) / NFa 1-6 (vormals HNF) [€ / m ²]	prozent. Anteil Technikkosten an Bauwerkskosten [%]
1	Geisteswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften	2.550	3.380	2.830	3.750	23
2	Agrar- u. Forstwissenschaften, Tierhaltung (ohne hochinstall. Forschungsbereiche)	2.680	3.550	3.010	3.980	27
3	Erziehungswissenschaften, Kunst und Design	2.760	3.670	3.200	4.250	19
4	Ingenieurwissenschaften (z.B. Elektrotechnik, Bauwesen, Maschinenbau/Verfahrenstechnik), Informatik, Mathematik	3.210	4.260	3.510	4.650	30
5	Naturwissenschaften (z.B. Geowissenschaften, Ernährungswissenschaften), Sportwissenschaften	3.780	5.010	4.330	5.740	32
6	Medizin (ohne Kliniken)	4.150	5.510	4.530	6.000	39
7	Musikwissenschaften	4.380	5.800	5.340	7.080	27
8	Chemie, Physik, Biologie, Pharmazie	4.800	6.360	5.320	7.030	41

Hochinstallierte Institutsbauten

überwiegend der Forschung dienende Gebäude, deren Anforderungen an die baulich-konstruktive und technische Ausstattung die der Richtwertgruppen 1-8 übersteigen.

9	Medizinische Forschung	6.010	7.950	6.440	8.520	44
10	Physikforschung, Tierforschung/ Biologieforschung, Materialforschung	7.920	10.490	8.810	11.670	52

II. Weitere Hochschulgebäude

Richtwertgruppe	Gebäudenutzung	Bauwerkskosten (KG 300 + 400) / NFa [€ / m ²]	Gesamtbaukosten (KG 200 – 700) / NFa [€ / m ²]	Bauwerkskosten (KG 300 + 400) / NFa 1-6 (vormals HNF) [€ / m ²]	Gesamtbaukosten (KG 200 – 700) / NFa 1-6 (vormals HNF) [€ / m ²]	prozent. Anteil Technikkosten an Bauwerkskosten [%]
1	Sporthallen	1.970	2.620	2.370	3.140	21
2	Verwaltungsgebäude	2.390	3.170	2.890	3.840	20
3	Bibliotheksgebäude	2.560	3.400	2.750	3.640	26
4	Seminargebäude	2.740	3.640	3.050	4.050	26
5	Mensen	3.960	5.250	4.470	5.930	33
6	Rechenzentren	4.380	5.800	4.820	6.390	36
7	Hörsaalgebäude	4.430	5.870	5.170	6.840	25

III. Erläuterungen

1. Datengrundlage

Die Kostenrichtwerte wurden auf der Grundlage realisierter Baumaßnahmen aus der gemeinsamen Datenbank der Länder und des Bundes bei der IWB Freiburg (Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung) entwickelt. Sie stellen Mittelwerte für Neubauten der jeweiligen Gebäudenutzungen dar und sind in der letzten Stelle kaufmännisch gerundet. Die einzelnen Analyseergebnisse befinden sich bei der IWB Freiburg.

2. Kostenstand

Der Kostenstand bezieht sich auf den Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes und die Indexreihe des Jahres 2005 = 100, einschließlich Mehrwertsteuer. Wegen der EU-harmonisierten Neufassung der Indexreihe 2005 sind Indexberechnungen ausschließlich auf dieser Basis zulässig. Der aktuelle Index liegt bei 120,4. (August 2012).

3. Kostengruppen der DIN 276

Den Kostenrichtwerten liegen die Kostengruppen (KG) der DIN 276, November 2006, zugrunde. Dabei werden die Kostengruppen 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ und 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“ mit dem Begriff der Bauwerkskosten zusammengefasst. Unter dem Begriff der Gesamtbaukosten werden die Kosten der KG 200 – 700 dargestellt. Die Grundstückskosten der KG 100 sind in den Kostenrichtwerten nicht enthalten. Der Kostenanteil der KG 400 „Technische Anlagen“ wird separat dargestellt.

4. Kostenanteile der KG 200, 500, 600, 700 der DIN 276

In den Gesamtbaukosten sind die KG 200 „Herrichten und Erschließen“, 500 „Außenanlagen“, 600 „Ausstattung und Kunstwerke“ und 700 „Baunebenkosten“ in Form eines Zuschlages von 33 % auf die Bauwerkskosten enthalten. Diese Kostenanteile können projektspezifisch stark abweichen.

Die Kosten der Ersteinrichtung sind nicht enthalten.

5. Bezugsflächen der DIN 277

Den Kostenrichtwerten liegen die Bezugsflächen der DIN 277, Februar 2005, zugrunde. In den Spalten 3 + 4 ist die Bezugsfläche die Nutzfläche (NF) als Summe der Nutzflächen 1 – 7. Die hier enthaltene Nutzfläche 7 „Sonstige Nutzflächen“ entspricht der vormaligen Nebennutzfläche (NNF) der DIN 277, Juni 1987 und umfasst die Flächen für Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume, Garagen/Abstellflächen, Fahrzeugabstellflächen, Fahrgastabstellräume, Räume für zentrale Technik und Schutzräume.

Der in den Spalten 5 + 6 dargestellte Kostenrichtwert bezieht sich auf die vormalige Hauptnutzfläche (HNF).

6. Projektspezifische Kostenanpassung

Die Kostenrichtwerte stellen statistische Mittelwerte von bundesweit erhobenen realisierten Neubaumaßnahmen dar. Bei der Anwendung für Kostenermittlungen können projektspezifisch bedeutsame Anpassungen erforderlich werden, die im Einzelfall vorzunehmen sind. Dabei kommen unter anderem folgende Faktoren und Besonderheiten in Betracht: Grundstücksspezifika, vom Mittelwert abweichender Baustandard, Mischnutzungen, abweichender Anteil der Technikkosten, abweichender Anteil der Baunebenkosten, untypische Baumaßnahmen wie Aufstockung oder Erweiterung, länderspezifische Baumarktsituation.

Stand: 1.1.2006

Kennwerte für Ersteinrichtungskosten von Hochschulbauten (kompl. Neuausstattung)		
Fächergruppe	Kennwerte EUR/m² HNF	
Geisteswissenschaften, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften	128	- 164
Mathematik (theoretisch)	205	- 263 ¹⁾
Physik (theoretisch)	335	- 423
Physik (experimentell)	613	- 788
Chemie, Biologie, theoretische Medizin	613	- 788
Elektrotechnik	426	- 601
Maschinenbau	350	- 467 ²⁾
Zentrale Bibliotheken	73	- 161 ^{1) 3)}
Mensen	140	- 198

- ¹⁾ ohne EDV-Ausstattung
²⁾ ohne Versuchshallen
³⁾ Regalbodenträger bauseitig angenommen

Richtwerte für Hochschulmensen

Bei der Aufstellung von Raumprogrammen und der Planung von Hochschulmensen ist von folgenden Werten auszugehen:

- 1 Die Zahl der Essensteilnehmer wird auf 40 % der Studienplätze festgelegt; dabei ist berücksichtigt, dass ein Teil der Hochschulbediensteten am Mensaessen teilnimmt.
- 2 Das Platzangebot im Cafeteriabereich darf 25 bis 30 % der Speisesaalplätze nicht übersteigen. Bei weniger als 500 Essensteilnehmern darf das Platzangebot in der Cafeteria 40 % der Speisesaalplätze nicht überschreiten. Im Hochschulgelände vorhandene oder vorgesehene Cafeteriaeinrichtungen (dezentrale Anlage) sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.
- 3 Bei der Ermittlung der Speisesaalsitzplätze ist von einem 3 bis 3,5fachen Platzwechsel – je nach Zahl der Essensteilnehmer – auszugehen. Bei mehr als 3000 Essensteilnehmern ist ein 3,5facher, bei weniger als 2000 Essensteilnehmern ein 3facher Platzwechsel der Ermittlung der Speisesaalsitzplätze zugrunde zu legen. Zwischenwerte sind zu interpolieren.

- 4 Bei Neuplanungen dürfen die nachstehenden Flächenwerte nicht überschritten werden:

Speisesaalfäche	1,55 m ² /Sitzplatz	Küchen- und Lagerbereich	0,35 m ² /Mittagessen
Cafeteriafläche	1,35 m ² /Sitzplatz	Eingangsbereich	0,60 m ² /Sitzplatz

Soll der Neubau einer Mensa an eine Zentralküche angeschlossen werden oder eine Zentralküche zur Mitversorgung anderer Mensen erhalten, ist dies bei der Küchen- und Lagerfläche durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

- 5 Die Planung von betriebs- und küchentechnischen Einrichtungen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Auf energiesparende Maßnahmen ist besonders zu achten. Hierzu ist u.a. zu bemerken:
 - 5.1 Die Küchengeräte und Einrichtungen (Kochkessel, Bratautomaten, Spülmaschinen usw.) sind in ihrer Größe durch überschlägige Leistungsberechnungen anhand der Essensteilnehmer festzulegen.
 - 5.2 Für die Küchengeräte und Einrichtungen ist eine überschlägige Energieverbrauchs- und Energiekostenberechnung durchzuführen (Gas, Wasser, Strom usw.).
 - 5.3 Die günstigste Beheizungsart der Küchengeräte und Einrichtungen ist durch eine Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen (Dampf, Fernwärme, Elektro, Gas usw.).
 - 5.4 Die in Mensen vorzusehenden Geschirrspülmaschinen müssen mit eingebauten Wärmerückgewinnungsanlagen ausgestattet sein.
 - 5.5 Die Lüftungstechnischen Anlagen der Mensen und ihrer Nebenbetriebe sind bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit Wärmerückgewinnungsanlagen auszustatten.
 - 5.6 Die Wärmerückgewinnung aus warmen Abwässern und anderen Energieträgern ist auf ihre Wirtschaftlichkeit zu untersuchen.
 - 5.7 Bei Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich keine Leuchten für Glühlampenbestückung vorzusehen.
 - 5.8 Die Wirtschaftlichkeit von Lichtsteueranlagen – insbesondere für die Tageslichtergänzungsbeleuchtung – ist zu prüfen und nachzuweisen.
 - 5.9 Der Einsatz eines Energielastmanagements ist zu prüfen und die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

Anhang 1
Anlage 3a

Grobkostenrichtwerte Hochschulkliniken, Klinische Medizin

Preisstand November 1995 (100,2 [1995 = 100])

Stand: 2010

Nutzungsgruppe	SBK (KG 300 + KG 400 = 100%)	Kosten- gruppen	Aufgliederung der Grobkostenrichtwerte nach Kostengruppen 300, 400, 610 und 700 DIN 276			
			Größenklassen			
	%		GK I	GK II	GK III	GK IV
NG 1 Zahn-, Mund- und Kieferkliniken	100,00	300+400	4.754	4.935	5.323	
	27,18	610	1.293	1.342	1.447	
	16,59	700	789	819	884	
	143,78		6.836	7.096	7.654	
NG 2 Hals-, Nasen-, Ohren-, Augenkliniken	100,00	300+400		4.033	4.354	
	32,04	610		1.292	1.395	
	16,59	700		670	723	
	148,63			5.995	6.472	
NG 3 Chirurgische Kliniken, Orthopädie, Urologie, Frauen-, Neurochirurgische Kliniken	100,00	300+400		4.338	4.339	
	27,18	610		1.179	1.180	
	16,59	700		720	720	
	143,78			6.237	6.239	
NG 4 Strahlenkliniken	100,00	300+400	4.064	4.448	4.873	
	36,89	610	1.499	1.642	1.798	
	16,59	700	674	739	809	
	153,49		6.237	6.828	7.480	
NG 5 Innere Medizin, Kinderkliniken	100,00	300+400		4.554	4.255	
	27,18	610		1.157	1.157	
	16,59	700		705	706	
	143,78			6.116	6.118	
NG 6 Psychiatrische, Neurologische, Hautkliniken	100,00	300+400	3.927	4.038	4.033	
	22,33	610	876	902	901	
	16,59	700	651	670	670	
	138,92		5.454	5.609	5.604	
NG 7 Großkliniken	100,00	300+400				6.227
	27,18	610				1.693
	16,59	700				1.033
	143,78					8.954
NG 8 Küchen (Einzelobjekte)	100,00	300+400	4.378	4.789		
	22,33	610	978	1.070		
	16,59	700	726	795		
	138,92		6.082	6.654		
NG 9 Wäschereien (Einzelobjekte)	100,00	300+400	4.505	5.639		
	12,62	610	569	712		
	16,59	700	748	936		
	129,21		5.822	7.287		

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
A			
Abfallbehälter	ja	ja	ortsfest
Abfertigungsschalter	ja	ja	ortsfest, s. a. Einbaumöbel
Ablageplatte über Waschbecken	ja	ja	
Abschränkung, Schranke	ja	ja	ortsfest
Abstreifrost	ja	ja	ortsfest oder in Boden eingelassen
Abwasseraufbereitungsanlage	ja	ja	
Akkumulator	*	*	* wie zugehörige Anlageteile
Aktenvernichter	nein	nein	
Aktive Komponenten (z. B. IT, EDV)	nein	nein	
Alarmgeber, -melder	ja	ja	ortsfest
Altar	ja	ja	soweit baupflichtig
Amtsschild	ja	ja	ortsfest
Anschlagtafel	ja	ja	ortsfest
Anstecktafel (Kork o.ä.)	ja	ja	ortsfest
Antennenanlage für Fernsehen und Rundfunk	ja	ja	ortsfest, ortsübliche Programmzahl vgl. Funkantennenanlage
Arbeitsgerät	nein	nein	
Arbeitstisch	ja	ja	ortsfest
Aschenbecher	nein	nein	
Aufsteckschlüssel	nein	nein	
Außenbefahreinrichtung (z. B. für Fassadenreinigung)	ja	ja	
Außenbeleuchtung	ja	ja	ohne Lampen
Automat (Waren)	nein	nein	
Autowaschanlage	ja	ja	ortsfest
AWT-Anlage (automatische Warentransportanlage)	ja	ja	ohne Fahrwerke und Transportwagen
B			
Bank, Sitzbank	ja	ja	ortsfest
Batterie	nein	nein	
Akkuladegerät für ortsfeste Anlagen	*	*	* siehe Akkumulator
Beamer	nein	nein	Netzinstallation: ja
Bekanntmachungstafel	ja	ja	ortsfest
Beregnungsanlage	ja	ja	ortsfest, s. jedoch Rasensprenger
Beschriftung (Wechselschild)	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Bestuhlung	nein	nein	
Bilderleiste	ja	ja	ortsfest
Bildwandanlage (Schießanlage)	nein	nein	
Blendschutz	ja	ja	soweit gesetzliche Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze dies vorsehen
Blitzschutzanlage	ja	ja	Feinschutzstecker: nein
Blumentrog	ja	ja	ortsfest
Bodenwaage	ja	ja	ortsfest
Bonausgabegerät (Mensa)	nein	nein	
Briefkasten	ja	ja	ortsfest
Brunnen	ja	ja	Kunst am Bau
Bühnenvorhang zum Zuschauerraum	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
C			
Chef-Sekretäranlage (Vorzimmer-Fernsprechanlage)	nein	nein	
Chemikalien für Wasseraufbereitung	nein	nein	
Chemikalienschränke	ja	ja	soweit mit Entlüftungsanlage verbunden
CO2-Löschanlage	ja	ja	
CO-Warnanlage	ja	ja	

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
D			
Datenübertragungsanlage (Datenendeinrichtung, Modems)	nein	nein	Netzinstallation: ja
Datenverarbeitungsanlage, Datenstation	nein	nein	
Desinfektionsanlage	ja	ja	ortsfest
Dolmetscheranlage	ja	ja	ortsfest
Druckluftanlage	ja	ja	ortsfest
Dunkelkammereinrichtung	ja	ja	ortsfest, keine beweglichen Geräte und Einrichtungen
Durchlauferhitzer, dezentral	nein	nein	
Duschvorhang	nein	nein	
E			
Einbauküche	ja	ja	Wohnungen: nein
Einbaumöbel	ja	ja	nur in Ausnahmefällen
wie Abfertigungsschalter, Arbeitstisch, Garderobeneinrichtung *, Gestühl, Podium, Pritsche, Pult, Regal, Richtertisch, Schaukasten, Schirmständer *, Schrank, Sitzbank, Theke, Tresen, Vitrine			Wohnungen: nein
Einbruchmeldeanlage	ja	ja	
Einsatzleittisch	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Elektroakustische Übertragungsanlage	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Elektronische Schließanlage	nein	nein	Netzinstallation: ja
Elektroheizgerät	ja	ja	ortsfest nur in Ausnahmefällen; Wohnungen: nein
Entgiftungsanlage	ja	ja	ortsfest
Entmistungsanlage	nein	nein	
F			
Fahne	nein	nein	
Fahnenmast, -stange	ja	ja	
Fahrradständer	ja	ja	ortsfest
Fahrregalanlage	ja	ja	
Fahrzeugwaschanlage	ja	ja	
Faradaysche Anlage	ja	ja	z. B. Leitfußboden
Faradaysche Käfig	nein	nein	
Fassadenbeleuchtung	ja	ja	ortsfest, ohne Lampen
Fassadenreinigungsanlage	ja	ja	
Fensterklimagerät	ja	ja	ortsfest
Fensterreinigungsanlage	ja	ja	ortsfest
Fernschreib-, Telefax-, Teletex-, Telefaxanlagen und andere Dienste der DBP	nein	nein	
Fernsehkamera	nein	nein	bei Überwachungs- (Sicherungs-)anlage: ja
Fernsehübertragungsanlage	nein	nein	Netzinstallation: ja
Fernsehüberwachungs- (Sicherungs-)anlage	ja	ja	
Fernsprechapparat	nein	nein	
Fernsprechbox (-zeile)	ja	ja	ortsfest
Fernsprechnebenstellenanlagen	nein	nein	Netzinstallation: ja
Fernwirkanlage	nein	nein	Netzinstallation: ja
Feuerlöscher	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Feuerschutzvorhang (Theater)	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Feuerwehrschauch, Stahlrohr	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Filtereinsatz, Perlator	ja	nein	
Flaschenzug	nein	nein	Tragkonstruktion: ja
Fleisch- und Wildgehänge	ja	ja	ortsfest

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
Fliegenschutzgitter	ja	ja	ortsfest: in Verbindung mit Fenster- und Türkonstruktionen
Fließrinne	nein	nein	Netz- und Versorgungsinstallation bis Übergabepunkt: ja
Flüssiggasanlage	ja	ja	nur für Gebäudebeheizung
Flutlichtanlage	ja	ja	Ersatzbeschaffung Lampen: nein
Förderanlage, pneumatisch	ja	ja	ortsfest
Förderbandanlage	ja	ja	ortsfest
Folientunnel	nein	nein	
Fütterungsanlage	ja	ja	ortsfest
Funkanlage, Funkantennenanlage	nein	nein	Polizei und Vollzugsanstalten; ortsfest: ja
Fußabstreifmatte	nein	nein	
Futterautomat	nein	nein	beweglich
Futterkochanlage	ja	ja	ortsfest
Futtertrog	ja	ja	ortsfest
Futterwagen	nein	nein	ortsfeste Schienen und Elektroanlage: ja
G			
Garderobenhaken, -rechen	ja	ja	ortsfest; Wohnungen: nein
Gardine	nein	nein	
Gartenbank und -tisch	ja	ja	ortsfest
Gartengerät	nein	nein	
Gebäudeleittechnik	ja	ja	
Gedenktafel	ja	ja	ortsfest, soweit baupflichtig
Gefahrenmeldeanlagen (Warn-, Alarm-, Feuermeldung)	ja	ja	
Gegen- und Wechselsprechanlage	ja	ja	
Geldwechselautomat	nein	nein	
Geruchsabsauganlage (WC)	ja	ja	wenn natürliche Lüftung nicht möglich
Gestühl (für Hörsaal u. a.)	ja	ja	ortsfest
Getränkeautomat	nein	nein	
Gewächshaus (Folien-)	ja	ja	ohne Folien
Gitterrost	ja	ja	eingelassen
Gleichrichter für ortsfeste Anlagen	*	*	* wie zugehörige Anlagenteile
Glühlampe	nein	nein	
Güllebehälter, -pumpe und -belüftungsanlage	ja	ja	
Gummi-Isoliermatte als Schutzgerät (Hochspannungsanlagen)	nein	nein	
H			
Haartrockner	nein	nein	ortsfest: ja
Händetrockner	nein	nein	ortsfest: ja
Handfeuerlöscher	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Handscheinwerfer	nein	nein	
Handtuchhalter	ja	ja	nicht bei Gemeinschaftswaschbecken
Handtuchspender (Papier/Textil)	nein	nein	ortsfest: ja, ohne Handtücher
Handwaschbecken	ja	ja	
Hausbriefkasten	ja	ja	ortsfest
Hausnummernschild	ja	ja	
Hebebühne	ja	ja	Werkstatt
Heißwasserbereiter, dezentral	nein	nein	ortsfest: ja
Heizgerät, elektrisch	ja	ja	ortsfest; nur in Ausnahmefällen
Heizkostenverteiler	nein	nein	
Heizstab, elektrisch	ja	ja	ortsfest; nicht als Zusatzheizung
Heizungszubehör (z. B. Reinigungsgerät)	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Hinweisschild	ja	ja	ortsfest; nicht außerhalb des Grundstücks

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
Hobelbank	nein	nein	
Hochdruckfettpresse	nein	nein	
Hörsaalgestühl	ja	ja	ortsfest
Hundebox und -zwinger	ja	ja	ortsfest
Hydrantenschrank, Hydrant	ja	ja	
Hydraulischer Achsheber	nein	nein	ortsfest: ja (z. B. KFZ-Hebebühne)
I			
Isoliermatte (Gummi-) als Schutzgerät (Hochspannungsanlagen)	nein	nein	
J			
K			
Kabelanschluss für Rundfunk und Fernsehen	ja	ja	sofern wirtschaftlicher als Antenne; ortsfest
Kältemaschine	ja	ja	als Bestandteil der Kälteanlage
Kaffeemaschine/-automat	nein	nein	
Kanzel in Kirchen	ja	ja	
Kartenaufhängevorrichtung	ja	ja	ortsfest
Kastenförderanlagen	ja	ja	ohne Behälter
Kassenschrank	nein	nein	s. a. Tresor
Kehrmaschine	nein	nein	
Kleinförderanlage	ja	ja	ohne Behälter
Kleingüteraufzug	ja	ja	
Klimakammer	nein	nein	Netz- und Versorgungsinstallation bis Übergabepunkt: ja
Klimatruhe, -schrank	ja	ja	ortsfest, Teil der Klima-/Kälteanlage
Klingelanlage	ja	ja	
Klosettbürstenhalter	ja	ja	ortsfest
Klosettpapierhalter	ja	ja	ortsfest
Kochendwassergerät	nein	nein	ortsfest: ja
Kochplatte, mobil	nein	nein	
Kompressor	ja	ja	ortsfest
Kran, Kranbahn	ja	ja	ortsfest
Kraftstofftank	ja	ja	nur für Gebäudebeheizung
Kücheneinrichtung			
- Arbeitstisch	ja	ja	ortsfest
- Einbauküche	ja	ja	Wohnungen: nein
- Fleischgehänge	ja	ja	ortsfest
- Gefrierschrank, -truhe	nein	nein	
- Geschirrspender	nein	nein	
- Herd	nein	nein	
- Kaffeemaschine	nein	nein	
- Kochplatte, mobil	nein	nein	
- Küchengroßgerät	nein	nein	ortsfest (auf Fundament, fest verankert): ja Flexibel lösbare Anschlüsse (z. B. Elektrokabelstecker, Wasserschlauch): nein
- Küchenmaschine	nein	nein	
- Kühlschrank	nein	nein	
- Kühltruhe	nein	nein	
- Speiseausgabewagen	nein	nein	
- Spülmaschine	nein	nein	
- Waage (Einbau-)	ja	ja	ortsfest
Künstlerische Ausgestaltung	ja	ja	im Rahmen von "Kunst am Bau"
Kugelfang (Schießanlage)	ja	ja	Ersatzbeschaffung: nein
Kunstwerk	nein	nein	
L			

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
Labortische	ja	ja	ortsfest
Lamellenstore, Textil	nein	nein	soweit gesetzliche Regelungen für Bildschirmarbeitsplätze dies vorsehen: ja
Leuchtmittel	ja	nein	Erstausstattung in ortsfesten Leuchten: ja
Landwirtschaftliches Gerät	nein	nein	
Lastenaufzug	ja	ja	
Lattenrost als Bodenbelag	nein	nein	
Lautsprecheranlage	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Lehrsaal-Gestühl	ja	ja	ortsfest
Leiter	ja	ja	ortsfest
Leuchte	ja	ja	ohne Leuchten mit Gerätestecker; ohne OP-Leuchten; Wohnungen nur Nassräume, Treppenhaus, Keller, Dachboden und Außenleuchte, s. a. Scheinwerfer ohne Lampen
Leuchtstofflampe (-röhre)	ja	nein	Erstausstattung in ortsfesten Leuchten: ja
Lichtrufanlage	ja	ja	
Luftbefeuchtungs- und -entfeuchtungsgerät	ja	ja	ortsfest, Teil der Klima-/Kältetechnik
Luftfiltereinsatz	ja	nein	
M			
Markise	ja	ja	ortsfest
Medizinische Geräte und Einrichtungen	nein	nein	Ausnahmen siehe folgende Begriffe
- Aquadestanlage	ja	ja	ortsfest
- Bettleuchte	ja	ja	ortsfest, keine Leuchten mit Gerätestecker ohne Lampen
- Dentaleinheit	ja	ja	
- Desinfektionsanlage	ja	ja	ortsfest
- Einbauschränk für medizinische Zwecke	ja	ja	nur in Ausnahmefällen
- Fäkalbecken-Spülapparat	ja	ja	ortsfest
- Fernsehanlage	nein	nein	Leerrohrnetz: ja
- Gerätelampe	nein	nein	
- Gipsfangbecken	ja	ja	ortsfest
- Labortisch	ja	ja	ortsfest
- Leichenkühlzelle	ja	ja	
- Med. Badeeinrichtung	ja	ja	nur Hydrotherapie
- Röntgenfilmschaukasten	ja	ja	ortsfest
- Sterilisationsanlage	ja	ja	ortsfest
- UV-Strahler	ja	ja	nur bei betriebstechnischen Anlagen
Melkanlage, -stand	ja	ja	ohne Melkzeug und Schläuche
Mikrofon	nein	nein	
Milchkühlanlage	ja	ja	ortsfest
Milchlagerungs- und -kühlungsanlage	ja	ja	ortsfest
Möbel, eingebaut	ja	ja	nur in Ausnahmefällen; s. a. Einbaumöbel
- beweglich	nein	nein	
- Sitzungssaal	nein	nein	
Montageschränk	ja	ja	nur in Ausnahmefällen
Müllbox, -behälter	ja	ja	ortsfest
Mülltonne	nein	nein	
Müllzerkleinerer	ja	ja	ortsfest
N			
Nachtbriefkasten	ja	ja	ortsfest

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
Nachtspeicherofen	nein	nein	sollen aus Klimaschutzgründen nicht mehr eingesetzt werden
Namensschild	ja	nein	
Nebenuhr, elektrisch	nein	nein	siehe Uhrenanlage
Notrufanlage	ja	ja	
Notstromaggregat	ja	ja	ortsfest
Nummernschild (Zimmer-)	ja	nein	
Nutzungsspezifische Anlagen	nein	nein	Netz- und Versorgungsinstallation bis Übergabepunkt: ja
O			
Objektschutzanlage	ja	ja	
Öllagerbehälter	ja	ja	
Orgel	ja	ja	
Orientierungstafel	ja	ja	ortsfest; nicht außerhalb des Grundstücks
P			
Panzerschrank	nein	nein	s. a. Tresor
Papierhandtuchspender	ja	ja	ortsfest, ohne Papiertücher
Papierkorb	ja	ja	ortsfest
Papierpresse	nein	nein	
Papierrollenhalter	ja	ja	ortsfest
Papierzerreißmaschine	nein	nein	
Personenaufzug	ja	ja	
Personensuch- und Rufanlage	ja	ja	ortsfest
Personenzugangskontrollanlage	ja	ja	
Pflanzenbehälter, -trog	ja	ja	ortsfest
Podium, Podest	ja	ja	ortsfest
Polizei-notrufanlage	ja	ja	
Pritsche	ja	ja	ortsfest
Projektionsgerät	nein	nein	siehe Beamer
Projektionswand	ja	ja	ortsfest s. jedoch Bildwandanlage
Prüfstände (z. B. in Labore, Maschinenhallen)	nein	nein	Netz- und Versorgungsinstallation bis Übergabepunkt: ja
R			
Rasenmäher	nein	nein	
Rasensprenger, mobil	nein	nein	
Raumbezeichnungsschild	ja	nein	
Raum- oder Fensterklimagerät	ja	ja	ortsfest
Rednerpult	nein	nein	
Regal	nein	nein	
Registrierkasse	nein	nein	
Reinigungsgerät	nein	nein	s. a. Heizungszubehör
Reinraum	nein	nein	Netz- und Versorgungsinstallation bis Übergabepunkt: ja
Relief	ja	ja	Kunst am Bau
Rettungsleiter	ja	ja	ortsfest
Revisionsvorrichtung (Abwasser)	ja	ja	
Richtertisch	ja	ja	ortsfest
Rohrpostanlage	ja	ja	ohne Büchsen
Rolladen	ja	ja	
Rollo	nein	nein	
Rollregalanlage	ja	ja	ortsfest
Rollrost (Gummi, Kunststoff, Metall)	ja	ja	eingelassen
Rolltreppe	ja	ja	
Rundfunkempfangsanlage	nein	nein	ortsfest: ja

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
Rundfunkempfangs-Antennenanlage	ja	ja	ortsfest
Rundfunkübertragungsanlage	nein	nein	Netzinstallation: ja
S			
Sammelbehälter	ja	ja	ortsfest
Sanitärobjekte	ja	ja	Fußwaschbecken und Urinal in Wohnungen: nein
Schaukasten	ja	ja	ortsfest
Scheibenanlage (Schießanlage)	ja	ja	ortsfest, Ersatzbeschaffung: nein
Scheinwerfer	ja	ja	ortsfest; auch zur Gebäudeanstrahlung
Schirmständer	ja	ja	ortsfest; Wohnungen: nein
Schlagbaum	ja	ja	ortsfest
Schlauch	nein	nein	
Schließzylinder	ja	ja (Instandsetzung)	Ersatzbeschaffung: nein
Schlüssel	ja	nein	
Schlüsselschrank, beweglich	nein	nein	Polizei und Vollzugsanstalten (ortsfest): ja
Schneeräum- und Streugerät	nein	nein	
Schneidgebläse	nein	nein	beweglich
Schrank	nein	nein	
Schranke	ja	ja	ortsfest
Schrankenanlage mit Zufahrtskontrolle	ja	ja	
Schuhabstreifrost	ja	ja	ortsfest oder in Boden eingelassen
Schuhabstreifmatte	nein	nein	
Schweißgerät	nein	nein	
Seifenschale	nein	nein	ortsfest.ja
Seifenspende-, -mühle	ja	nein	ortsfest
Selbsttränke	ja	ja	ortsfest
Sicherheitsbeleuchtung	ja	ja	
Sicherheitsnetz in Vollzugsanstalten	ja	ja	
Sicherung (Schraub-), elektrisch	nein	nein	
Sicherung (Einbau), elektrisch	ja	ja	
Sicherungsverschluss (Abwasser)	ja	ja	
Sichtschutzvorhang	nein	nein	
Silo	ja	ja	Unterhaltung ohne Schutzanstrich im Innern
Sirenenanlage	ja	ja	
Sitzbank	ja	ja	ortsfest
Sitzmöbel, beweglich	nein	nein	
Sitzungssaal - Möbel	nein	nein	
Sitzungssaal - Vorhang	nein	nein	
Sondergasversorgung	ja	ja	ortsfest
Sonnenschutzvorrichtung	ja	ja	ortsfest
Speiseausgabewagen	nein	nein	
Spiegel	ja	ja	ortfest
Spielgerät (Außenanlagen)	nein	nein	ortsfest: ja
Sportgerät	nein	nein	ortsfest: ja
Sprachlabor	nein *	nein *	*Netzinstallation: ja
Sprechanlage (Haustür-)	ja	ja	
Sprechfunkanlage	nein	nein	Polizei und Vollzugsanstalten (ortsfest): ja
Spülmaschine	nein	nein	ortsfest: ja
Spültisch	ja	ja	ortsfest
Starkstromanlage, allgemein	ja	ja	
Sterilisationsanlage	ja	ja	ortsfest
Strahlenschutz	ja	ja	ortsfest
Streugerät	nein	nein	
Streugutbehälter	ja	ja	ortsfest
Stuhl	nein	nein	
T			

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
Tafel, Wandtafel	ja	ja	ortsfest
Tankanlage	ja	ja	
Tankstellenanlage	ja	ja	
Taufstein, -becken	ja	ja	
Telefon...	-	-	s. Fernsprech...
Telefaxanlage	-	-	s. Fernsprechanlage
Teppichklopfstange, -gerüst	ja	ja	
Textil-Handtuchspender	nein	nein	ortsfest: ja, ohne Handtücher
Theke	ja	ja	ortsfest
Tierbox, -käfig, -zwinger	ja	ja	ortsfest
Tisch-Sterilisator	nein	nein	
Toilettenpapierhalter	ja	ja	ortsfest
Tonaufzeichnungsanlage	nein	nein	
Transformator	ja	ja	
Transportwagen	nein	nein	s. jedoch AWT-Anlage
Tresen	ja	ja	ortsfest
Tresor	ja	ja	ortsfest
Trockengerüst (Wäsche-)	ja	ja	ortsfest
Türöffneranlage	ja	ja	
Türschild	ja	nein	
Turngerät	nein	nein	
U			
Uhrenanlage (Fernmelde-)	nein	nein	Netzinstallation: ja
Unterrichtsraum-Gestühl	ja	ja	ortsfest
V			
Verdunklungseinrichtung	ja	ja	ortsfest
Verdunklungsvorhang	nein	nein	
Verdunster für Heizkörper	nein	nein	
Verkaufsautomat	nein	nein	
Verkehrssignalanlage	ja	ja	ortsfest
Verkehrstafel, -schild	ja	ja	nicht außerhalb des Grundstücks
Verstärkeranlage	nein	nein	
Video-Anlage	nein	nein	Netzinstallation: ja
Vitrine	ja	ja	ortsfest
Vorhang	nein	nein	
Vorhangschiene	ja	ja	ortsfest
Vortragspult	nein	nein	
Vorzimmer-Fernsprechanlage (Chef-Sekretär-Anlage)	nein	nein	s. jedoch Gegen- und Wechselsprech-anlage
W			
Waage (Einbau-, Boden-)	ja	ja	ortsfest
Wächterkontrollanlage	nein	nein	ortsfest: ja
Wärmemengenzähler	ja	ja	ortsfest
Wäschereieinrichtung			
- Bügelbrett	nein	nein	
- Transportwagen	nein	nein	
- Wäschereigroßgerät	ja	ja	ortsfest; z. B. Mangel, Tumbler, Waschmaschine
- Wäscheschleuder	nein	nein	
- Wäschetrockner	nein	nein	
Wäschetrockenanlage	ja	ja	ortsfest
Wäschespinne	nein	nein	
Wandbild, -gemälde, -teppich	nein	nein	
Wandhydrantenschrank	ja	ja	
Wandtafel	ja	ja	ortsfest

Hinweise zur Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen in LBB-eigenen Liegenschaften

Bezeichnung	Erstausstattung durch Landesbetrieb LBB	Ersatzbeschaffung und Instandsetzung durch den Landesbetrieb LBB durch den Landesbetrieb LBB	Bemerkungen
1	2	3	4
Warengeber	nein	nein	
Warm-, Heißwasserbereiter, dezentral	ja	ja	ortsfest
Waschanlage für Fahrzeuge	ja	ja	ortsfest
Waschbrücke	ja	ja	
Waschmaschine	nein	nein	
Wasseraufbereitungs- oder -nachbehandlungsanlage, dezentral	nein	nein	ortfest: ja
Wasserzähler	ja	ja	
Wegweiser	ja	ja	ortsfest
Werkbank	nein	nein	
Werkstattmaschine	nein	nein	
Werkzeug	nein	nein	
Whiteboard	nein	nein	ggf. Netzinstallation: ja
Wissenschaftliches Gerät	nein	nein	
Z			
Zellenlichtrufanlage	ja	ja	
Zentrale Leittechnik (ZLT)	ja	ja	
Zubehör für Heizungsanlage	ja	nein	
Zufahrtskontrolle (Schrakenanlage)	ja	ja	
Zugangskontrollanlage	ja	ja	
Zuhaltungsschlösser	ja	ja	nur in Vollzugsanstalten
Zwinger (Tier-)	ja	ja	
Zwischenzähler, Zähler	ja	ja	ortsfest

Geräte und Einrichtungen

1 Allgemeines

- 1.1 Geräte und Einrichtungen im Sinne des Anhangs 2 sind: Teile der Baukonstruktionen, Technischen Anlagen, Außenanlagen und Ausstattung nach DIN 276-1 (Dezember 2008).
- 1.2 Anhang 2 regelt die Abgrenzung der haushaltsmäßigen Zuständigkeit zwischen Landesbetrieb LBB und nutzender Dienststelle bei der Erst- und Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen sowie deren Instandsetzung, soweit nicht bereits in Abschnitt C festgelegt. Sie begründet keinen Anspruch auf Beschaffung. Grundlage für die aus Baumitteln oder aus Mitteln der nutzenden Dienststelle zu beschaffenden Geräte und Einrichtungen sind die anerkannten bzw. genehmigten Raumbedarfsunterlagen und die genehmigte Haushaltsunterlage -Bau-.
- 1.3 Die folgende, alphabetisch gegliederte Einzelaufstellung dient als beispielhafte Aufzählung. Nicht aufgeführte vergleichbare Geräte und Einrichtungen sind analog zu behandeln. Im Zweifelsfall entscheidet das für den Landesbau zuständige Ministerium.
- 1.4 Rechtsgültige Vereinbarungen (z.B. Miet- und Pachtverträge) haben Vorrang vor den Regelungen des Anhangs 2.
- 1.5 Unterhaltung im Sinne des Anhangs 2 bedeutet Instandsetzung (Reparatur), nicht jedoch Betriebsführung mit Inspektion, Wartung, Prüfung und Überwachung von Betriebstechnischen Anlagen.

2 Beschaffung aus Baumitteln

- 2.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen zu Lasten von Baumitteln erfolgen durch den Landesbetrieb LBB.
- 2.2 Die Erstausrüstung mit Anlagen der Fernmelde- und Informationstechnik erfolgt aus Baumitteln nur in Verbindung mit Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Für sich allein stellt die Installation solcher Anlagen keine Baumaßnahme dar.

Ergänzungen vorhandener Geräte und Einrichtungen, z.B. der Fernmelde- und Informationstechnik, können nur insoweit wie Erstausrüstungen behandelt werden, wie sie Bestandteil des Gebäudes sind, das im Einzelfall von der Baumaßnahme erfasst wird.

Hinweis: Diese Regelung gilt letztmals für den Doppel-HH 2014/2015. Danach tritt neue Regelung gemäß Hinweis Abschnitt B, Ziffer 1.1.5 in Kraft.

Die Ersatzbeschaffung von Anlagen der Fernmelde- und Informationstechnik erfolgt grundsätzlich aus Mitteln der nutzenden Dienststelle.

3 Beschaffung aus Mitteln der nutzenden Dienststelle

- 3.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Geräten und Einrichtungen aus Mitteln der nutzenden Dienststelle bedürfen der rechtzeitigen Beteiligung des Landesbetriebes LBB, wenn
 - 3.1.1 für den Landesbetrieb LBB Folgekosten (z.B. durch Erweiterung/Änderung der Zentrale) oder Anschlusskosten entstehen,
 - 3.1.2 damit Eingriffe in den baulichen Bestand oder Veränderungen der bestehenden Betriebstechnischen Anlagen verbunden sind oder
 - 3.1.3 baurechtliche oder gestalterische Belange berührt werden.
- 3.2 Die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen ist in diesen Fällen mit dem Landesbetrieb LBB zu koordinieren. Geräte und Einrichtungen dürfen von der nutzenden Dienststelle erst beschafft werden, wenn die baulichen Voraussetzungen hierfür geklärt sind (Liefertermine sind mit den Baufertigstellungsterminen abzustimmen); andererseits sind sie so rechtzeitig festzulegen, dass Bauplanung und Bauausführung nicht behindert werden.
- 3.3 Sofern in der Einzelaufstellung nichts anderes bestimmt ist, sind Geräte und Einrichtungen einschließlich der dafür erforderlichen Installationen, die nicht für den Betrieb eines Gebäudes erforderlich sind, wie z.B. Forschungseinrichtungen, grundsätzlich von der nutzenden Dienststelle zu beschaffen.
- 3.4 Verschleißteile, die im Rahmen der Inspektion und Wartung regelmäßig auszutauschen sind (z.B. Dichtungen, Keilriemen, Filter, Lampen, Seilzüge, Schieber) sowie Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Schmierstoffe, Chemikalien für Wasseraufbereitung und Kältemittel) sind nicht aus Baumitteln zu bezahlen.
- 3.5 Wird von Seiten eines Mieters, Pächters oder Wohnungsinhabers der Anschluss oder die Aufstellung eines Gerätes oder einer Einrichtung gewünscht, zu dessen Beschaffung der Landesbetrieb LBB nicht verpflichtet ist, hat er die Gesamtkosten einschließlich Anschluss- und Folgekosten zu übernehmen und die Arbeiten fachgerecht ausführen zu lassen.

In den Fällen, die Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 entsprechen, ist die vorherige Zustimmung des Landesbetriebes LBB erforderlich.

- 3.6 Die Kosten für die Ausstattung (allgemeine Ausstattung 611, besondere und sonstige Ausstattung 612 bzw. 619) sind von der für die Beschaffung zuständigen Stelle anzugeben.
Von der Bauverwaltung ist nur die Ausstattung zu veranschlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden ist (619). Das Gleiche gilt für Kosten von Kunstwerken (Kunstobjekte 621 und sonstige Kunstwerke 629).

LEGENDE:

- X

Standardleistungen für die HU- Bau
- X

Zusätzliche Forderungen im HU-Bau-Auftrag

Grundleistungen nach HOAI; das beinhaltet die Klärung wirtschaftl. Grundsatzfragen und eine Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung

Besondere Leistungen nach HOAI (Aufzählung zum Leistungsbild § 73 HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 3)
 hierzu gehören insbes.: Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit

KG-Nr. KOSTENGRUPPE Technische Anlagen nach DIN 277 EINHEIT/ MENGENERMITTLUNG				Stand: 13.02.2006																
				+ Schätzung / Annahme	++ Zählen / Grobgliederung	+++ überschlägliche Berechnung	O Beschreibung im Erläuterungsbericht, falls keine Pläne erforderlich	A Skizze	B1 Übersichtsschemata	C1 grobe Trassenführung ohne Dimensionsangaben mit Hauptkomponenten	B2 grobe Funktionsschemata	C2 Trassenführung mit Dimensionsangaben mit Hauptkomponenten	B3 detaillierte Funktionsschemata	C3 Verbraucher/ Endgeräte	B4 Strang schemata	C4 Planung mit allen für die Ausführung notwendigen techn. Angaben	B5 Flussdiagramm	C5 Schnitte / Regelschnitte	C6 Ansichten	Wirtschaftlichkeits- berechnungen
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen																				
411 Abwasseranlagen																				
	Abwasserleitungen/ Abläufe	m	Länge AW- Leitungen			X				X										
	Grundleitungen/ Abläufe	m	Länge Grundleitungen			X				X										
	AW- Sammel- und - Behandlungsanlagen	St	Anzahl AW- Sammel- und -Behandlungsanlagen		X									X						
	Abscheider	St	Abscheider		X									X						
	Hebeanlagen	St	Hebeanlage		X									X						
412 Wasseranlagen																				
	Wassergewinnungsanlagen	St	Anzahl der Wassergewinnungsanlagen		X						X									
	Wasseraufbereitungsanlagen	St	Anzahl der Wasseraufbereitungsanlagen		X						X									
	Druckerhöhungsanlagen	St	Anzahl der Druckerhöhungsanlagen		X									X						
	Wasserleitungen	m	Länge der Wasserleitungen			X				X										
	Dezentrale Wassererwärmer	St	Anzahl der dezentralen Wassererwärmer		X		X													
	Sanitäröbjekte	St	Anzahl der Sanitäröbjekte		X									X						
	Wasserspeicher	St	Anzahl der Wasserspeicher		X									X						
413 Gasanlagen																				
	Gaslagerungs- und Erzeugungsanlagen	St	Anzahl der Gaslagerungs- und Erzeugungsanlagen		X									X						
	Übergabestationen	St	Anzahl der Übergabestationen		X									X						
	Druckregelanlagen	St	Anzahl der Druckregelanlagen		X									X						
	Gasleitungen	m	Länge der Gasleitungen			X	X													
414 Feuerlöschanlagen																				
	Sprinkleranlagen	St	Anzahl der Sprinkleranlagen		X					X										
	CO2-Löschanlagen	St	Anzahl der CO2-Löschanlagen		X					X										
	Löschwasserleitungen	m	Länge der Löschwasserleitungen			X				X										
	Wandhydranten	St	Anzahl der Wandhydranten		X									X						
	Feuerlöschgeräte	St	Anzahl der Feuerlöschgeräte		X									X						
419 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, sonstiges																				
	Installationsblöcke	St	Anzahl der Installationsblöcke		X		X													
	Sanitärzellen	St	Anzahl der Sanitärzellen		X		X													
420 Wärmeversorgungsanlagen																				
421 Wärmeerzeugungsanlagen																				
	Brennstoffversorgungsanlagen	St	Anzahl der Brennstoffversorgungsanlagen		X									X						
	Wärmeübergabestationen	kW	Heizleistung der Wärmeübergabestationen (RLBau, F 2.2.2)			X								X						
	Heizkesselanlagen	kW	Kesselleistung der Heizkesselanlagen (RLBau, F 2.2.2)			X								X						
	Wärmepumpenanlagen	kW	Heizleistung der Wärmepumpenanlagen (RLBau, F 2.2.2)			X								X						
	Solaranlagen	kW	Heizleistung der Solaranlagen			X								X						
	Wassererwärmungsanlagen	St	Anzahl der Wassererwärmungsanlagen		X									X						
	Mess-, Steuer- Regelanlagen	St	Anzahl der Anlagen		X		X													
422 Wärmeverteilnetze																				
	Verteilungen	St	Anzahl der Verteilungen		X									X						

LEGENDE:

X

 Standardleistungen für die HU- Bau

X

 Zusätzliche Forderungen im HU-Bau-Auftrag

Grundleistungen nach HOAI; das beinhaltet die Klärung wirtschaftl. Grundsatzfragen und eine Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung

Besondere Leistungen nach HOAI (Aufzählung zum Leistungsbild § 73 HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 3)
hierzu gehören insbes.: Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit

KG-Nr. KOSTENGRUPPE Technische Anlagen nach DIN 277 EINHEIT/ MENGENERMITTLUNG				Stand: 13.02.2006															
				+	++	+++	O	A	B1	C1	B2	C2	B3	C3	B4	C4	B5	C5	C6
	Rohrleitungen	m	Länge der Rohrleitungen			X				X									
423 Raumheizflächen																			
	Heizkörper	St	Anzahl der Heizkörper		X		X												
	Flächenheizsysteme	m²	Anteilige Netto- Grundfläche			X						X							
	Bauteilaktivierung	m²	Anteilige Netto- Grundfläche			X						X							
429 Wärmeversorgungsanlagen, sonstiges																			
	Schornsteinanlagen	St	Anzahl der Schornsteinanlagen		X							X							
430 Lufttechnische Anlagen																			
431 Lüftungsanlagen																			
	Zuluftanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Abluftanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Wärmerückgewinnungsanlagen	St	Anzahl der Wärmerückgewinnungsanlagen		X							X							
	Zuluftleitungen	m²	Abwicklungsfläche der Luftleitungen			X			X										
	Abluftleitungen	m²	Abwicklungsfläche der Luftleitungen			X			X										
	Meß-, Steuer- Regelanlagen	St	Anzahl der Anlagen		X		X												
432 Teilklimaanlagen																			
	Zuluftanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Abluftanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Wärmerückgewinnungsanlagen	St	Anzahl der Wärmerückgewinnungsanlagen		X							X							
	Zuluftleitungen	m²	Abwicklungsfläche der Luftleitungen			X			X										
	Abluftleitungen	m²	Abwicklungsfläche der Luftleitungen			X			X										
	Mess-, Steuer- Regelanlagen	St	Anzahl der Anlagen		X		X												
433 Klimaanlagen																			
	Zuluftanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Abluftanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Wärmerückgewinnungsanlagen	St	Anzahl der Wärmerückgewinnungsanlagen		X							X							
	Zuluftleitungen	m²	Abwicklungsfläche der Luftleitungen			X			X										
	Abluftleitungen	m²	Abwicklungsfläche der Luftleitungen			X			X										
	Mess-, Steuer- Regelanlagen	St	Anzahl der Anlagen		X		X												
434 Prozesslufttechnische Anlagen																			
	Farbnebel- Abscheideanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Prozess- Fortluftanlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
	Absauganlagen	m³/ h	Volumenstrom der Ventilatoren (RLBau, F 2.2.2)			X						X							
435 Kälteanlagen																			
	Kälteerzeugungsanlagen	KW	Kälteleistung (RLBau, F 2.2.2)			X				X		X							
	Rückkühlanlagen	KW	Kühlleistung der Rückkühlungsanlagen			X						X							
	Pumpen, Verteiler	St	Anzahl der Pumpen, Verteiler		X		X												
	Rohrleitungen	m	Länge der Rohrleitungen			X	X												
	Mess-, Steuer- Regelanlagen	St	Anzahl der Anlagen		X		X												
439 Lufttechnische Anlagen, sonstiges																			
	Lüftungsdecken	m²	Anteilige Netto- Grundfläche			X						X							
	Kühldecken	m²	Anteilige Netto- Grundfläche			X						X							

LEGENDE:

X

Standardleistungen für die HU- Bau

X

Zusätzliche Forderungen im HU-Bau-Auftrag

Grundleistungen nach HOAI; das beinhaltet die Klärung wirtschaftl. Grundsatzfragen und eine Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung

Besondere Leistungen nach HOAI (Aufzählung zum Leistungsbild § 73 HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 3)
hierzu gehören insbes.: Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit

KG-Nr. KOSTENGRUPPE Technische Anlagen nach DIN 277 EINHEIT/ MENGENERMITTLUNG				Stand: 13.02.2006																
				+ Schätzung / Annahme	++ Zählen / Grobgliederung	+++ überschlägliche Berechnung	O Beschreibung im Erläuterungsbericht, falls keine Pläne erforderlich	A Skizze	B1 Übersichtsschemata	C1 grobe Trassenführung ohne Dimensionsangaben mit Hauptkomponenten	B2 grobe Funktionsschemata	C2 Trassenführung mit Dimensionsangaben mit Hauptkomponenten	B3 detaillierte Funktionsschemata	C3 Verbraucher/ Endgeräte	B4 Strangsschemata	C4 Planung mit allen für die Ausführung notwendigen techn. Angaben	B5 Flussdiagramm	C5 Schnitte / Regelschnitte	C6 Ansichten	Wirtschaftlichkeits- berechnungen
	Raumgeräte	St	Anzahl der Lüftungs-/ Klimaraumgeräte		X		X													
	Abluftfenster	St	Anzahl der Abluftfenster		X		X													
	Lüftungsdoppelböden	m²	Anteilige Netto- Grundfläche			X	X													
440 Starkstromanlagen																				
441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen																				
	Schaltanlagen	St	Anzahl der Schaltanlagenfelder		X				X				X							
	Transformatoren	St	Anzahl der Transformatoren		X							X								
442 Eigenstromversorgungsanlagen																				
	Rotierende Anlagen	kVa	Nennleistung der rotierenden Anlagen			X						X								
	statische Anlagen mit Wechselrichter	kVa	Nennleistung der statischen Anlagen mit Wechselrichter		X							X								
	Zentrale Batterieanlagen	Ah	Nennleistung der zentralen Batterieanlagen			X						X								
	Photovoltaikanlagen	kWp	Nennleistung der Photovoltaikanlagen			X						X								
443 Niederspannungsschaltanlagen																				
	Niederspannungshauptverteiler	St	Anzahl der Schaltanlagenfelder/Hauptkompon.		X				X				X							
	Blindstromkompensationsanlagen	kvar	Leistung der Blindstromkompensationsanlagen			X	X													
	Maximalüberwachungsanlagen	St	Anzahl der Maximalüberwachungsanlagen		X		X													
444 Niederspannungs- Installationsanlagen																				
	Kabel und Leitungen	m²	BGF nach DIN 277-1			X				X										
	Unterverteiler	St	Anzahl Verteiler		X							X								
	Verlegesysteme	m²	BGF nach DIN 277-1			X				X										
445 Beleuchtungsanlagen																				
oder	ortsfeste Leuchten für Allgemeinbeleuchtung	m²	BGF nach DIN 277-1			X	X													
	ortsfeste Leuchten für Allgemeinbeleuchtung	St	Anzahl der Leuchten		X*		X													
oder	ortsfeste Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung	m²	BGF nach DIN 277-1			X	X													
	ortsfeste Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung	St	Anzahl der Leuchten		X*		X													
446 Blitzschutz- Erdungsanlagen																				
	Auffangeinrichtungen; Ableitungen	m²	BGF nach DIN 277-1	X			X													
	Erdungen	m²	BGF nach DIN 277-1	X			X													
	Potenzialausgleich	m²	BGF nach DIN 277-1	X			X													
449 Starkstromanlagen, sonstiges																				
	Frequenzumformer	St	Anzahl der Frequenzumformer		X		X													
	Kleinspannungstransformatoren	St	Anzahl der Kleinspannungstransformatoren		X		X													
450 Fernmelde- u. Informationstechnische Anlagen																				
451 Telekommunikationsanlagen																				
	Telekommunikationsanlagen	St	Zentrale mit Anzahl der Endgeräte		X		X													
452 Such- und Signalanlagen																				
	Personenrufanlagen	St	Anzahl der Empfänger für Personenrufanlagen		X		X													
	Lichtruf- und Klingelanlagen	St	Anzahl der Rufstellen für Lichtruf- und Klingelanlagen		X		X													
	Türsprech- und Türöffneranlagen	St	Anzahl der Sprechstellen für Türsprech- und Türöffneranlagen		X		X													
453 Zeitdienstanlagen																				
	Uhrenanlagen	St	Anzahl der Nebenuhren für Uhrenanlagen		X		X													
	Zeiterfassungsanlagen	St	Anzahl der Terminals für Zeiterfassungsanlagen		X		X													

Leistungsumfang Technische Anlagen

Anhang 3

LEGENDE:



Standardleistungen für die HU- Bau



Zusätzliche Forderungen im HU-Bau-Auftrag

Grundleistungen nach HOAI; das beinhaltet die Klärung wirtschaftl. Grundsatzfragen und eine Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung

Besondere Leistungen nach HOAI (Aufzählung zum Leistungsbild § 73 HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 3)
hierzu gehören insbes.: Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit

KG- Nr. KOSTENGRUPPE Technische Anlagen nach DIN 277 EINHEIT/ MENGENERMITTLUNG				Stand: 13.02.2006																
				+ Schätzung / Annahme	++ Zählen / Grobgliederung	+++ überschlägliche Berechnung	O Beschreibung im Erläuterungsbericht, falls keine Pläne erforderlich	A Skizze	B1 Übersichtsschemata	C1 grobe Trassenführung ohne Dimensionsangaben mit Hauptkomponenten	B2 grobe Funktionsschemata	C2 Trassenführung mit Dimensionsangaben mit Hauptkomponenten	B3 detaillierte Funktionsschemata	C3 Verbraucher/ Endgeräte	B4 Strangsschemata	C4 Planung mit allen für die Ausführung notwendigen techn. Angaben	B5 Flussdiagramm	C5 Schnitte / Regelschnitte	C6 Ansichten	Wirtschaftlichkeits- berechnungen
454 Elektroakustische Anlagen																				
	Beschallungsanlagen	St	Zentrale mit Anzahl der Lautsprecher für Beschallung		X				X											
	Konferenz- und Dolmetschanlagen	St	Zentrale mit Anzahl der Teilnehmergeräte		X				X											
	Gegen- u. Wechselsprechanlagen	St	Zentrale mit Anzahl der Sprechstellen		X				X											
455 Fernseh- u. Antennenanlagen																				
	Fernseh- u. Rundfunkempfangsanlagen	St	Zentraleinrichtung		X		X													
	Fernseh- u. Rundfunkverteilanlagen	St	Anzahl der Anschlüsse		X		X													
	Videoanlagen	St	Anzahl der wesentlichen Komponenten		X		X													
	Funk-, Sende- u. Empfangsanlagen	St	Anzahl der wesentlichen Komponenten		X		X													
	Funkzentralen	St	Zentraleinrichtung		X						X									
456 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen																				
	Brandmeldeanlagen	St	Anzahl der Meldegruppen für Brandmeldeanlagen		X		X													
	Überfall-, Einbruchmeldeanlagen	St	Anzahl der Meldegruppen für Überfall-/ Einbruchmeldeanlagen		X		X													
	Wächterkontrollanlagen	St	Anzahl der Kontrollpunkte für Wächterkontrollanlagen		X		X													
	Zugangskontrollanlagen	St	Anzahl der Kartenlesegeräte		X		X													
	Raumbeobachtungsanlagen	St	Anzahl der Monitor-/ Kameraanschlüsse		X		X													
457 Übertragungsnetze																				
	Übertragungsnetze	St	Anzahl der Endgeräteanschlüsse ohne aktive Komp.		X		X													
	Aktive Komponenten	St	Anzahl der aktiven Komponenten		X		X													
459 Fernmelde- u. Informationstechnische Anlagen, sonstiges																				
	Verlegesysteme	m²	BGF			X				X										
	Personenleitsystem	St	Leitsystem		X		X													
	Parkleitsystem	St	Zentrale und wesentliche Komponeten		X				X											
	Fernwirkanlagen	St	Zentrale mit wesentlichen Komponenten		X				X											
460 Förderanlagen																				
461 Aufzugsanlagen																				
	Personenaufzüge	St	P - Aufzug		X									X						
	Lastenaufzüge	St	L - Aufzug		X									X						
	Kleingüteraufzüge	St	K - Aufzug		X									X						
462 Fahrtreppen, Fahrsteige																				
	Fahrtreppen, Fahrsteige	St	Anzahl der Fahrtreppenanlagen		X									X						
	Fahrsteige	St	Anzahl der Fahrsteiganlagen		X									X						
463 Befahranlagen																				
	Fassadenbefahranlagen	St	Anzahl der Fassadenbefahranlagen		X									X						
464 Transportanlagen																				
	Automatische Warentransportanlagen	St	Anzahl der automatischen Warentransportanlagen		X									X						
	Kleingüterförderanlagen	St	Anzahl der Kleingüterförderanlagen		X									X						
	Rohrpostanlagen	St	Anzahl der Rohrpostanlagen		X									X						
465 Krananlagen																				
	Krananlagen	St	Anzahl der Krananlagen		X									X						
469 Förderanlagen, sonstiges																				
	Hebebühnen	St	Anzahl der Hebebühnen		X									X						

LEGENDE:

X

 Standardleistungen für die HU- Bau

X

 Zusätzliche Forderungen im HU-Bau-Auftrag

Grundleistungen nach HOAI; das beinhaltet die Klärung wirtschaftl. Grundsatzfragen und eine Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung

Besondere Leistungen nach HOAI (Aufzählung zum Leistungsbild § 73 HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 3)
hierzu gehören insbes.: Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit

KG-Nr.	KOSTENGRUPPE Technische Anlagen nach DIN 277	EINHEIT/ MENGENERMITTLUNG	Stand: 13.02.2006																	
			+	++	+++	O	A	B1	C1	B2	C2	B3	C3	B4	C4	B5	C5	C6		
470 Nutzungsspezifische Anlagen																				
471 Küchentechnische Anlagen																				
	Großküchenanlagen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
	Haushalts-/ Stationsküchen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
	Teeküchen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
472 Wäscherei- u. Reinigungsanlagen																				
	Wäschereianlagen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
	Chemischreinigungsanlagen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
	Medizinische Gerätereinigungsanlagen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
	Bettenreinigungsanlagen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
	Sterilisationsanlagen	St	Anzahl der Geräte		X								X							
473 Medienversorgungsanlagen																				
	Technische u. Medizinische Gase (Zentrale)	St	Anzahl der Zentralen		X								X							
	Drucklufterzeugungsanlagen	St	Anzahl der Drucklufterzeugungsanlagen		X								X							
	Vakuumerzeugungsanlagen	St	Anzahl der Vakuumerzeugungsanlagen		X								X							
	Leitungen für Gase u. Vakuum	m	Länge der Leitungen für Gase und Vakuum			X	X													
	Flüssigchemikalien (Zentrale)	St	Anzahl der Zentralen für Flüssigchemikalien		X								X							
	Leitungen für Flüssigchemikalien	m	Länge der Leitungen für Flüssigchemikalien			X	X													
474 Medizintechnische Anlagen																				
	Diagnosegeräte	St	Anzahl der Diagnosegeräte		X		X													
	Behandlungsgeräte	St	Anzahl der Behandlungsgeräte		X		X													
	OP- Einrichtungen	St	Anzahl der OP- Einrichtungen		X		X													
	Hebeeinrichtungen für Behinderte	St	Anzahl der Hebeeinrichtungen		X		X													
475 Labortechnische Anlagen																				
	Abzüge	St	Anzahl der Abzüge		X								X							
	Spülen	St	Anzahl der Spülen		X								X							
	Wandarbeitstische	St	Anzahl der Wandarbeitstische		X								X							
	Doppelarbeitstische	St	Anzahl der Doppelarbeitstische		X								X							
	Medienzellen	St	Anzahl der Medienzellen		X								X							
	Sicherheitsschränke	St	Anzahl der Sicherheitsschränke		X								X							
476 Badetechnische Anlagen																				
	Schwimmbeckenanlage	St	Anzahl der Schwimmbeckenanlagen		X								X							
	Saunaanlagen	St	Anzahl der Saunaanlagen		X								X							
	Medizinische Badeanlagen	St	Anzahl der Medizinischen Badeanlagen		X								X							
	Whirlpools	St	Anzahl der Whirlpools		X								X							
477 Kühlanlagen																				
	Kälteerzeugungsanlagen	KW	Kälteleistung (RLBau, F 2.2.2)			X					X		X							
	Rückkühlanlagen	KW	Kühlleistung der Rückkühlungsanlagen			X							X							
	Pumpen, Verteiler	St	Anzahl der Pumpen, Verteiler		X		X													
	Rohrleitungen	m	Länge der Rohrleitungen			X	X													
	Mess-, Steuer- Regelanlagen	St	Anzahl der Anlagen		X		X													

LEGENDE:

X

 Standardleistungen für die HU- Bau

X

 Zusätzliche Forderungen im HU-Bau-Auftrag

Grundleistungen nach HOAI; das beinhaltet die Klärung wirtschaftl. Grundsatzfragen und eine Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung

Besondere Leistungen nach HOAI (Aufzählung zum Leistungsbild § 73 HOAI zu den Leistungsphasen 1 bis 3)
hierzu gehören insbes.: Klären der möglichen Systeme nach Nutzen, Aufwand, Wirtschaftlichkeit, Durchführbarkeit und Umweltverträglichkeit

KG- Nr.				KOSTENGRUPPE Technische Anlagen nach DIN 277	EINHEIT/ MENGENERMITTLUNG	Stand: 13.02.2006															
						+	++	+++	O	A	B1	C1	B2	C2	B3	C3	B4	C4	B5	C5	C6
478 Entsorgungsanlagen																					
	Abfallentsorgungsanlagen	St	Anzahl der Abfallentsorgungsanlagen																		
	Sonderabfallentsorgungsanlagen	St	Anzahl der Sonderabfallentsorgungsanlagen																		
	Recyclinganlagen	St	Anzahl der Recyclinganlagen																		
	Kompostierungsanlagen	St	Anzahl der Kompostierungsanlagen																		
479 Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges																					
	Bühnentechnische Anlagen, Obermaschinen	St	Anzahl der Bühnentechnischen Anlagen, Obermaschinen																		
	Bühnentechnische Anlagen, Untermaschinen	St	Anzahl der Bühnentechnischen Anlagen, Untermaschinen																		
	Fahrzeugwaschanlagen	St	Anzahl der Fahrzeugwaschanlagen																		
	Betankungsanlagen	St	Anzahl der Betankungsanlagen																		
	Blockheizkraftwerksanlagen	St	Anzahl der Blockheizkraftwerksanlagen																		
	Sonderanlagen	St	Anzahl der Sonderanlagen																		
	Buchsicherungsanlagen	St	Anzahl ohne Buchsicherungstreifen oder -etiketten																		
480 Gebäudeautomation																					
481 Automationssystem																					
	Automationssystem	St	Anzahl der Funktionen für Gebäudeautomation		X				X												
482 Leistungsteile																					
	Leistungsteile	St	Wesentliche Komponenten		X		X														
483 Zentrale Einrichtungen																					
	Zentrale Einrichtungen	St	Zentraleinrichtungen		X				X												
489 Gebäudeautomation, sonstiges																					
	Gebäudeautomation, sonstiges	St	Wesentliche Komponenten		X		X														

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

- Auszug aus den maßgebenden Gesetzesbestimmungen -

1. Auszug aus dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum StGB v. 2.03.74 i.d. Fassung des Änderungsgesetzes v. 15.08.1974 - BGBl. S. 1942)

§ 1

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
 - 1 bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 - 2 bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
 - 3 als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
- (4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde.
 2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

2. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) i.d. Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 11 Personen und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
 2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
 4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwaltung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.
- Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerchaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des

Betroffenen unbefugt offenbart.

- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür

anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt,

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1,
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,

- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 - 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.
 - 4. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Anmerkung zur Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen gemäß § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes

Gemäß §1 Abs. 1 Nr. 1 soll eine Person, die, ohne Amtsträger zu sein und bei einer Behörde oder sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist, verpflichtet werden.

Entscheidend für die Verpflichtung der nicht beamteten Person ist, dass diese Person Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Nicht gemeint ist damit, dass ein für die Verwaltung freiberuflich Tätiger grundsätzlich immer zu verpflichten ist.

Aufgrund der Vielzahl der Beauftragungsmöglichkeiten eines Freiberuflers, als Architekt, Fachingenieur, Projektsteuerer, Gutachter etc., mit unterschiedlichem Aufgabenumfang, kann keine abschließende Fallliste aufgestellt werden. Es wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob eine Verpflichtung vorzunehmen ist oder nicht.

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Die Verpflichtung hat durch eine mündliche Unterrichtung über die in der „Niederschrift und Erklärung ...“ aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches, zu erfolgen. Dabei wird der Wortlaut der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.
- Die Verpflichtung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- Im Anschluss an diese Belehrung haben die Auftraggeber/in und jede verpflichtete Person die „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung ...“ zu unterschreiben.

Preisindizes

Die aktuellen Preisindizes können über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden unter der nachfolgenden Web-Adresse abgerufen werden:

www.destatis.de/
--

Die **Landesverordnung über Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik (Prüfung BaustatikVO) vom 11. Dezember 2007** ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.fm.rlp.de/startseite/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/bauvorschriften/>

Die **Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO)** vom **24. September 2007** ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.fm.rlp.de/startseite/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/bauvorschriften/>

Satz 3 haben, mit einer Bestimmung verbunden werden können, nach der die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Standorten nur gegeben ist, wenn der Rückbau anderer Windenergieanlagen sichergestellt ist.

Die Regelung soll die Praxis der kommunalen Bauleitplanung unterstützen, sie berührt oder beschränkt aber grundsätzlich nicht die Steuerungswirkung entsprechender Festlegungen in Raumordnungs- und Regionalplänen.

3 Änderungen im Besonderen Städtebaurecht

3.1 Sanierungsrecht

3.1.1 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 136)

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zwar von einer expliziten Änderung des städtebaulichen Missstandsbegriffs und der allgemeinen gesetzlichen Ziele der städtebaulichen Sanierung in § 136 zunächst Abstand genommen worden (vgl. die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses, BT-Drs. 17/6357 S. 10, linke Spalte). Dies geschah indes nur vor dem Hintergrund, dass insoweit noch ein Beratungsbedarf bestand, dem in dem sehr kurzen Gesetzgebungsverfahren nicht vertieft nachgekommen werden konnte. Dass, wie auch nach altem Recht (vgl. B/K/L, BauGB, 11. Aufl., § 136 RN 15), Klimaschutz und Klimaanpassung auch im Rahmen der städtebaulichen Sanierung entsprechend den jeweiligen Zielen und Zwecken der Sanierung die ihnen gebührende Berücksichtigung finden können, wird durch diese Zurückhaltung des Gesetzgebers nicht behindert. Ansonsten hätte der Gesetzgeber auch davon abgesehen, die Änderung des § 148 zu beschließen.

3.1.2 Baumaßnahmen (§ 148)

In die (nicht abschließende) Aufzählung der Baumaßnahmen in Absatz 2 der Vorschrift ist auch „die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ aufgenommen worden. Diese Ergänzung der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die Versorgungsinfrastruktur einen zentralen Faktor zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz eines Sanierungsgebiets darstellen kann.

3.2 Stadtumbau

3.2.1 Stadtumbaumaßnahmen (§ 171a)

Stadtumbaumaßnahmen dienen schon nach bisherigem Recht der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen (§ 171a Abs. 2 Satz 1). Bislang stand jedoch „insbesondere“ nur die Leerstandsproblematik im Fokus der Vorschrift. Mit der Erweiterung in Absatz 2 wird der Anwendungsbereich von Stadtumbaumaßnahmen ausdrücklich auf die „allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung“ erstreckt. Mit der Bezugnahme auf die „allgemeinen Anforderungen“ wird verdeutlicht, dass insoweit allgemein anerkannte und mit den einschlägigen Vorschriften (z.B. des Energiefachrechts) zu vereinbarende Standards zugrunde zu legen sind. Weiterhin bleibt freilich Voraussetzung für die Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen, dass erhebliche Funktionsverluste bestehen oder zumindest zu erwarten sind. Insoweit ist zu prüfen, inwieweit dies z.B. wegen einer energetisch unzureichenden Beschaffenheit der Bebauung, mangelnder Gesamtenergieeffizienz, unzureichender Frischluftschneisen oder übermäßiger Versiegelung in dem Gebiet zutrifft.

Die Änderungen in Absatz 3 der Vorschrift bedeuten eine weitere Konkretisierung der (beispielhaft aufgeführten) Ziele von Stadtumbaumaßnahmen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Dies ist insbesondere hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Aspekte (Nummer 1), der Potentiale von brachliegenden und freigelegten Flächen (Nummer 6) sowie der Erhaltung des innerstädtischen Altbaubestands (Nummer 7) von Bedeutung.

3.2.2 Stadtumbauvertrag (§ 171c)

Die Ergänzung des Regelungsbeispiels in Satz 2 Nummer 1 um die „Anpassung“ baulicher Anlagen nimmt nicht nur auf die Klima schützenden Ziele der Novelle Bezug. Es soll vielmehr verdeutlicht werden, dass sich der Stadtumbau nicht nur auf den Rückbau beschränkt, sondern auch im Wege der Anpassung baulicher Anlagen Funktionsverlusten entgegengewirkt werden kann (vgl. auch § 171a Abs. 2 Satz 1). Dabei umfasst die „Anpassung“ sämtliche gebäudebezogenen Maßnahmen, wie z.B. auch energetische Modernisierungen.

MinBl. 2012, S. 153

Neufassung der Organisationsverfügung für den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (Landesbetrieb LBB)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 26. März 2012 (88 23 01 – 433)

Bezug: Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juli 2002 (88 23 01 – 433, MinBl. S. 479) und vom 16. Februar 2009 (88 23 01 – 433, MinBl. S. 69)

Die Organisationsverfügung für den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (Landesbetrieb LBB) des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juli 2002 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 16. Februar 2009 wird wie folgt neu gefasst:

1. Grundsätze

- a) Der nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eingerichtete Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (Landesbetrieb LBB) umfasst eine zentrale Dienststelle in Mainz (Zentrale) sowie sieben regionale Dienststellen (Niederlassungen) in Diez, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Mainz und Trier. Der Landesbetrieb LBB kann bei Bedarf auch andere Organisationseinheiten errichten.
- b) Der Landesbetrieb LBB ist ein Organ des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen, das Landesbedienstete beschäftigt.
- c) Sitz des Landesbetriebes LBB ist Mainz.
- d) Soweit in den Regelwerken über das staatliche Bauwesen die Begriffe „Staatsbauamt“ oder „Bauamt“ genannt werden, übt die Niederlassung des Landesbetriebes LBB in der Regel die dort genannten Funktionen aus.
- e) Der Landesbetrieb LBB übt seine Tätigkeit nach wirtschaftlichen und marktorientierten Grundsätzen aus. Er dient auch gemeinwohlorientierten Zwecken. Der Landesbetrieb LBB wird gemäß §§ 74 und 87 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Im Übrigen sind die allgemein geltenden Vorschriften der LHO entsprechend anzuwenden.
- f) Für den Landesbetrieb LBB gilt der Grundsatz der Selbstdeckung; d.h. Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes werden grundsätzlich nicht versichert. Dies gilt auch für Schäden Dritter, für die das Land Rheinland-Pfalz haftet.
- g) Aufträge dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen vergeben werden.
- h) Die für die Verwaltung der Kulturgüter des Landes geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und Schutzvorschriften für das kulturelle Erbe sind zu beachten.

2. Zweck und Aufgaben des Landesbetriebs LBB

Zweck des Landesbetriebs LBB ist das nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen eigenverantwortliche Verwalten, Verwerten, Bewirtschaften und Betreiben von Immobilien des Landes. Dem Landesbetrieb LBB obliegt insbesondere

- a) die Verwaltung und Verwertung der ihm zugewiesenen Grundstücke, dinglichen Rechte an fremden Grundstücken und sonstigen grundstücksbezogenen Rechte; im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nutzer des Grundstücks oder des Rechts kann er Dienstleistungen zur Gebäudebewirtschaftung übernehmen,
- b) der Neuerwerb von Grundstücken, von dinglichen Rechten an fremden Grundstücken und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten sowie deren Verwaltung und Verwertung,
- c) die Erbringung von Dienstleistungen zur technischen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Vorbereitung und Abwicklung von Neubaumaßnahmen und sonstigen baulichen Maßnahmen,
- d) die Erfüllung der Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland und ihrer rechtsfähigen Anstalten sowie der NATO und der Gaststreitkräfte auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von Verwaltungsabkommen,
- e) die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken, dinglichen Rechten an fremden Grundstücken und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten, die ihm nach dieser Organisationsverfügung nicht zugeordnet sind, auf Ersuchen des fachlich zuständigen Ministeriums.

3. Vermögen, Nutzungsentgelt, Vergütungsanspruch, Ausschließlichkeitsbindung

a) Vermögen

Der Landesbetrieb LBB ist wirtschaftlicher Eigentümer an folgenden Gegenständen:

- aa) den in der Anlage zur Organisationsverfügung vom 9. November 1997 zugewiesenen Wirtschaftseinheiten in der jeweils geltenden Fassung,
- bb) den für das Land bestehenden dinglichen Rechten an fremden Grundstücken und sonstigen grundstücksbezogenen Rechten, soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, die dem Landesbetrieb LBB zugewiesen sind,
- cc) den beweglichen Sachen sowie Nutzungs- und Urheberrechten, die für die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben erforderlich sind.

Die unter aa) genannte Anlage ist vom Landesbetrieb LBB auf dem aktuellen Stand zu halten.

Ergänzungen, Berichtigungen und Vervollständigungen kann das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium bei der Geschäftsleitung des Landesbetriebes LBB veranlassen.

b) Nutzungsentgelt und Vergütungsanspruch

Die Nutzer der dem Landesbetrieb LBB zu wirtschaftlichem Eigentum zugewiesenen Liegenschaften zahlen dem Landesbetrieb LBB für die Nutzung der Liegenschaften ein Nutzungsentgelt auf der Grundlage von Nutzungsentgeltvereinbarungen.

Für die Erbringung von Dienstleistungen steht dem Landesbetrieb LBB ein Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber zu.

c) Ausschließlichkeitsbindung

Das Land ist bis zum 31. Dezember 2006 verpflichtet, seinen neu auftretenden Raum- und Flächenbedarf sowie seinen Bedarf an Bauleistungen und baufachlichen Dienstleistungen ausschließlich beim Landesbetrieb LBB zu decken.

Die Hochschulen des Landes sind für den gleichen Zeitraum verpflichtet, ihren Bedarf an baufachlichen Dienstleistungen beim Landesbetrieb LBB zu decken.

Buchstabe c Satz 1 und 2 gilt nicht für Leistungen, die eine von dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegte Betragsgrenze unterschreiten. Änderungen der festgelegten Betragsgrenzen werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium nur im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ressorts vorgenommen.

Die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des Landes sollen ihren Bedarf an Bauleistungen und baufachlichen Dienstleistungen ebenfalls beim Landesbetrieb LBB decken. Das Nähere kann durch Individualvereinbarung zwischen dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium geregelt werden.

Die in Buchstabe c Satz 1 und 2 ausgesprochene und nach Satz 4 angestrebte Ausschließlichkeitsbindung bleibt bis zum 31. Dezember 2006 auch für den Fall bestehen, dass der Landesbetrieb LBB vor diesem Zeitpunkt in eine privatrechtliche Gesellschaft übergeleitet wird, jedoch mit der Maßgabe, dass der bis dahin abgelaufene Bindungszeitraum auf eine dann bestehende restliche Bindung an die privatrechtliche Gesellschaft angerechnet wird.

4. Leitung des Landesbetriebs

Der Landesbetrieb LBB wird von einer Geschäftsleitung geführt, die ihren Sitz bei der zentralen Dienststelle in Mainz (Zentrale) hat. Sie untersteht den Weisungen des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Bundes hat sie dessen technische Vorgaben zu beachten und untersteht dessen Weisungen. Soweit für die Vornahme von Rechtsgeschäften die Einwilligung des Landtages, bzw. des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich ist, hat diese die Geschäftsleitung rechtzeitig einzuholen.

Über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsleitung entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium. Dieses erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

Die Geschäftsleitung hat dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Maßgabe des § 90 Aktiengesetz schriftlich Berichte zu erstatten.

5. Verwaltungsrat

Der Landesbetrieb LBB hat einen Verwaltungsrat. Er besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) zwei vom für Finanzen zuständigen Ministerium entsandte Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende
- b) fünf Mitglieder aus den übrigen Ministerien sowie
- c) sieben vom Landtag entsandte Mitglieder, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied benennt und sich die weiteren Mitglieder auf die Fraktionen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilen.

In den Verwaltungsrat werden fünf Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes LBB entsandt. Diese werden vom Gesamtpersonalrat des Landesbetriebes LBB vorgeschlagen. Sie haben beratende Funktion, kein Stimmrecht.

Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind die Belange der Frauenförderung zu berücksichtigen.

Die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit Abberufung durch den Entsendungsberechtigten oder mit Ausscheiden aus dem beruflichen Hauptamt unmittelbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt jederzeit gegenüber der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates - die/der Vorsitzende gegenüber der/dem stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung muss schriftlich durch persönliche Übergabe oder mittels Einschreiben erklärt werden.

Der Verwaltungsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr einberufen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt die/der Vorsitzende oder in deren/ dessen Auftrag die Geschäftsleitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ein.

Vertretung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn im Falle eines schriftlichen oder fernschriftlichen Beschlussverfahrens mindestens die Hälfte der Stimmen abgegeben wird.

Eine Sitzung des Verwaltungsrates ist unverzüglich einzuberufen, sobald mindestens zwei Mitglieder oder die Geschäftsleitung dies beantragen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Verwaltungsrat einberufen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in/Schriftführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten sind.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Der vorherigen Zustimmung im Verwaltungsrat bedürfen:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen,
- b) die Gewährung von Krediten,
- c) der Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksbezogenen Rechten, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes fünf Millionen Euro übersteigt,
- d) die Durchführung von Neubaumaßnahmen mit einer Nettoinvestition von mehr als fünf Millionen Euro,
- e) der Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr entstehen und die jährliche Verpflichtung den Betrag von 150 000 Euro übersteigt,
- f) Rechtsgeschäfte, die denen nach Buchstabe a bis e wirtschaftlich gleichwertig sind,
- g) die Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, auf denen sich unbewegliche Kulturdenkmäler im Sinne des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz) vom 23. März 1978 (GVBl. S.159) in der jeweils geltenden Fassung befinden,
- h) die Einrichtung und Schließung von Organisationseinheiten nach Nummer 1 a,
- i) die Aufnahme von Anleihen und Krediten sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten außerhalb von Neubaumaßnahmen,
- j) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen, sofern der Streitgegenstand 100 000 Euro übersteigt.

Des Weiteren obliegt dem Verwaltungsrat die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes.

Der Verwaltungsrat ist über alle wichtigen Maßnahmen durch die Geschäftsleitung zu unterrichten. Dies betrifft insbeson-

dere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung und Unternehmensentwicklung sowie Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind. Im Rahmen dieser Unterrichtung steht den Verwaltungsmitgliedern ein Fragerecht zu.

6. Beirat

Der Landesbetrieb LBB hat einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Organe des Landesbetriebs LBB in Fragen, die deren Aufgabenbereiche betreffen, fachkundig zu beraten.

Dem Beirat gehören bis zu 18 Mitglieder an, darunter sieben vom Landtag entsandte Mitglieder, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied benennt und sich die weiteren Mitglieder auf die Fraktionen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilen, die/der für das Bauwesen zuständige Ministerin/Minister als Vorsitzende/Vorsitzender und die/der für das Bauwesen zuständige Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung des Landesbetriebs LBB nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats als Gast teilzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von dem für das Bauwesen zuständigen Ministerium bestellt und abberufen.

Die Amtszeit beträgt bis zu vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.

Er hat eine Geschäftsstelle beim Landesbetrieb LBB.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium abzustimmen. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, wenn

- Mehraufwendungen im Erfolgsplan nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan gedeckt werden können,
- das für Investitionen vorgegebene Gesamtvolumen überschritten wird,
- von der Übersicht über die Abwicklung der Bauinvestitionen durch Neuaufnahme oder Herausnahme einer Maßnahme abgewichen werden soll,
- die Baukosten einzelner Maßnahmen in der Übersicht über die Abwicklung von Bauinvestitionen sich wesentlich erhöhen; d.h. erstmals um mehr als 15 v.H. oder um mehr als 0,5 Mio. Euro bzw. bei allen weiteren Erhöhungen um mehr als 5 v.H. bzw. um mehr als 250 000 Euro,
- die Bewirtschaftung der Stellenpläne und Stellenübersichten in Kapitel 04 10 (Beamte, Angestellte und Arbeiter) richtet sich nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Landeshaushaltsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Sie werden dem Verwaltungsrat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Zur Haushaltsrechnung sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen:

- die Kreditaufnahme, Tilgung und Bestand zum Stichtag,
- die Gesamtausgaben an Investitionen,
- Beitrag zur Gesamtnachweisung über das Grundvermögen des Landes Rheinland-Pfalz und seine Veränderungen während des Wirtschaftsjahres.

Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt, 04757, KdNr. MA00400

Finanzministerium Rhld.-Pf.
Postfach 3320
55023 Mainz

B:37

Die Unterlagen sind für jedes Wirtschaftsjahr stichtagsbezogen (31. Dezember) bis zum 31. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres vorzulegen.

Der Landesbetrieb LBB unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz sowie durch den Bundesrechnungshof, soweit der Landesbetrieb LBB Baumaßnahmen des Bundes und seiner rechtsfähigen Anstalten durchführt und betreut.

8. Dienst- und Fachaufsicht

- a) Die oberste Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium, soweit nicht die oberste Fachaufsicht bei den fachlich zuständigen Bundesministerien liegt.
- b) Der Geschäftsleitung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der zentralen Dienststelle in Mainz (Zentrale) sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die regionalen Dienststellen (Niederlassungen) und anderen Organisationseinheiten.

- c) Der Leitung der regionalen Dienststellen (Niederlassungen) obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der jeweiligen Dienststelle. Dies gilt für die Leitung anderer Organisationseinheiten entsprechend.

9. Vertretung

Die außergerichtliche Vertretung des Landes im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes LBB obliegt der Geschäftsleitung. Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich nach der Vertretungsordnung Finanzen vom 18. November 1988 (BS 3210-6), in der jeweils geltenden Fassung.

10. Geltung

Die Neufassung der Organisationsverfügung gilt mit sofortiger Wirkung und tritt an die Stelle der Organisationsverfügung vom 1. Juli 2002 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 16. Februar 2009.

MinBl. 2012, S. 159

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70.

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.